

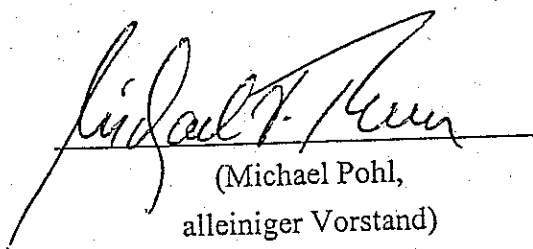
wirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke werden die Parteien eine angemessene Regelung vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden. Die Regelungen der vorstehenden Sätze gelten auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) an die Stelle des Vereinbarten.

2. Die Vertragsparteien sichern sich die loyale und kooperative Erfüllung dieses Vertrages zu.
3. Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit oder aus diesem Vertrag ergeben sowie einschließlich aller Streitigkeiten über die Gültigkeit dieses Vertrages und dieser Schiedsklausel, sollen zuerst durch das ernsthafte und nachhaltige Bemühen einer gütlichen Einigung zugeführt werden. Sollte der Versuch einer Einigung scheitern, sind die Streitigkeiten für alle Beteiligten aufgrund der in Anlage 2 beigefügten Schiedsvereinbarung unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges zu entscheiden. Die Unterwerfung unter die Schiedsvereinbarung läßt das Recht einer jeden Partei, einstweiligen Rechtsschutz vor den zuständigen staatlichen Gerichten zu suchen, unberührt.
4. Die Kosten für die Durchführung dieses Vertrages trägt diejenige Vertragspartei, bei der sie anfallen.

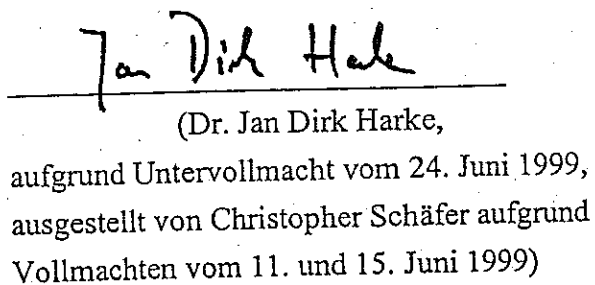
JDH

Berlin, den 25. Juni 1999

Berlinwasser Aktiengesellschaft
(zukünftig firmierend als
BWB Holding Aktiengesellschaft)
durch:


(Michael Pohl,
alleiniger Vorstand)

RWE/Vivendi Beteiligungs AG
(zukünftig firmierend als
BWB Beteiligungs Aktiengesellschaft)
durch:


(Dr. Jan Dirk Harke,
aufgrund Untervollmacht vom 24. Juni 1999,
ausgestellt von Christopher Schäfer aufgrund
Vollmachten vom 11. und 15. Juni 1999)

Anlagen: 1. Kopie des Entwurfs des StG-Vertrages II
2. Schiedsvereinbarung

JDH

Beglaubigte Abschrift

VII 2

Vollmacht

Hiermit bevollmächtigt die RWE/VIVENDI Beteiligungs AG mit dem Sitz in Berlin

Herrn Christopher Schäfer, geb. am 18.04.1967, wohnhaft Bochum,
Herrn Henry Werner, geb. am 15.05.1958, wohnhaft in Leipzig,

und zwar jeden allein, für die Gesellschaft alle Rechtshandlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die im Zusammenhang stehen mit der Privatisierung der Berliner Wasserbetriebe und deren Tochtergesellschaften sowie sonstigen Beteiligungen.

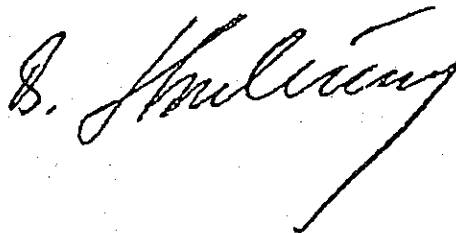
Die Bevollmächtigten haben das Recht, Untervollmacht zu erteilen.

Essen, den 15. Juni 1999

RWE/VIVENDI Beteiligungs AG

Christophe Hug

Bernd Hesseling



Nummer 302 der Urkundenrolle für 1999

Die vorstehende, heute von mir im Hause Opemplatz 1, Essen, gefertigte Namensunterschrift des Herrn

Dipl.-Kaufmann Bernd Hesselting

beglaubige ich hiermit.

Herr Hesselting wurde mir vorgestellt durch den von Person und als zuverlässig bekannten Herrn Dr. Andreas Lotze, dienstansässig Opemplatz 1, 45128 Essen.

Herr Hesselting erklärte auf Befragen, daß weder der Notar noch eine mit ihm zur gemeinsamen Berufsausübung verbundene Person außerhalb Ihrer Amtstätigkeit als Notar bereits in derselben Angelegenheit für ihn (bei Vertretern auch für diese) tätig war oder ist.

Essen, 15. Juni 1999

DA
(Dr. Ising)
Notar

Handelsregisterbescheinigung

Die RWE/Vivendi Beteiligungs AG ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg zu HRB 71083. Sie wird vertreten durch Herrn Bernd Hesselning, geb. am 17.08.1947, Essen, als deren Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen. Ich bestätige dies nach Einsicht in das Handelsregister am 15.06.1999.

Berlin, den 16. Juni 1999

Happe, Notar



Die wörtliche Übereinstimmung
dervorstehenden Abschrift mit der
Urschrift beglaubige ich hiermit.

Berlin, den 23.06.1999

Happe
Notar

Beglaubigte Abschrift

VII 1

Urkundenrolle Nr. H 279 /1999

Vollmacht

Hiermit bevollmächtigt die RWE/VIVENDI Beteiligungs AG mit dem Sitz in Berlin

Herrn Christopher Schäfer, geb. am 18.04.1967, wohnhaft Bochum,
Herrn Henry Werner, geb. am 15.05.1958, wohnhaft in Leipzig,

und zwar jeden allein, für die Gesellschaft alle Rechtshandlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die im Zusammenhang stehen mit der Privatisierung der Berliner Wasserbetriebe und deren Tochtergesellschaften sowie sonstigen Beteiligungen.

Die Bevollmächtigten haben das Recht, Untervollmacht zu erteilen.

_____ den

RWE/VIVENDI Beteiligungs AG


Christophe Hug

Bernd Hesselring

Urkundenrolle UR.-Nr. H 270/1999

Hiermit beglaubige ich die heute vor mir geleistete Unterschrift

des Herrn Christophe Pierre Hug, geb. am 07.08.1972, geschäftsansässig Unter den Linden 21, 10117 Berlin, von Person bekannt.

Die RWE/Vivendi Beteiligungs AG ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg zu HRB 71083. Sie wird vertreten durch Herrn Hug als deren Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen. Ich bestätige dies nach Einsicht in das Handelsregister am 15.06.1999.

Berlin, den 11.06.1999

Happe, Notar

Kostenberechnung gem. §§ 141, 154 KostO

Geschäftswert:	Höchstbetrag
Beurkundungsgeb. §§ 32, 45 I	250,00 DM
Gebühr gem. § 58 I	60,00 DM
Gebühr gem. § 58 III	60,00 DM
Vertretungsbescheinigung gem. § 150 Nr. 2	50,00 DM
Zwischensumme	420,00 DM
16 % Mehrwertsteuer	67,20 DM
gesamt	487,20 DM

Happe, Notar

Die wörtliche Übereinstimmung dervorstehenden Abschrift mit der Urschrift beglaubige ich hiermit.

Berlin, den 23.06.1999
Notar



Urkundenrolle Nr. _____/1999

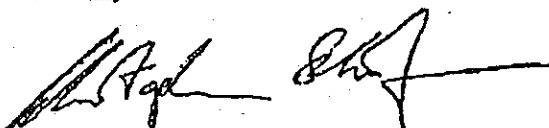
Untervollmacht

Hiermit bevollmächtige ich aufgrund der mir am 11.06.1999 (UR-Nr. H 279/1999 des Notars Happe in Berlin) und 15.06.1999 (UR-Nr. 302/1999 des Notars Dr. Ising in Essen) erteilten Einzelvollmacht im Wege der Untervollmacht

Frau Dr. Annedore Streyl,
Herrn Dr. Jan Dirk Harke,
geschäftsansässig Friedrichstraße 95, 10117 Berlin

und zwar jeden allein, im Namen der RWE/Vivendi Beteiligungs AG, Berlin, den Vertrag über eine Stille Gesellschaft zwischen der Berlinwasser Aktiengesellschaft, Berlin (zukünftig firmierend als "BWB Holding Aktiengesellschaft") und der RWE/Vivendi Beteiligungs AG (zukünftig firmierend als "BWB Beteiligungs Aktiengesellschaft") abzuschließen. Der/die Bevollmächtigte ist befugt, für die RWE/Vivendi Beteiligungs AG alle Erklärungen abzugeben, die im Zusammenhang mit dem Abschluß des Vertrages über eine Stille Gesellschaft notwendig oder nach seinem/ihrem alleinigen Ermessen zweckmäßig sind. Diese Untervollmacht ist gültig bis zum Ablauf des 01.07.1999.

Berlin, den 24. Juni 1999


(Christopher Schäfer)

Urkundenrolle Nr. 524/1999

Die umstehende, heute vor mir vollzogene Unterschrift von

Herrn Christopher Schäfer, geboren am 18.04.1967,
wohnhaft Am dem Jäger 25, 44892 Bochum,

ausgewiesen durch Vorlage eines gültigen Personaldokuments, beglaubige ich.

Der Notar fragte den Erschienenen, ob er oder eine der mit ihm beruflich
verbundenen Personen in der Angelegenheit, die Gegenstand dieser Beglaubigung
ist, außerhalb des Notaramtes tätig war oder ist. Die Frage wurde verneint.

Berlin, den 24. Juni 1999



Dr. Günter Willma

Notar



**VERTRAG ÜBER ZWEI STILLE GESELLSCHAFTEN
UND ZUR BEGRÜNDUNG
EINER EINHEITLICHEN LEITUNG**

zwischen

**der Berliner Wasserbetriebe
Anstalt des öffentlichen Rechts, Berlin**

- nachfolgend "BWB" genannt -

und

**der BWB Holding Aktiengesellschaft, Berlin
(derzeit noch firmierend als
"Berlinwasser Aktiengesellschaft")**

- nachfolgend "Holding" genannt -

Vorbemerkungen:

1. Die Berliner Wasserbetriebe sind aufgrund des Berliner Betriebegesetzes vom 9. Juli 1993 (GVBl. S. 319 - "BerlBG") als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts ("BWB") errichtet worden. Die Aufgaben der BWB sind insbesondere die

JDH
[Handwritten signature]

- Wasserversorgung Berlins und die Ableitung und Reinigung des in Berlin anfallenden Abwassers einschließlich des Betriebes und der Unterhaltung von Oberflächenwasser-Aufbereitungsanlagen (§ 2 Abs. 6 BerlBG). Die BWB sind ferner im Bereich der Wasserver- und Abwasserentsorgung im Berliner Umland tätig ("Umlandgeschäft") und erbringen im gewissen Umfang Betriebsführungsleistungen für Dritte. Die BWB sollen einen angemessenen Gewinn erzielen (§ 2 Abs. 2 Satz 2 BerlBG).
2. Das Land Berlin ist Anstalts- und Gewährträger der BWB. Das Land Berlin beabsichtigt, die BWB teilweise zu privatisieren. Zu diesem Zweck hat das Abgeordnetenhaus von Berlin am 29. April 1999 das Gesetz zur Änderung des Berliner Betriebegesetzes, zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe und zur Änderung des Berliner Wassergesetzes beschlossen (GVBl. S. 183 - "BWBPrG"). Das Land Berlin hat mit den Unternehmen, die sich an der Teilprivatisierung der BWB beteiligen, einen Konsortialvertrag abgeschlossen ("Konsortialvertrag").
 3. Das Land Berlin beabsichtigt, zum einen die von der BWB gehaltenen Aktien an der Berlinwasser AG und zum anderen einen Betrag in Höhe von DEM 2.850.000.000 aus dem Eigenkapital der BWB zu entnehmen. Die Holding wird sich anschließend nach Maßgabe dieses Vertrages über zwei stille Gesellschaften am Unternehmen der BWB mit Einlagen in einer Gesamthöhe von DEM 3.050.000.000 beteiligen. Die Beteiligten sind sich darin einig, daß dieser Betrag 49,9 % des Unternehmenswertes der BWB zum Zeitpunkt nach den Entnahmen aus dem Eigenkapital durch das Land Berlin und nach Leistung der Einlagen durch die Holding entspricht, so daß die Holding in Höhe dieser Quote am Vermögen der BWB beteiligt sein wird.
 4. Gleichzeitig mit diesem Vertrag werden das Land Berlin und die Holding einen Interessenwahrungsvertrag abschließen. Ferner wird sich die BWB Beteiligungs Aktiengesellschaft, Berlin ("BB-AG"), als Stiller Gesellschafter an dem Teilge-

- 3 -

schäftsbetrieb der Holding beteiligen, der aus den aufgrund dieses Vertrages errichteten beiden Stillen Gesellschaften besteht.

Dies vorausgeschickt, schließen die Vertragsparteien den nachfolgenden

**VERTRAG ÜBER ZWEI STILLE GESELLSCHAFTEN
UND ZUR BEGRÜNDUNG EINER EINHEITLICHEN LEITUNG**

TEIL I

VERTRAG ÜBER ZWEI STILLE GESELLSCHAFTEN

ABSCHNITT A

**VERTRAG ÜBER EINE STILLE GESELLSCHAFT BETREFFEND DAS
ABWASSERGESCHÄFT DER BWB**

1. Die Holding beteiligt sich mit einer Einlage in Höhe von DEM 2.135.000.000 (in Worten: Deutsche Mark zwei Milliarden und einhundertfünfunddreißig Millionen) als stiller Gesellschafter nach näherer Maßgabe dieses Vertrages an dem Teilgeschäftsbetrieb der BWB, der die Ableitung und Reinigung des anfallenden Abwassers sowie die Niederschlagswasserableitung umfaßt. Zu diesem Teilgeschäftsbetrieb gehören nur solche Tätigkeiten, die die Voraussetzungen eines Hoheitsbetriebes im Sinne des § 4 Abs. (5) KStG in der bei Abschluß dieses Vertrages geltenden Fassung erfüllen. Hiervon bleibt eine etwaige bilanzielle Zuordnung der diesen Tätigkeiten dienenden Gegenstände durch die BWB zum Teilgeschäftsbetrieb Abwas-

JDH

- serentsorgung und Niederschlagsabwasserableitung unberührt. Sollte sich die steuerliche Beurteilung der Tätigkeiten, welche zum heutigen Tag die Voraussetzungen eines Hoheitsbetriebs erfüllen, nach dem Stichtag lediglich teilweise ändern, werden sich die Vertragsparteien über eine Veränderung der Zuordnung dieser Tätigkeiten zu den Teilgeschäftsbetrieben unter Vermeidung steuerlicher Nachteile für die Holding verständigen, um die Steuerfreiheit der hoheitlichen Tätigkeiten zu erhalten.
2. Auf diese Stille Gesellschaft finden die Regelungen des Abschnitts C dieses Vertrages Anwendung.

ABSCHNITT B

VERTRAG ÜBER EINE STILLE GESELLSCHAFT BETREFFEND DAS WASSERGESCHÄFT UND DAS UMLANDGESCHÄFT DER BWB

1. Die Holding beteiligt sich mit einer Einlage in Höhe von DEM 915.000.000 (in Worten: Deutsche Mark neunhundertfünfzehn Millionen) als atypisch stiller Gesellschafter nach näherer Maßgabe dieses Vertrages an dem Teilgeschäftsbetrieb der BWB, der das gesamte Unternehmen der BWB mit Ausnahme des in Abschnitt A genannten Teilgeschäftsbetriebes umfaßt. Zu diesem Teilgeschäftsbetrieb gehört insbesondere die Wasserversorgung Berlins, die Beteiligung an der Sekundärrohstoff-Verwertungszentrum Schwarze Pumpe GmbH ("SVZ"), das Umlandgeschäft sowie der Betrieb und die Unterhaltung von Oberflächenwasser-Aufbereitungsanlagen. Dieser Teilgeschäftsbetrieb wird steuerlich zu Buchwerten in die Stille Gesellschaft eingebracht.

2. Auf diese Stille Gesellschaft finden die Regelungen des Abschnitts C dieses Vertrages Anwendung.

ABSCHNITT C

REGELUNGEN BETREFFEND DIE STILLE GESELLSCHAFT GEMÄSS ABSCHNITT A UND DIE STILLE GESELLSCHAFT GEMÄSS ABSCHNITT B

§ 1

Anwendungsbereich

Die Holding und die BWB haben eine Stille Gesellschaft gemäß Abschnitt A und eine weitere Stille Gesellschaft gemäß Abschnitt B errichtet. Da die Rechtsverhältnisse zwischen der Holding und der BWB betreffend die Stille Gesellschaft gemäß Abschnitt A den Rechtsverhältnissen zwischen der Holding und der BWB betreffend die Stille Gesellschaft gemäß Abschnitt B entsprechen, soweit dieser Vertrag nicht etwas anderes vorsieht, werden in diesem Abschnitt C die Bestimmungen aufgeführt, die für beide Stillen Gesellschaften gelten, ungeachtet der Eigenständigkeit beider Stillen Gesellschaften. Soweit in diesem Vertrag auf die "Stille Gesellschaft" verwiesen wird, handelt es sich, soweit dieser Vertrag nicht etwas anderes vorsieht, entweder um die Stille Gesellschaft gemäß Abschnitt A oder um die Stille Gesellschaft gemäß Abschnitt B, je nachdem, welche Stille Gesellschaft im jeweiligen Fall betroffen ist. Soweit in diesem Vertrag auf den "Teilgeschäftsbetrieb" verwiesen wird, handelt es sich, soweit dieser Vertrag nicht etwas anderes vorsieht, um den Teilgeschäftsbetrieb der BWB, an dem die Holding im jeweiligen Fall als stiller Gesellschafter beteiligt ist.

JDH /

- 6 -

§ 2

Stichtag, Beginn der Stillen Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Stille Gesellschaft wird mit Wirkung ab dem Stichtag, 24:00 Uhr, begründet. Ab diesem Zeitpunkt nimmt die Holding am Gewinn und Verlust des Teilgeschäftsbetriebs nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages teil, vorausgesetzt, die Holding hat bis zu diesem Zeitpunkt ihre Einlage vollständig und vertragsgemäß erbracht. Der Gewinn und Verlust, der auf den Zeitraum vom Stichtag bis zum 31. Dezember 1999 entfällt, wird anteilig pro rata temporis berechnet, es sei denn, die BWB, das Land Berlin und die Holding einigen sich darauf, zum Stichtag einen Zwischenabschluß aufzustellen. Sämtliche Aufwendungen und Erträge aus der Einbringung des Wettbewerbsgeschäfts (so wie im Konsortialvertrag definiert) in die Holding, aus der Entnahme der Holding aus der BWB sowie aus der vollständigen Abschreibung des Beteiligungsansatzes an der SVZ und aus dem Erlaß des der SVZ gewährten Gesellschafterdarlehens bleiben bei der nach Satz 3 erfolgten Aufteilung von Gewinnen und Verlusten unberücksichtigt und werden in vollem Umfang der BWB zugerechnet.
2. Stichtag im Sinne dieses Vertrages ist der im Konsortialvertrag als Stichtag bezeichnete Tag.
3. Das Geschäftsjahr der Stillen Gesellschaft entspricht dem Geschäftsjahr der BWB. Für den Zeitraum vom Stichtag bis zum 31. Dezember 1999 wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.

TDH /

- 7 -

§ 3

Einlage des stillen Gesellschafters

1. Die Einlage der Holding ist in bar zu erbringen. Sofern die BWB, das Land Berlin und die Holding nicht etwas anderes vereinbaren, ist die Einlage in voller Höhe zum Stichtag zur Zahlung fällig. Die Einlage geht in das Vermögen der BWB über.
2. Die Holding tritt mit ihrem Anspruch auf Rückzahlung der Einlage hinter alle anderen Gläubiger der BWB im Rang zurück. Im Falle einer Auflösung der BWB wird die Holding wegen ihrer Ansprüche nach § 19 nach allen anderen Gläubigern befriedigt.

§ 4

Beteiligungsquote, Gewinn- und Verlustbeteiligung

1. Die BWB und die Holding sind sich darin einig, daß die Einlage der Holding zum Stichtag 49,9 % des Wertes des Teilgeschäftsbetriebs (nach Leistung der Einlage) entspricht ("Beteiligungsquote"). Soweit dieser Vertrag nicht etwas anderes vorsieht oder soweit sich die BWB und die Holding mit Zustimmung der Gewährträgersversammlung der BWB nicht auf etwas anderes einigen, bleibt die Höhe der Beteiligungsquote unverändert.
2. Als stiller Gesellschafter ist die Holding mit schuldrechtlicher Wirkung am Vermögen des Teilgeschäftsbetriebs in Höhe der Beteiligungsquote beteiligt.
3. Die Holding ist in Höhe der Beteiligungsquote an dem gemäß § 6 ermittelten Gewinn des Teilgeschäftsbetriebs beteiligt. Sollte aufgrund einer Gesetzesänderung oder einer Änderung der Verwaltungsauffassung die Stille Gesellschaft gemäß Abschnitt A nur hinsichtlich der Beteiligung der Holding gewerbsteuerpflichtig wer-

JDH /m

den, geht die hierdurch entstehende Gewerbesteuer allein zu Lasten des Gewinnanteils der Holding.

4. Die Holding nimmt in Höhe ihrer Beteiligungsquote, jedoch beschränkt auf ihre Einlage, an dem gemäß § 6 ermittelten Verlust des Teilgeschäftsbetriebs teil. Eine Nachschußpflicht besteht nicht. §§ 13 Abs. (1) und 17 Abs. (3) bleiben unberührt.
5. Soweit Gewinn oder Verlust nicht auf die Holding entfällt, entfällt er auf die BWB.

§ 5

Rechnungslegung, Konten

1. Das Jahresergebnis der BWB sowie das des Teilgeschäftsbetriebs ist in entsprechender Anwendung der Rechnungslegungs- und Bilanzierungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften sowie nach den für die BWB maßgeblichen Bestimmungen und Grundsätzen zu ermitteln und durch den Abschlußprüfer der BWB zu prüfen. Bevor der Jahresabschluß der BWB vom Vorstand abschließend erstellt wird, erhält die Holding eine Kopie des Entwurfs.
2. Der Holding ist der festgestellte Jahresabschluß der BWB zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlußprüfers der BWB sowie einer Kopie der Steuerbilanz auszuhändigen. Die Holding ist berechtigt, den Jahresabschluß der BWB durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eigener Wahl prüfen zu lassen. Vorstehende Regelungen gelten gleichermaßen für die Jahresergebnisrechnung des Teilgeschäftsbetriebs. Führen die Prüfungen der von der Holding beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu einem abweichenden Ergebnis und können sich die BWB und die Holding nicht binnen vier Wochen nach Vorlage des Prüfungsergebnisses über das Ergebnis der Prüfung einigen, ist durch ein Schiedsgutachten einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft festzustellen, ob der Jahresabschluß der BWB oder die Jahresergebnisrechnung des Teilgeschäftsbetriebs gegen zwin-

JDH/m

gende handelsrechtliche Vorschriften oder die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung verstoßen. Können sich die BWB und die Holding nicht binnen weiterer zwei Wochen auf die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einigen, ist jede Partei berechtigt, den Hauptgeschäftsführer des Institutes der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. um die Benennung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu ersuchen. Die Parteien erkennen bereits jetzt das Ergebnis des Schiedsgutachtens als für sie verbindlich an und werden gegebenenfalls für die nachträgliche Berichtigung des festgestellten Jahresabschlusses der BWB Sorge tragen. Die durch die Beauftragung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entstehenden Kosten tragen die BWB und die Holding je zur Hälfte.

3. Für Zwecke der Stillen Gesellschaft werden für die BWB und die Holding je ein Einlagekonto, ein Rücklagekonto, ein Verlustvortragskonto sowie ein Gesellschafterverrechnungskonto geführt. Für die Holding werden ferner ein Einlagekonto-SVZ und ein Verlustvortragskonto-SVZ geführt.
4. Die Einlagen der Holding sind auf ihren Einlagekonten zu buchen. Von der Einlage der Holding in den Teilgeschäftsbetrieb gemäß Teil I Abschnitt B ist ein Teilbetrag in Höhe von DEM 200 Millionen auf das Einlagekonto-SVZ zu buchen. Auf den Einlagekonten der BWB ist jeweils der Betrag zu buchen, der der jeweiligen Differenz zwischen den der Stillen Gesellschaft gemäß Abschnitt A und der gemäß Abschnitt B zugeordneten Aktiva und Passiva in Höhe ihrer Buchwerte zum Stichtag bei der BWB entspricht. Weitere Einlagen der Holding und der BWB sind auf den Rücklagekonten zu buchen, soweit dieser Vertrag nicht etwas anderes vorsieht. Verlustanteile werden auf den Verlustvortragskonten gebucht. Eine Umbuchung von den Einlagekonten bedarf der Zustimmung beider Vertragsparteien und der Zustimmung der Gewährträgerversammlung der BWB.
5. Gewinnanteile sind am Tage nach der Feststellung des Jahresabschlusses der BWB mit Wirkung zum Abschlußstichtag zu verbuchen. Sie werden zunächst dem jeweiligen Verlustvortragskonto (mit Ausnahme des Verlustvortragskonto-SVZ)

JDH

gutgeschrieben, bis dieses ausgeglichen ist. Alle Gewinne aus der Beteiligung an der SVZ werden in Höhe der Beteiligungsquote auf dem Verlustvortragskonto-SVZ gebucht, bis dieses ausgeglichen ist. Die Holding kann verlangen, dass darüber hinaus auch andere auf sie entfallende Gewinnanteile auf das Verlustvortragskonto-SVZ gebucht werden. Aus den danach verbleibenden Gewinnanteilen sind Beträge auf die Rücklage- und Gesellschafterverrechnungskonten nach näherer Maßgabe des § 6 Abs. (3) zu buchen.

6. Die Guthaben auf den in Abs. (3) genannten Konten sind unverzinslich.

§ 6

Gewinn- und Verlustermittlung, Entnahmen

1. Für die Gewinn- und Verlustbeteiligung der Holding ist die Jahresergebnisrechnung des Teilgeschäftsbetriebes maßgeblich. Hierbei sind Gewinn- und Verlustanteile aus der Umlandentwässerung und der Betriebsführung den Stillen Gesellschaften gemäß Abschnitt A und B gemäß den bislang vorgenommenen Aufteilungen zuzuordnen.
2. Bemessungsgrundlage für die Beteiligung der Holding am Gewinn und Verlust ist in einem ersten Schritt der Jahresüberschuß oder der Jahresfehlbetrag des Teilgeschäftsbetriebes vor Berücksichtigung (i) des aus oder im Zusammenhang mit der Beteiligung der BWB an der SVZ resultierenden Verlustes und (ii) des auf die Holding entfallenden Gewinn- oder Verlustanteils und vor Körperschaftsteuer sowie etwaiger Zuschlagsteuern zur Körperschaftsteuer, jedoch abzüglich der anrechenbaren Körperschaftsteuergutschriften, die auf die BWB als Beteiligungsertrag entfallen. In einem zweiten Schritt ist von den aus oder im Zusammenhang mit der Beteiligung der BWB an der SVZ entstehenden Verlusten ein Anteil von 49,9 %

JDH

auf das Verlustvortragskonto-SVZ der Holding und ein Anteil von 50,1 % auf das Verlustvortragskonto der BWB zu buchen.

3. BWB und Holding sind sich darin einig, daß die zusammengefaßte Bilanz beider Stillen Gesellschaften eine Eigenkapitalquote (Verhältnis von Eigenkapital - so wie in der Anlage 1 zu diesem Vertrag definiert - zur Bilanzsumme) von mindestens 30% ausweisen soll. Wenn und soweit sich der technische Zustand der Unternehmensanlagen oder die tatsächlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen des Geschäftsbetriebs der BWB sowie die sich daraus ergebenden Investitionserfordernisse oder wenn und soweit sich die Rückstellungserfordernisse wesentlich verändern und als Folge dieser Änderung die Einhaltung der vorgenannten Eigenkapitalquote über einen längeren Zeitraum gefährdet erscheint, werden sich die Vertragsparteien über eine angemessene Anpassung der Eigenkapitalquote verständigen.

Sofern die oben genannte Mindesteigenkapitalquote länger als zwei Jahre unterschritten wird, wird bei der Aufstellung des Jahresabschlusses der BWB vom Jahresüberschuß ein Betrag den Rücklagekonten der BWB und der Holding (in Höhe der Beteiligungsquote) gutgeschrieben, der zur Erreichung der genannten Eigenkapitalquote erforderlich ist. Hierbei werden BWB und die Holding einvernehmlich festlegen, in welchem Verhältnis die Zuführung zu den Rücklagenkonten der beiden Stillen Gesellschaften vorzunehmen ist. Ist die vorgenannte Eigenkapitalquote bereits erreicht oder wird sie durch Gutschrift nach Maßgabe des vorangegangenen Satzes erreicht, so ist der (verbleibende) Jahresüberschuß den Gesellschafterverrechnungskonten der BWB und der Holding gutzuschreiben, soweit nicht BWB und Holding einstimmig mit Zustimmung der Gewährträgersversammlung der BWB etwas anderes beschließen. Eine Umbuchung vom Rücklagenkonto auf das Gesellschafterverrechnungskonto ist nur mit Zustimmung sowohl der BWB, die insoweit der Zustimmung der Gewährträgersversammlung der BWB bedarf, als auch der Holding zulässig. Den Vertragsparteien steht ein Umbuchungsanspruch zu, wenn und soweit die Eigenkapitalquote den in Satz 1 genannten Prozentsatz übersteigt.

JDH

Dieser Umbuchungsanspruch erstreckt sich jedoch nur auf solche Rücklagen, die nach dem Stichtag gebildet wurden.

4. Über die Verwendung des auf dem Gesellschafterverrechnungskonto der BWB gutgeschriebenen Gewinns beschließt die Gewährträgerversammlung der BWB nach Maßgabe des Art. II § 6 Abs. (2) BWBPrG und unter Beachtung der Regelungen in Abs. (3) und (7).
5. Die Holding ist unter Beachtung der Regelungen in Abs. (3) und (7) berechtigt, den für das vorangegangene Geschäftsjahr ausgewiesenen und auf ihrem Gesellschafterverrechnungskonto gutgeschriebenen Gewinn nach Ablauf eines Tages nach der Feststellung des Jahresabschlusses der BWB zu entnehmen.
6. Die Holding und die BWB sind berechtigt, zu den jeweiligen Steuerzahlungsterminen als Abschlagszahlung auf ihren künftigen Gewinnanspruch zu Lasten ihres Gesellschafterverrechnungskontos die Beträge zu entnehmen, die benötigt werden, um - im Falle der Holding - die auf die stille Beteiligung entfallenden Steuern und Steuervorauszahlungen, auch soweit sie bei der BB-AG als stiller Gesellschafter der Holding anfallen, und - im Falle der BWB - die auf die BWB entfallenden Steuern und Steuervorauszahlungen zu leisten. Beträge an anrechenbarer Kapitalertragsteuer, einschließlich Solidaritätszuschlag und sonstiger Zuschläge zur Kapitalertragsteuer für Beteiligungserträge gelten als durch die Holding bzw. die BWB entnommen, soweit sie auf deren Gewinnanteil entfallen. Weitere Abschlagszahlungen sind nur mit Einwilligung der BWB und der Holding zulässig.
7. Entnahmen sind nur vom Gesellschafterverrechnungskonto möglich und - soweit Abs. (6) nicht etwas anderes vorsieht - nur zulässig, falls und soweit der Saldo aus dem Gesellschafterverrechnungskonto der Stillen Gesellschaft gemäß Abschnitt A und dem Gesellschafterverrechnungskonto der Stillen Gesellschaft gemäß Abschnitt B des betroffenen Gesellschafters positiv ist. Sollte ein oder beide Gesellschafterverrechnungskonten nach Feststellung des Jahresabschlusses der BWB ne-

gativ sein, ist der betroffene Gesellschafter verpflichtet, diese(s) wieder durch Leistung einer Einlage aufzufüllen. Dies gilt jedoch nicht, soweit der negative Saldo auf Entnahmen nach Abs. (6) zurückzuführen ist. Sind auf dem Verlust-Vortragskonto - mit Ausnahme des Verlustvortragskonto-SVZ - noch Verluste gebucht, so sind diese vor einer Entnahme durch Umbuchung vom Gesellschafterverrechnungskonto auszugleichen. Ein Ausgleich zwischen beiden Gesellschafterverrechnungskonten oder zwischen einem Gesellschafterverrechnungskonto der einen Stillen Gesellschaft mit dem Verlust-Vortragskonto der anderen Stillen Gesellschaft des betroffenen Gesellschafters ist zulässig. § 3 des Interessenwahrungsvertrages zwischen dem Land Berlin und der Holding vom heutigen Tag ("IWW") bleibt unberührt.

8. Sofern die der BWB zur Verfügung stehende Liquidität nicht ausreicht, um den auf dem Gesellschafterverrechnungskonto der Holding gebuchten entnahmefähigen Gewinn an diese auszukehren und/oder den Bilanzgewinn an das Land Berlin auszuschütten, kann die BWB zum Zwecke der Befriedigung dieser Gewinnansprüche Kredite zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen aufnehmen.
9. Wird ein festgestellter handelsrechtlicher Jahresabschluß der BWB nachträglich für die Vergangenheit geändert oder berichtigt, so sind die geänderten Ansätze für alle Zwecke dieses Gesellschaftsvertrages zu berücksichtigen; Ausgleichszahlungen, die sich aus der Änderung ergeben, sind innerhalb eines Monats nach Feststellung des geänderten Jahresabschlusses vorzunehmen.

- 14 -

§ 7

**Geschäftsführung, Kontroll- und Informationsrechte
des stillen Gesellschafters**

1. Die Geschäftsführung der Stillen Gesellschaft liegt allein bei der BWB. Die Rechte der Holding gemäß Teil II dieses Vertrages bleiben unberührt.
2. Die BWB hat der Holding auf Verlangen jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten des Teilgeschäftsbetriebes, der BWB und der Stillen Gesellschaft zu geben und ihr die Einsicht in ihre Bücher und Schriften zu gestatten. Die Ausübung dieser Rechte kann auch durch von der Holding beauftragte Wirtschaftsprüfer erfolgen.
3. Die Holding erhält auf Verlangen alle Informationen, die sie zur Erfüllung ihrer Unterrichtungspflichten gegenüber ihren Aktionären und Organen benötigt. Sie wird von der BWB ermächtigt, unter Wahrung der Geschäftsgeheimnisse der BWB den Aktionären der Holding die Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur aktienrechtlich gebotenen Information der Aktionäre der Holding erforderlich sind.

§ 8

**Verfügungen über die stille Beteiligung/Gesellschafterrechte
und über die Einlagen**

1. Die Holding ist vorbehaltlich des Abs. (2) ohne Einwilligung der BWB und der Gewährträgersversammlung der BWB nicht berechtigt, die stille Beteiligung ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder hierüber in sonstiger Weise zu verfügen oder Dritten ein Recht oder eine Beteiligung hieran, gleich welcher Art einzuräumen. Gesellschafterrechte der Gesellschafter der Stillen Gesellschaft sind, auch soweit ihre Abtretung gesetzlich zulässig ist, ohne Zustimmung des anderen Ge-

JDK

sellschafters, auf Dritte nicht übertragbar. Entsprechendes gilt für Ansprüche, die den Gesellschaftern aus diesem Gesellschaftsvertrag gegeneinander zustehen.

2. Die Holding ist berechtigt, an der stillen Beteiligung Sicherungsrechte (Pfandrechte, Sicherungsübereignungen) zu Zwecken (i) der Finanzierung des Erwerbs der stillen Beteiligungen an der Holding und der BWB und/oder (ii) der Finanzierung von weiteren Einlagen in die stillen Beteiligungen an der Holding und/oder der BWB zu bestellen. Diese Bestellung von Sicherungsrechten ist nur zulässig, sofern (i) sich der Sicherungsnehmer gegenüber dem Land Berlin verpflichtet, im Verwertungsfall dafür Sorge zu tragen, daß der Erwerber der stillen Beteiligung aus der Verwertung der Sicherheit diesem Vertrag beitrifft, und (ii) eine Verwertung der Sicherheiten der Zustimmung des Landes Berlin bedarf, wobei das Land Berlin seine Zustimmung nicht ohne wichtigen Grund verweigern wird.

§ 9

Maßnahmen der Kapitalbeschaffung; Aufnahme weiterer stiller Gesellschafter

Die BWB bedarf für alle Maßnahmen der Kapitalbeschaffung im Sinne von §§ 182 ff. AktG einschließlich der Aufnahme weiterer stiller Gesellschafter der Zustimmung der Holding, die diese nicht verweigern darf, soweit diese Maßnahmen zur Eigenkapitalausstattung der BWB dringend erforderlich sind, der Geschäftsentwicklung der BWB entsprechen und von der Holding nicht entsprechend der Höhe ihrer Beteiligung selbst erbracht werden. Führt die BWB eine dieser Maßnahmen ohne Beteiligung der Holding durch, so ist die Beteiligungsquote in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. (3) und (4) anzupassen. § 3 des IWV bleibt unberührt.

IDK /r

§ 10

Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages

1. Die Teilnahme der Holding am Verlust des Teilgeschäftsbetriebes kann nicht geändert, der Nachrang der stillen Beteiligung gegenüber den übrigen Gläubigern der BWB kann nicht beschränkt sowie die Laufzeit dieses Vertrages und die Kündigungsfristen (§ 17) können nicht verkürzt werden.
2. Wird das Land Berlin in seiner Eigenschaft als Anstaltsträger oder als Gewährträger der BWB in Anspruch genommen, hat die BWB der Holding unverzüglich durch Übersendung einer schriftlichen Aufforderung Gelegenheit zu geben, dem Land Berlin oder - nach Weisung des Landes Berlin - der BWB einen Betrag zu zahlen, der unter Zugrundelegung der Beteiligungsquote der Holding der Leistung des Landes Berlin entspricht. Nimmt die Holding diese Gelegenheit nicht wahr und übt die BWB das Kündigungsrecht gemäß Teil III § 17 Abs. (4) nicht aus, so sind die Parteien dieses Vertrages verpflichtet, die Beteiligungsquote der Holding mit Wirkung zu dem Tag, an dem das Land aufgrund der Inanspruchnahme geleistet hat, nach näherer Maßgabe des Abs. (3) und (4) anzupassen.
3. Zum Zwecke der Anpassung der Beteiligungsquote werden die BWB und die Holding gemeinsam eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Schiedsgutachter mit der Erstellung zweier Gutachten zur Ermittlung des Unternehmenswertes der BWB beauftragen. Können sich die BWB und die Holding nicht auf die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft innerhalb von drei Monaten, nachdem das Land Berlin in Anspruch genommen wurde, einigen, ist jede Partei berechtigt, den Hauptgeschäftsführer des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. um die Benennung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu ersuchen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft soll eines der Gutachten auf den Zeitpunkt erstellen, der unmittelbar vor Leistung des Landes Berlin in seiner Eigenschaft als Anstaltsträger oder als Gewährträger der BWB liegt und in dem der Unterneh-

JDK

menswert unter der Annahme ermittelt wird, daß das Land die Leistung nicht erbracht hat. Das zweite Gutachten soll auf den Zeitpunkt erstellt werden, der unmittelbar nach Bewirkung der Leistung des Landes liegt. Die Unternehmensbewertung soll in beiden Fällen unter Zugrundelegung der für Wirtschaftsprüfer berufswüblichen Methoden erfolgen. Die Parteien erkennen bereits jetzt das Ergebnis beider Unternehmensbewertungen als für sie verbindlich an. Die durch die Beauftragung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entstehenden Kosten tragen die BWB und die Holding je zur Hälfte.

4. Der sich aus dem ersten Gutachten ergebende Unternehmenswert wird in Höhe der zu dem Zeitpunkt, zu dem dieses Gutachten erstellt wurde, geltenden Beteiligungsquote der Holding, im übrigen der BWB zugewiesen. Soweit sich aus dem zweiten Gutachten ein höherer Unternehmenswert ergibt, wird die Differenz zwischen beiden Unternehmenswerten der BWB zugewiesen. Die neue Beteiligungsquote ergibt sich aus dem Verhältnis der der BWB und der Holding nach dem Vorstehenden zugewiesenen Werten.

Teil II

VERTRAG ZUR BEGRÜNDUNG EINER EINHEITLICHEN LEITUNG

Ferner schließen die Vertragsparteien zur Begründung einer einheitlichen Leitung den nachfolgenden Vertrag, durch den die BWB die Leitung ihres Unternehmens der Holding unterstellt.

JDK f

§ 11

Weisungsrechte der Holding

1. Die Holding ist berechtigt, dem Vorstand der BWB Weisungen hinsichtlich der Leitung der BWB zu erteilen. Weisungen, die für die BWB nachteilig sind, dürfen nicht erteilt werden. Das Weisungsrecht darf nur im Einklang mit den von der BWB bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu beachtenden Rechtsvorschriften sowie den Bestimmungen des BerlBG, des BWBPrG und der Satzung der BWB (in der jeweils geltenden Fassung) ausgeübt werden.

Dem Vorstand der BWB obliegt weiterhin die Geschäftsführung und Vertretung der BWB. Er behält seine volle Entscheidungsbefugnis, soweit diese nicht durch zulässige Weisungen eingeschränkt ist.

2. Das Weisungsrecht der Holding gilt nicht für Angelegenheiten, die dem Anstalts- und Gewährträger zwingend vorbehalten sind und die er durch den Vorstand der BWB ausführen läßt.
3. Weisungen dürfen nur erteilt werden, wenn sie mit Zustimmung eines Aufsichtsratsausschusses der Holding erfolgen, in dem die vom Land Berlin entsandten Aufsichtsratsmitglieder die Mehrheit bilden.
4. Die Rechte und Pflichten der für die BWB zuständigen Aufsichtsbehörde des Landes Berlin bleiben unberührt.
5. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates und der Gewährträgersversammlung der BWB bleiben unberührt. Für den Aufsichtsrat gilt § 308 Abs. (3) AktG sinngemäß.

JDH / u

- 19 -

§ 12

Einheitliche Leitung

Die Holding wird die einheitliche Leitung der BWB in dem mit ihr bestehenden Konzern im Einklang mit den von der BWB bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beachtenden Gesetzen sowie den Bestimmungen des BerlBG, des BWBPrG, der Satzung der BWB und den Anordnungen der für die BWB zuständigen Aufsichtsbehörden des Landes Berlin ausüben.

§ 13

Unternehmensvertragliche Pflichten der Holding

1. Die Holding wird in analoger Anwendung von § 302 AktG jeden während der Vertragsdauer im Jahresabschluß der BWB ausgewiesenen Jahresfehlbetrag ausgleichen, soweit dieser nicht aufgrund der Beteiligung der Holding am Verlust gemäß Teil I § 4 Abs. (4) dieses Vertrages oder dadurch ausgeglichen wird, daß den freien Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. (3) HGB und Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen nach § 272 Abs. (2) Nr. 4 HGB) Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
2. Die Vertragsparteien stimmen darüber überein, daß §§ 304 ff. AktG auf den vorliegenden Vertrag keine Anwendung finden.

- 20 -

§ 14

Mitbestimmung

Die Holding hat einen gemäß den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes zusammengesetzten Aufsichtsrat. Zwischen den Vertragschließenden besteht Einvernehmen, daß die Arbeitnehmer der BWB - einschließlich solcher, die inhaltlich die Voraussetzungen des § 5 Abs. (3) Satz 2 BetrVG erfüllen - zu diesem Aufsichtsrat wahlberechtigt sind.

Teil III

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 15

Änderungen und Ergänzungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Zustimmung der Gewährträgersammlung der BWB. § 10 bleibt unberührt. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, die sich auf Teil II beziehen, bedürfen außerdem der Zustimmung der Hauptversammlung der Holding.
2. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auch diese Schriftformklausel kann nur schriftlich geändert werden.

JDH /h

- 21 -

§ 16

Inkrafttreten dieses Vertrages; Veröffentlichung

1. Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der Gewährträgersversammlung und des Aufsichtsrates der BWB sowie der Hauptversammlung der Holding. Dieser Vertrag tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sämtliche zu seiner Wirksamkeit notwendigen Zustimmungen vorliegen und der Konsortialvertrag wirksam geworden ist. Sollte der Konsortialvertrag nicht bis zum 31. Dezember 1999 wirksam geworden sein, gilt dieser Vertrag über zwei Stille Gesellschaften und zur Begründung einer einheitlichen Leitung als nicht zustandegekommen.
2. Dieser Vertrag wird gleichzeitig mit dem Konsortialvertrag vollzogen.
3. Der Abschluß dieses Vertrages sowie seine Beendigung sind im Amtsblatt für Berlin bekanntzumachen, in denen auch auf Änderungen dieses Vertrages hinzuweisen ist.

§ 17

Vertragsdauer, Kündigung

1. Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Dieser Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von fünf Jahren zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2028, gekündigt werden.
3. Die BWB ist darüber hinaus berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen, wenn nach Feststellung des Jahresabschlusses der BWB die Summe der auf den Verlustvorkonten der Holding gebuchten Verlustanteile die Summe der zu diesem Zeitpunkt auf den Einlagenkonten, den Rücklagekonten und den Gesellschafterver-

rechnungskonten der Holding ausgewiesenen Beträge übersteigt und die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- (a) Die BWB hat der Holding schriftlich unter Übersendung des Jahresabschlusses mitgeteilt, daß (i) die Summe der auf die Holding entfallenden Verluste die Einlagen übersteigt und daß (ii) die BWB diesen Vertrag kündigen wird, wenn die Holding nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen, gerechnet ab Zugang des Schreibens bei der Holding, den Differenzbetrag zwischen Verlust und Einlage durch eine Einlage ausgleicht.
 - (b) Die Holding hat den unter lit. (a) genannten Differenzbetrag nicht innerhalb der genannten Frist von sechs Wochen durch eine Einlage ausgeglichen.
4. Die BWB ist ferner zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages berechtigt, wenn das Land Berlin in seiner Eigenschaft als Anstaltsträger oder Gewährträger der BWB in Anspruch genommen wurde und entweder an die BWB oder an einen Dritten geleistet hat, es sei denn, die Holding hat unverzüglich nach Erhalt einer schriftlichen Aufforderung durch die BWB dem Land Berlin oder - nach Weisung des Landes Berlin - der BWB einen Betrag gezahlt, der unter Zugrundelegung der Beteiligungsquote der Leistung des Landes Berlin entspricht.
 5. Das Recht beider Vertragsparteien, diesen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere der Fall, daß der Konsortialvertrag gekündigt oder sonstwie beendet worden ist.
 6. Eine Kündigung des Vertrages durch die Holding ist nur mit Zustimmung ihrer Hauptversammlung, die Kündigung durch die BWB nur mit Zustimmung ihrer Gewährträgersversammlung zulässig.
 7. Jede Kündigung ist dem anderen Gesellschafter gegenüber schriftlich per Einschreiben/Rückschein zu erklären. Für die Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe des Kündigungsschreibens zur Post. Kündigt ein Gesellschafter nur Teil I

JDK

oder nur Teil II dieses Vertrages, so gilt dies als Kündigung des gesamten Vertrages.

8. Unverzüglich nach Ausspruch der Kündigung werden die Vertragsparteien Verhandlungen über eine einvernehmliche Beendigung des Vertragsverhältnisses aufnehmen. Die Verhandlungen sollen sich insbesondere auf die Möglichkeiten einer Fortsetzung der Stillen Gesellschaft - gegebenenfalls auch ohne fortbestehendes Weisungsrecht -, die Höhe des Auseinandersetzungsguthabens und die Übertragung der stillen Gesellschaftsbeteiligung auf einen Dritten beziehen.
9. Dieser Vertrag endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf, mit Beendigung des StG-Vertrages I.

§ 18

Auseinandersetzung

1. Nach Beendigung dieses Vertrages erhält die Holding ein Gesamtauseinandersetzungsguthaben in bar, dessen Betrag der Summe des Teilauseinandersetzungsguthabens hinsichtlich der Stillen Gesellschaft gemäß Teil I Abschnitt A zuzüglich des Teilauseinandersetzungsguthabens hinsichtlich der Stillen Gesellschaft gemäß Teil I Abschnitt B entspricht. Die vorgenannten Teilauseinandersetzungsguthaben werden nach den in Anlage 2 genannten Grundsätzen ermittelt.
2. Ist ein Teilauseinandersetzungsguthaben negativ, das andere positiv, so entspricht das Gesamtauseinandersetzungsguthaben dem Saldo beider Teilauseinandersetzungsguthaben. Ist das Gesamtauseinandersetzungsguthaben insgesamt negativ, so erhält die Holding kein Gesamtauseinandersetzungsguthaben. Es besteht keine Nachschußverpflichtung der Holding. § 13 Abs. (1) bleibt unberührt.

3. Das Gesamtauseinandersetzungsguthaben ist spätestens 60 Tage nach Beendigung des StG-Vertrages II zur Zahlung fällig. Falls das in Anlage 2 geregelte Verfahren zur Ermittlung des Auseinandersetzungsguthabens bis dahin noch nicht abgeschlossen ist, hat die BWB als vorläufiges Auseinandersetzungsguthaben den in Ziff. 9 der Anlage 2 definierten vorläufigen Verkehrswert der Stillen Gesellschaften gemäß Teil I Abschnitt A und B zu zahlen. Nach Abschluß des Verfahrens zur Ermittlung des Teilauseinandersetzungsguthabens hat die BWB den fehlenden Differenzbetrag binnen 30 Tagen auszugleichen. Das Auseinandersetzungsguthaben ist von dem Tag, der auf den Tag Beendigungsstichtag folgt, bis zu seiner vollständigen Zahlung zu verzinsen und zwar in Höhe des jeweils noch offenen Betrages. Der Zinssatz entspricht Euribor zuzüglich 2 %. Die Zinsen sind zusammen mit dem vorgenannten Differenzbetrag zur Zahlung fällig.

4. Anstelle der Vorgehensweise nach den vorstehenden Absätzen ist die Holding nach Wahl der BWB verpflichtet, die stillen Gesellschaftsbeteiligungen zum Beendigungsstichtag auf einen von der BWB benannten Dritten zu übertragen. Die Vorschriften der vorstehenden Absätze gelten dann entsprechend. Für die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens, die von dem Dritten zu erfolgen hat, haftet die BWB neben dem Dritten der Holding gegenüber als Gesamtschuldner.

§ 19

Auflösung der BWB

Mit der Auflösung der BWB endet dieser Vertrag, ohne daß es einer Kündigung bedarf, soweit nicht die Vertragsparteien vorher mit Zustimmung der Gewährträgerversammlung der BWB und der Hauptversammlung der Holding etwas anderes vereinbaren. Die Holding erhält den Saldo aus den folgenden für sie geführten Konten: Gesellschafterverrechnungskonto, Verlustvortragkonto und Verlustvor-

tragskonto-SVZ. Sie ist ferner in Höhe ihrer Beteiligungsquote am Liquidationserlös beteiligt.

§ 20

Vertragsanpassung

1. Die Vertragsparteien können die Aufnahme von Verhandlungen zur Anpassung dieses Vertrages verlangen ("Vertragsanpassung"), falls nach Abschluss dieses Vertrages das Recht des Landes Berlin (einschließlich der Satzung und der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der BWB), der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union geändert worden ist und dadurch der durch diesen Vertrag der Holding eingeräumte unternehmerische Einfluß auf die BWB nicht nur vorübergehend wesentlich beschränkt wird. Entsprechendes gilt, falls das TPrG ganz oder teilweise für nichtig oder von einem Verfassungsgericht mit höherrangigem Recht für unvereinbar erklärt wird. Ein Anspruch auf Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile besteht nicht.
2. Die Vertragsparteien werden die Verhandlungen über eine Vertragsanpassung nach den Grundsätzen von Treu und Glauben mit dem Ziel führen, eine einvernehmliche Regelung zu finden. Können sich die Vertragsparteien nicht binnen sechs Monaten nach der Aufforderung zur Aufnahme von Verhandlungen über eine Vertragsanpassung einigen, kann jede Partei das in § 21 Abs. (3) dieses Vertrages vorgesehene Schiedsgericht anrufen. Das Schiedsgericht wird seine Entscheidung unter Anwendung der allgemeinen Grundsätze zu den Rechtsfolgen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage treffen.

JDH

§ 21

Schlußbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke werden die Parteien eine angemessene Regelung vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden. Die Regelungen der vorstehenden Sätze gelten auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) an die Stelle des Vereinbarten.
2. Die Vertragsparteien sichern sich die loyale und kooperative Erfüllung dieses Vertrages zu.
3. Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit oder aus diesem Vertrag ergeben sowie einschließlich aller Streitigkeiten über die Gültigkeit dieses Vertrages und dieser Schiedsklausel, sollen zuerst durch das ernsthafte und nachhaltige Bemühen einer gütlichen Einigung zugeführt werden. Sollte der Versuch einer Einigung scheitern, sind die Streitigkeiten für alle Beteiligten aufgrund der in Anlage 3 beigefügten Schiedsvereinbarung unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges zu entscheiden. Die Unterwerfung unter die Schiedsvereinbarung läßt das Recht einer jeden Partei, einstweiligen Rechtsschutz vor den zuständigen staatlichen Gerichten zu suchen, unberührt.
4. Die Kosten für die Durchführung dieses Vertrages trägt diejenige Vertragspartei, bei der sie anfallen.

JDK

- 27 -

Berlin, den _____ 1999

Berliner Wasserbetriebe Anstalt des
öffentlichen Rechts
durch:

Name: _____

Funktion: _____

BWB Holding AG
durch:

Name: _____

Funktion: _____

- Anlagen:
1. Definition des Eigenkapitals
 2. Grundsätze für die Ermittlung des Auseinandersetzungsguthabens
 3. Schiedsvereinbarung

JDH
/h

Schiedsvereinbarung

zwischen

der **BWB Holding Aktiengesellschaft**
(derzeit noch firmierend als "Berlinwasser Aktiengesellschaft")

- nachfolgend " **Holding**" genannt -

und

der **BWB Beteiligungs Aktiengesellschaft**
(derzeit noch firmierend als "RWE/Vivendi Beteiligungs AG")

- nachfolgend "**BB-AG**" genannt -

Vorbemerkung

1. Am heutigen Tage haben die Holding und die BB-AG einen Vertrag über eine Stille Gesellschaft ("StG-Vertrag I") abgeschlossen.
2. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung haben vereinbart, alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit oder aus dem unter 1. genannten Vertrag ergeben, zuerst durch das ernsthafte und nachhaltige Bemühen einer gütlichen Einigung zuzuführen. Sollte der Versuch einer Einigung scheitern, haben die Parteien vereinbart, daß die Streitigkeiten für alle Beteiligten aufgrund einer Schiedsvereinbarung unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges zu entscheiden sind.

Dies vorausgeschickt schließen die Parteien die folgende

Schiedsvereinbarung

§ 1 Zuständigkeit des Schiedsgerichts

- (1) Soweit diese Vereinbarung nicht ausdrückliche abweichende Regelungen enthält, hat über sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in der Vorbemerkung genannten Verträgen und über die Wirksamkeit und Auslegung dieser Schiedsvereinbarung ein Schiedsgericht unter Ausschluß der staatlichen Gerichte zu entscheiden.
- (2) Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts gemäß § 1 (1) läßt das Recht einer jeden Partei, einstweiligen Rechtsschutz vor den zuständigen staatlichen Gerichten zu suchen, unberührt. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung vereinbaren hiermit für derartige Verfahren die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts Berlin.

§ 2 Zusammensetzung und Anrufung des Schiedsgerichts

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Jede Partei eines Verfahrens benennt einen Schiedsrichter. Mehrere das Schiedsgericht anrufende Kläger oder mehrere Personen auf der Beklagtenseite gelten jeweils als eine Partei. Mehrere Kläger bzw. mehrere Beklagte können einen Schiedsrichter nur jeweils gemeinsam benennen. Die Benennung des Schiedsrichters hat gegenüber allen auf seiten der Gegenpartei beteiligten Personen zu erfolgen. Der dritte Schiedsrichter und zugleich Obmann wird von den Schiedsrichtern bestellt, die von den Parteien benannt wurden.
- (2) Sofern mehrere Kläger, die ihr Recht nur gemeinschaftlich geltend machen können, sich innerhalb angemessener Frist nicht auf die Person eines Schiedsrichters einigen, ist jeder Kläger berechtigt, den Präsidenten des Kammergerichts um Benennung eines gemeinsamen Schiedsrichters für die Klägerseite zu ersuchen. Gleiches gilt für den Fall, daß mehrere Parteien auf der Beklagtenseite sich nicht auf die Person eines Schiedsrichters einigen können.

- (3) Alle Schiedsrichter müssen über kaufmännische Erfahrung, zumindest der Obmann muß über die Befähigung zum Richteramt verfügen. Alle Schiedsrichter müssen die deutsche Sprache beherrschen.
- (4) Scheidet ein Schiedsrichter aus seinem Amt aus, so hat die Partei, die ihn benannt hat, innerhalb von drei Wochen einen neuen Schiedsrichter zu benennen. Benennt sie innerhalb der Frist keinen neuen Schiedsrichter, so ist dieser auf Antrag der Gegenpartei vom Präsidenten des Kammergerichts zu benennen. Scheidet der Obmann aus seinem Amt aus, so findet § 2 (1) entsprechende Anwendung.
- (5) Die Partei, die das Schiedsgericht anzurufen wünscht, hat dies der anderen Partei durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen. Die Anzeige hat die folgenden Angaben zu enthalten:
 - (a) die Bezeichnung der Parteien,
 - (b) Bezeichnung des Anspruchs und der Tatsachen, auf die sich dieser Anspruch stützt,
 - (c) einen Hinweis auf diese Schiedsvereinbarung,
 - (d) die Benennung eines zur Annahme des Amtes bereiten Schiedsrichters.
- (6) Der Beklagte hat innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Anzeige dem Kläger seine Verteidigungsbereitschaft anzuzeigen und einen weiteren Schiedsrichter zu benennen.
- (7) Benennt der Beklagte innerhalb der Frist nach § 2 (6) keinen Schiedsrichter, oder können sich die von den Parteien benannten Schiedsrichter nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen auf einen Obmann einigen, so soll auf Antrag jedes Klägers oder jedes Beklagten der Präsident des Kammergerichts den Schiedsrichter bzw. den Obmann benennen.
- (8) Der Beklagte hat innerhalb von acht Wochen nach Erhalt der Anzeige auf die Schiedsklage zu erwidern.

§ 3 Schiedsverfahren

- (1) Die Parteien sind vor dem Schiedsgericht mündlich zu hören, wenn nicht beide Parteien auf die mündliche Verhandlung verzichten. Das Schiedsgericht soll wäh-

JDH *[Handwritten Signature]*

rend des gesamten Verfahrens darauf hinwirken, daß die Parteien sich gütlich einigen.

- (2) Ändert sich die Zusammensetzung des Schiedsgerichts, beschließt das Schiedsgericht in seiner neuen Zusammensetzung nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und inwieweit das bisherige Verfahren ganz oder teilweise wiederholt werden soll. Den Parteien ist rechtliches Gehör zu gewähren.
- (3) Das Schiedsgericht darf vorläufige oder sichernde Maßnahmen nur nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung anordnen, zu der mit einer Frist von mindestens einer Woche geladen worden ist.
- (4) Für den Fall, daß sich aufgrund einer Weigerung eines Schiedsrichters, an der Abstimmung teilzunehmen, Stimmgleichheit unter den verbliebenen Schiedsrichtern ergibt, ist die Stimme des Obmannes entscheidend.
- (5) Ort des Schiedsverfahrens ist Berlin. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist deutsch.
- (6) Im übrigen sind die Vorschriften des 10. Buches der Zivilprozeßordnung anzuwenden.

§ 4 Verfahrenskosten

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet über die Kosten des Schiedsverfahrens. Die Kostenentscheidung des Schiedsgerichts hat entsprechend den Vorschriften der §§ 91 ff ZPO zu erfolgen, jedoch sind von den außergerichtlichen Kosten ausschließlich die Anwaltsgebühren sowie die hierauf gegebenenfalls anfallende Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe zu erstatten. Das Schiedsgericht setzt den Streitwert nach freiem Ermessen fest. Dieser soll weder den Wert, der sich bei Zugrundelegung der Berechnungsgrundsätze der ZPO und des GKG ergäbe, noch einen Betrag von DM 30.000.000,- überschreiten.
- (2) Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind berechtigt, zur Deckung der voraussichtlich anfallenden Vergütungen und Auslagen einen Vorschuß anzufordern. Der Obmann ist zum Empfang der Vorschußzahlungen berechtigt. Er hat hierüber nach Abschluß des Schiedsverfahrens abzurechnen, den Schiedsrichtern die auf sie ent-

fallenden Beträge auszukehren und den Parteien eventuell überzahlte Beträge zurückzugewähren.

- (3) Die Schiedsrichter erhalten eine nach den Sätzen der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung zu berechnende pauschale Vergütung, wobei der Vorsitzende jeweils 13/10 Gebühren, die anderen Schiedsrichter jeweils 10/10 Gebühren erhalten. Die Prozeßgebühr entsteht nicht, bevor sich das Schiedsgericht konstituiert und Verfahrensordnungen getroffen hat.

§ 5 Gerichtliches Verfahren

Für Entscheidungen gemäß § 1062 Absatz 1 ZPO ist das Kammergericht zuständig.

§ 6 Aufhebung des Schiedsspruchs

Falls der Schiedsspruch nach § 1059 ZPO aufgehoben werden sollte, ist die Schiedsvereinbarung nicht verbraucht; sie lebt vielmehr wegen des Streitgegenstandes wieder auf. In diesem Fall haben die Parteien ein Schiedsgericht nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung einzuberufen. Schiedsrichter, die an der aufgehobenen Entscheidung mitgewirkt haben, können nicht als Schiedsrichter an dem nach Satz 1 dieses § 6 durchzuführenden Schiedsverfahren mitwirken.

§ 7 Schriftformerfordernis

- (1) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich der Abänderung dieser Schriftformklausel selbst, bedürfen der Schriftform unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diesen Vertrag. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren,

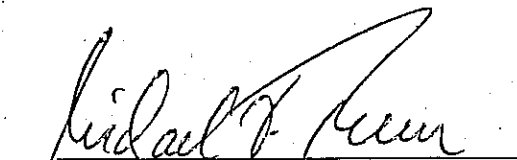
JDH

soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, daß der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, soweit sie bei Abschluß dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme der Bestimmungen die betreffende Angelegenheit bedacht hätten. Entsprechendes gilt, falls die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa aus einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit als vereinbart gelten.

- (4) Die Überschriften in diesem Vertrag haben keinen Einfluß auf dessen Auslegung. Entsprechendes gilt für angefertigte Übersetzungen dieses Vertrages in andere Sprachen.

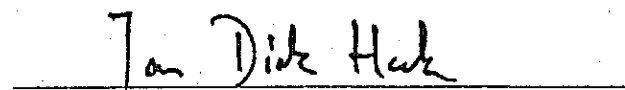
Berlin, den 25. Juni 1999

Berlinwasser Aktiengesellschaft
(zukünftig firmierend als
BWB Holding Aktiengesellschaft)
durch:



(Michael Pohl,
alleiniger Vorstand)

RWE/Vivendi Beteiligungs AG
(zukünftig firmierend als
BWB Beteiligungs Aktiengesellschaft)
durch:



(Dr. Jan Dirk Harke,
aufgrund Untervollmacht vom 24. Juni 1999,
ausgestellt von Christopher Schäfer aufgrund
Vollmachten vom 11. und 15. Juni 1999)

JDH

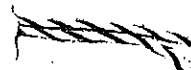
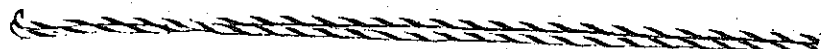
Die wörtliche Übereinstimmung der vorstehenden Abschrift mit der mir vorliegenden Urschrift beglaubige ich.

Berlin, den 07. September 1999



Dr. Günter Willma

Notar





Berliner Wasser Betriebe

Verzichtserklärung gemäß § 293 lit. a Abs. 3 AktG

Die Berlinwasser AG hat am 25. Juni 1999 mit der BWB Beteiligungs AG einen Vertrag über eine stille Gesellschaft geschlossen. .

Wir, die

Berliner Wasserbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts

verzichten hiermit in unserer Eigenschaft als alleiniger Aktionär der Berlinwasser AG auf den Bericht des Vorstandes der Berlinwasser AG über den vorgenannten Vertrag über eine stille Gesellschaft.

Berlin, den 27. August 1999

.....
Berliner Wasserbetriebe Anstalt des öffentlichen Rechts
vertreten durch



Hiermit beglaubige ich die vorstehenden, heute vor mir geleisteten Unterschriften

- a) des Herrn Dr. Georg Ortwin Scholz, geb. am 31.08.1938,
- b) des Herrn Ludwig Pawlowski, geb. am 01.11.1949,

beide geschäftsansässig Neue Jüdenstraße 1, 10179 Berlin.

Sie wiesen sich aus durch Vorlage ihrer Personalausweise.

Die Vertretungsberechtigung ergibt sich aus § 8 Berliner Betriebsgesetz (BerlBG) in der Fassung vom 9. Juli 1993 in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Juli 1999 im Amtsblatt für Berlin vom 23. Juli 1999 Seite 2783.

Berlin, den 27. August 1999



Happe, Notar

Verzichtserklärung
gemäß § 293 lit. b Abs. 2 i. V. m. § 293 lit. a Abs. 3 AktG

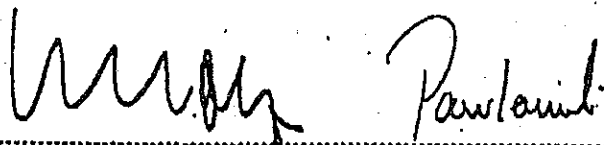
Die Berlinwasser AG hat am 25. Juni 1999 mit der BWB Beteiligungs AG einen Vertrag über eine stille Gesellschaft geschlossen.

Wir, die

Berliner Wasserbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts

verzichten hiermit in unserer Eigenschaft als alleiniger Aktionär der Berlinwasser AG auf die Prüfung des Vertrages über eine stille Gesellschaft durch einen sachverständigen Prüfer.

Berlin, den 27. August 1999



Wolfgang Pawlowski

.....
Berliner Wasserbetriebe Anstalt des öffentlichen Rechts
vertreten durch

Hiemit beglaubige ich die vorstehenden, heute vor mir geleisteten Unterschriften

a) des Herrn Dr. Georg Ortwin Scholz, geb. am 31.08.1938,

b) des Herrn Ludwig Pawlowski, geb. am 01.11.1949,

beide geschäftsansässig Neue Jüdenstraße 1, 10179 Berlin.

Sie wiesen sich aus durch Vorlage ihrer Personalausweise.

Die Vertretungsberechtigung ergibt sich aus § 8 Berliner Betriebsgesetz (BerlBG) in der Fassung vom 9. Juli 1993 in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. Juli 1999 im Amtsblatt für Berlin vom 23. Juli 1999 Seite 2783.

Berlin, den 27. August 1999



Wapke, Notar

Verzichtserklärung
gemäß § 293 lit. a Abs. 3 AktG

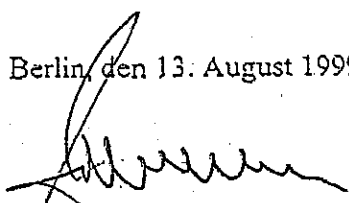
Die Berlinwasser AG hat am 25. Juni 1999 mit der RWE/Vivendi Beteiligungs AG einen Vertrag über eine stille Gesellschaft geschlossen.

Wir, die

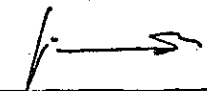
Compagnie Général des Eaux Deutschland GmbH,
vertreten durch die gemeinschaftlich vertretungsberechtigten Geschäftsführer
Herrn Ulrich Zimmermann und Herrn Jörg Simon

verzichten hiermit in unserer Eigenschaft als Aktionär der RWE/Vivendi Beteiligungs AG auf den Bericht des Vorstandes der Berlinwasser AG über den vorgenannten Vertrag über eine stille Gesellschaft.

Berlin, den 13. August 1999



Ulrich Zimmermann
Compagnie Générale des Eaux Deutschland GmbH



Jörg Simon
Compagnie Générale des Eaux Deutschland GmbH



Urk.Rolle Nr. 888/99

Ich beglaubige hierdurch die Echtheit der vorstehenden,
vor mir, Notar, vollzogenen Namensunterschrift, geleistet
durch:

Herrn Dipl.-Ing./Dipl.-Wirtsch.-Ing. Jörg Simon,
geboren am 23. April 1962,
geschäftsansässig in 04356 Leipzig, Walter-Köhn-Str. 1a,

hier handelnd nicht eigenen Namens sondern

für die Firma

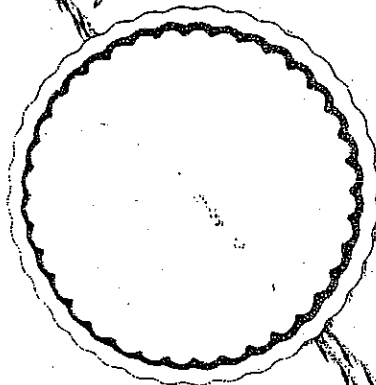
Compagnie Générale des Eaux Deutschland GmbH
mit dem Sitz in Ludwigshafen/Rh.

- eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Lud-
wigshafen am Rhein unter der HRB-Nr. 3321 -

Herr Simon wies sich aus durch Vorlage seines gültigen
Personalausweises mit Lichtbild.

Leipzig, den 13. August 1999

Dr. Walter
NOTAR



Urkundenrolle UR.-Nr. H 380/1999

Der Notar fragte die Unterzeichnenden, ob er in einer Angelegenheit, die Gegenstand dieser Beglaubigung ist, außerhalb des Notaramtes tätig war oder ist. Die Frage wurde verneint.

Hiermit beglaubige ich die heute vor mir geleistete Unterschrift

des Dipl.-Wirtschaftsingenieurs Ulrich Zimmermann, geb. am 22.09.1947, geschäftsansässig Unter den Linden 21, 10117 Berlin,

von Person bekannt.

Durch Einsichtnahme vom 16.08.1999 in das Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen zu HRB 3321 bestätige ich, daß dort die Compagnie Générale des Eaux mit dem Sitz in Ludwigshafen eingetragen ist. Die Gesellschaft wird vertreten durch ihren Geschäftsführer Ulrich Zimmermann in Gemeinschaft mit einem weiteren Geschäftsführer oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

Durch Einsichtnahme vom 16.08.1999 in die Handelsregisterakte der Gesellschaft, die aufgrund der beantragten Sitzverlegung sich beim Amtsgericht Charlottenburg befindet und dort unter dem Aktenzeichen AR 2380/99 geführt wird, habe ich folgendes festgestellt:

Alleingesellschafterin der Compagnie Générale des Eaux ist die VIVENDI S.A. mit dem Sitz in Paris. Diese hat mit Beschluß vom 11.03.1999 den Dipl.-Ing. Dipl.-Wirtschaftsingenieur Jörg Simon, geb. am 23.04.1962 zum weiteren Geschäftsführer der Compagnie Générale des Eaux bestellt. Die Handelsregisteranmeldung vom 18.05.1999 (UR.-Nr. H 230/1999) wurde durch Herrn Simon und Herrn Schäfer unterzeichnet und mit Schreiben vom 28.05.1998 beim Handelsregister eingereicht. Nach dem Beschluß der Gesellschafterin und der Handelsregisteranmeldung vertritt Herr Simon die Compagnie Générale des Eaux zusammen mit einem weiteren Geschäftsführer oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

Berlin, den 17. August 1999

gez. Happe

Happe, Notar

Kostenberechnung gem. §§ 141,154 KostO

Geschäftswert:		10.000,00 DM
Beurkundungsgeb. §§ 32, 45	5/10	40,00 DM
Auslagen §§ 137,152		4,00 DM
Schreibauslagen §§ 136, 152		6,00 DM
Vertretungsbescheinigung gem. § 150 Nr. 2		50,00 DM
Zwischensumme		100,00 DM
16 % Mehrwertsteuer		16,00 DM
gesamt		116,00 DM

gez. Happe
Happe, Notar

**Verzichtserklärung
gemäß § 293 lit. a Abs. 3 AktG**

Die Berlinwasser AG hat am 25. Juni 1999 mit der RWE/Vivendi Beteiligungs AG einen Vertrag über eine stille Gesellschaft geschlossen.


Wir, die

RWE AQUA GmbH,

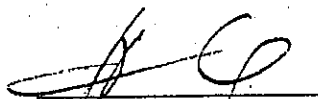
vertreten durch die gemeinschaftlich vertretungsbefugten Geschäftsführer
Herrn Hans Aumüller und Herrn Gert Franke,

verzichten hiermit in unserer Eigenschaft als Aktionär der RWE/Vivendie Beteiligungs AG auf den Bericht des Vorstandes der Berlinwasser AG über den vorgenannten Vertrag über eine stille Gesellschaft.

Essen, 17. August 1999



Hans Aumüller
RWE AQUA GmbH



Gert Franke
RWE AQUA GmbH

Nummer 413 der Urkundenrolle für 1999

Die vorstehenden, heute vor mir im Hause Hollestraße 3, Essen, gefertigten Namensunterschriften der Herren

Dipl.-Wirtsch.-Ing. Hans Aumüller, Recklinghausen,
ausgewiesen durch gültigen Personalausweis
Nr. 1006319633 D, ausgestellt von der
Landeshauptstadt Kiel, u n d

Dipl.-Ing. Gert Franke, Heiligenhaus,
ausgewiesen durch gültigen Personalausweis
Nr. 5132161056, ausgestellt von der Stadt Heiligenhaus,


für die Firma RWE AQUA GmbH,

beglaubige ich hiermit.

Die vorbezeichneten Herren erklärten auf Befragen, daß weder der Notarvertreter noch eine mit diesem zur gemeinsamen Berufsausübung verbundene Person außerhalb ihrer Amtstätigkeit als Notar bereits in derselben Angelegenheit für sie -bei Vertretenen auch für diese- tätig war oder ist.

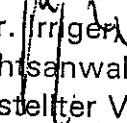
Sodann bescheinige ich aufgrund heutiger Einsichtnahme in einen mir vorliegenden beglaubigten Handelsregistrauszug des Amtsgerichts Essen vom 05. August 1999 -HR B 10122 betreffend die RWE AQUA GmbH mit dem Sitz in Essen-, daß die Herren Aumüller und Franke als Geschäftsführer berechtigt sind, die RWE AQUA GmbH in Essen in gemeinschaftlichem Handeln zu vertreten.

Essen, den 17. August 1999


(Dr. Irrigen)
Rechtsanwalt
amtlich bestellter Vertreter
des Notars Dr. Peter Ising

KostenrechnungGeschäftswert: über 580.000,00 DM

5/20-Gebühr gem. §§ 141,32,45 KostO	250,00 DM
Gebühr gem. § 58 KostO	60,00 DM
Gebühr gem. § 150 KostO	<u>25,00 DM</u>
Zwischensumme	335,00 DM
Umsatzsteuer 16%	<u>53,60 DM</u>
Summe	<u>388,60 DM</u>


(Dr. Iringer)
Rechtsanwalt
amtlich bestellter Vertreter
des Notars Dr. Peter Ising

**VERTRAG ÜBER ZWEI STILLE GESELLSCHAFTEN
UND ZUR BEGRÜNDUNG
EINER EINHEITLICHEN LEITUNG**

zwischen

der Berliner Wasserbetriebe
Anstalt des öffentlichen Rechts, Berlin

- nachfolgend "BWB" genannt -

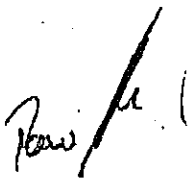
und

der BWB Holding Aktiengesellschaft, Berlin
(derzeit noch firmierend als
"Berlinwasser Aktiengesellschaft")

- nachfolgend "Holding" genannt -

Vorbemerkungen:

1. Die Berliner Wasserbetriebe sind aufgrund des Berliner Betriebegesetzes vom 9. Juli 1993 (GVBl. S. 319 - "BerlBG") als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts ("BWB") errichtet worden. Die Aufgaben der BWB sind insbesondere die



Wasserversorgung Berlins und die Ableitung und Reinigung des in Berlin anfallenden Abwassers einschließlich des Betriebes und der Unterhaltung von Oberflächenwasser-Aufbereitungsanlagen (§ 2 Abs. 6 BerlBG). Die BWB sind ferner im Bereich der Wasserver- und Abwasserentsorgung im Berliner Umland tätig ("Umlandgeschäft") und erbringen im gewissen Umfang Betriebsführungsleistungen für Dritte. Die BWB sollen einen angemessenen Gewinn erzielen (§ 2 Abs. 2 Satz 2 BerlBG).

2. Das Land Berlin ist Anstalts- und Gewährträger der BWB. Das Land Berlin beabsichtigt, die BWB teilweise zu privatisieren. Zu diesem Zweck hat das Abgeordnetenhaus von Berlin am 29. April 1999 das Gesetz zur Änderung des Berliner Betriebsgesetzes, zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe und zur Änderung des Berliner Wassergesetzes beschlossen (GVBl. S. 183 - "BWBPfG"). Das Land Berlin hat mit den Unternehmen, die sich an der Teilprivatisierung der BWB beteiligen, einen Konsortialvertrag abgeschlossen ("Konsortialvertrag").
3. Das Land Berlin beabsichtigt, zum einen die von der BWB gehaltenen Aktien an der Berlinwasser AG und zum anderen einen Betrag in Höhe von DEM 2.850.000.000 aus dem Eigenkapital der BWB zu entnehmen. Die Holding wird sich anschließend nach Maßgabe dieses Vertrages über zwei stille Gesellschaften am Unternehmen der BWB mit Einlagen in einer Gesamthöhe von DEM 3.050.000.000 beteiligen. Die Beteiligten sind sich darin einig, daß dieser Betrag 49,9 % des Unternehmenswertes der BWB zum Zeitpunkt nach den Entnahmen aus dem Eigenkapital durch das Land Berlin und nach Leistung der Einlagen durch die Holding entspricht, so daß die Holding in Höhe dieser Quote am Vermögen der BWB beteiligt sein wird.
4. Gleichzeitig mit diesem Vertrag werden das Land Berlin und die Holding einen Interessenwahrungsvertrag abschließen. Ferner wird sich die BWB Beteiligungs Aktiengesellschaft, Berlin ("BB-AG"), als Stiller Gesellschafter an dem Teilge-

schäftsbetrieb der Holding beteiligen, der aus den aufgrund dieses Vertrages errichteten beiden Stillen Gesellschaften besteht.

Dies vorausgeschickt, schließen die Vertragsparteien den nachfolgenden

**VERTRAG ÜBER ZWEI STILLE GESELLSCHAFTEN
UND ZUR BEGRÜNDUNG EINER EINHEITLICHEN LEITUNG**

TEIL I

VERTRAG ÜBER ZWEI STILLE GESELLSCHAFTEN

ABSCHNITT A

**VERTRAG ÜBER EINE STILLE GESELLSCHAFT BETREFFEND DAS
ABWASSERGESCHÄFT DER BWB**

1. Die Holding beteiligt sich mit einer Einlage in Höhe von DEM 2.135.000.000 (in Worten: Deutsche Mark zwei Milliarden und einhundertfünfunddreißig Millionen) als stiller Gesellschafter nach näherer Maßgabe dieses Vertrages an dem Teilgeschäftsbetrieb der BWB, der die Ableitung und Reinigung des anfallenden Abwassers sowie die Niederschlagswasserableitung umfaßt. Zu diesem Teilgeschäftsbetrieb gehören nur solche Tätigkeiten, die die Voraussetzungen eines Hoheitsbetriebes im Sinne des § 4 Abs. (5) KStG in der bei Abschluß dieses Vertrages geltenden Fassung erfüllen. Hiervon bleibt eine etwaige bilanzielle Zuordnung der diesen Tätigkeiten dienenden Gegenstände durch die BWB zum Teilgeschäftsbetrieb Abwas-

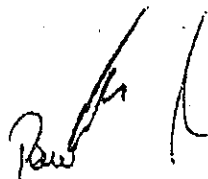
serentsorgung und Niederschlagsabwasserableitung unberührt. Sollte sich die steuerliche Beurteilung der Tätigkeiten, welche zum heutigen Tag die Voraussetzungen eines Hoheitsbetriebs erfüllen, nach dem Stichtag lediglich teilweise ändern, werden sich die Vertragsparteien über eine Veränderung der Zuordnung dieser Tätigkeiten zu den Teilgeschäftsbetrieben unter Vermeidung steuerlicher Nachteile für die Holding verständigen, um die Steuerfreiheit der hoheitlichen Tätigkeiten zu erhalten.

2. Auf diese Stille Gesellschaft finden die Regelungen des Abschnitts C dieses Vertrages Anwendung.

ABSCHNITT B

VERTRAG ÜBER EINE STILLE GESELLSCHAFT BETREFFEND DAS WASSERGESCHÄFT UND DAS UMLANDGESCHÄFT DER BWB

1. Die Holding beteiligt sich mit einer Einlage in Höhe von DEM 915.000.000 (in Worten: Deutsche Mark neunhundertfünfzehn Millionen) als atypisch stiller Gesellschafter nach näherer Maßgabe dieses Vertrages an dem Teilgeschäftsbetrieb der BWB, der das gesamte Unternehmen der BWB mit Ausnahme des in Abschnitt A genannten Teilgeschäftsbetriebes umfaßt. Zu diesem Teilgeschäftsbetrieb gehört insbesondere die Wasserversorgung Berlins, die Beteiligung an der Sekundärrohstoff-Verwertungszentrum Schwarze Pumpe GmbH ("SVZ"), das Umlandgeschäft sowie der Betrieb und die Unterhaltung von Oberflächenwasser-Aufbereitungsanlagen. Dieser Teilgeschäftsbetrieb wird steuerlich zu Buchwerten in die Stille Gesellschaft eingebracht.



2. Auf diese Stille Gesellschaft finden die Regelungen des Abschnitts C dieses Vertrages Anwendung.

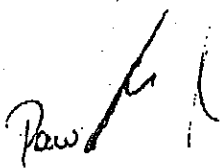
ABSCHNITT C

REGELUNGEN BETREFFEND DIE STILLE GESELLSCHAFT GEMÄSS ABSCHNITT A UND DIE STILLE GESELLSCHAFT GEMÄSS ABSCHNITT B

§ 1

Anwendungsbereich

Die Holding und die BWB haben eine Stille Gesellschaft gemäß Abschnitt A und eine weitere Stille Gesellschaft gemäß Abschnitt B errichtet. Da die Rechtsverhältnisse zwischen der Holding und der BWB betreffend die Stille Gesellschaft gemäß Abschnitt A den Rechtsverhältnissen zwischen der Holding und der BWB betreffend die Stille Gesellschaft gemäß Abschnitt B entsprechen, soweit dieser Vertrag nicht etwas anderes vorsieht, werden in diesem Abschnitt C die Bestimmungen aufgeführt, die für beide Stillen Gesellschaften gelten, ungeachtet der Eigenständigkeit beider Stillen Gesellschaften. Soweit in diesem Vertrag auf die "Stille Gesellschaft" verwiesen wird, handelt es sich, soweit dieser Vertrag nicht etwas anderes vorsieht, entweder um die Stille Gesellschaft gemäß Abschnitt A oder um die Stille Gesellschaft gemäß Abschnitt B, je nachdem, welche Stille Gesellschaft im jeweiligen Fall betroffen ist. Soweit in diesem Vertrag auf den "Teilgeschäftsbetrieb" verwiesen wird, handelt es sich, soweit dieser Vertrag nicht etwas anderes vorsieht, um den Teilgeschäftsbetrieb der BWB, an dem die Holding im jeweiligen Fall als stiller Gesellschafter beteiligt ist.



§ 2

Stichtag, Beginn der Stillen Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Stille Gesellschaft wird mit Wirkung ab dem Stichtag, 24:00 Uhr, begründet. Ab diesem Zeitpunkt nimmt die Holding am Gewinn und Verlust des Teilgeschäftsbetriebs nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages teil, vorausgesetzt, die Holding hat bis zu diesem Zeitpunkt ihre Einlage vollständig und vertragsgemäß erbracht. Der Gewinn und Verlust, der auf den Zeitraum vom Stichtag bis zum 31. Dezember 1999 entfällt, wird anteilig pro rata temporis berechnet, es sei denn, die BWB, das Land Berlin und die Holding einigen sich darauf, zum Stichtag einen Zwischenabschluß aufzustellen. Sämtliche Aufwendungen und Erträge aus der Einbringung des Wettbewerbsgeschäfts (so wie im Konsortialvertrag definiert) in die Holding, aus der Entnahme der Holding aus der BWB sowie aus der vollständigen Abschreibung des Beteiligungsansatzes an der SVZ und aus dem Erlaß des der SVZ gewährten Gesellschafterdarlehens bleiben bei der nach Satz 3 erfolgten Aufteilung von Gewinnen und Verlusten unberücksichtigt und werden in vollem Umfang der BWB zugerechnet.
2. Stichtag im Sinne dieses Vertrages ist der im Konsortialvertrag als Stichtag bezeichnete Tag.
3. Das Geschäftsjahr der Stillen Gesellschaft entspricht dem Geschäftsjahr der BWB. Für den Zeitraum vom Stichtag bis zum 31. Dezember 1999 wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.

- 7 -

§ 3

Einlage des stillen Gesellschafters

1. Die Einlage der Holding ist in bar zu erbringen. Sofern die BWB, das Land Berlin und die Holding nicht etwas anderes vereinbaren, ist die Einlage in voller Höhe zum Stichtag zur Zahlung fällig. Die Einlage geht in das Vermögen der BWB über.
2. Die Holding tritt mit ihrem Anspruch auf Rückzahlung der Einlage hinter alle anderen Gläubiger der BWB im Rang zurück. Im Falle einer Auflösung der BWB wird die Holding wegen ihrer Ansprüche nach § 19 nach allen anderen Gläubigern befriedigt.

§ 4

Beteiligungsquote, Gewinn- und Verlustbeteiligung

1. Die BWB und die Holding sind sich darin einig, daß die Einlage der Holding zum Stichtag 49,9 % des Wertes des Teilgeschäftsbetriebs (nach Leistung der Einlage) entspricht ("Beteiligungsquote"). Soweit dieser Vertrag nicht etwas anderes vorsieht oder soweit sich die BWB und die Holding mit Zustimmung der Gewährträgerversammlung der BWB nicht auf etwas anderes einigen, bleibt die Höhe der Beteiligungsquote unverändert.
2. Als stiller Gesellschafter ist die Holding mit schuldrechtlicher Wirkung am Vermögen des Teilgeschäftsbetriebs in Höhe der Beteiligungsquote beteiligt.
3. Die Holding ist in Höhe der Beteiligungsquote an dem gemäß § 6 ermittelten Gewinn des Teilgeschäftsbetriebs beteiligt. Sollte aufgrund einer Gesetzesänderung oder einer Änderung der Verwaltungsauffassung die Stille Gesellschaft gemäß Abschnitt A nur hinsichtlich der Beteiligung der Holding gewerbsteuerpflichtig wer-

Paul

den, geht die hierdurch entstehende Gewerbesteuer allein zu Lasten des Gewinnanteils der Holding.

4. Die Holding nimmt in Höhe ihrer Beteiligungsquote, jedoch beschränkt auf ihre Einlage, an dem gemäß § 6 ermittelten Verlust des Teilgeschäftsbetriebs teil. Eine Nachschußpflicht besteht nicht. §§ 13 Abs. (1) und 17 Abs. (3) bleiben unberührt.
5. Soweit Gewinn oder Verlust nicht auf die Holding entfällt, entfällt er auf die BWB.

§ 5

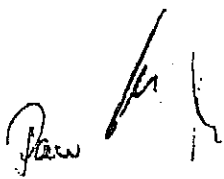
Rechnungslegung, Konten

1. Das Jahresergebnis der BWB sowie das des Teilgeschäftsbetriebs ist in entsprechender Anwendung der Rechnungslegungs- und Bilanzierungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften sowie nach den für die BWB maßgeblichen Bestimmungen und Grundsätzen zu ermitteln und durch den Abschlußprüfer der BWB zu prüfen. Bevor der Jahresabschluß der BWB vom Vorstand abschließend erstellt wird, erhält die Holding eine Kopie des Entwurfs.
2. Der Holding ist der festgestellte Jahresabschluß der BWB zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlußprüfers der BWB sowie einer Kopie der Steuerbilanz auszuhändigen. Die Holding ist berechtigt, den Jahresabschluß der BWB durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eigener Wahl prüfen zu lassen. Vorstehende Regelungen gelten gleichermaßen für die Jahresergebnisrechnung des Teilgeschäftsbetriebs. Führen die Prüfungen der von der Holding beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu einem abweichenden Ergebnis und können sich die BWB und die Holding nicht binnen vier Wochen nach Vorlage des Prüfungsergebnisses über das Ergebnis der Prüfung einigen, ist durch ein Schiedsgutachten einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft festzustellen, ob der Jahresabschluß der BWB oder die Jahresergebnisrechnung des Teilgeschäftsbetriebs gegen zwin-

Paw
KMM

gende handelsrechtliche Vorschriften oder die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung verstoßen. Können sich die BWB und die Holding nicht binnen weiterer zwei Wochen auf die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einigen, ist jede Partei berechtigt, den Hauptgeschäftsführer des Institutes der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. um die Benennung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu ersuchen. Die Parteien erkennen bereits jetzt das Ergebnis des Schiedsgutachtens als für sie verbindlich an und werden gegebenenfalls für die nachträgliche Berichtigung des festgestellten Jahresabschlusses der BWB Sorge tragen. Die durch die Beauftragung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entstehenden Kosten tragen die BWB und die Holding je zur Hälfte.

3. Für Zwecke der Stillen Gesellschaft werden für die BWB und die Holding je ein Einlagekonto, ein Rücklagekonto, ein Verlustvortragkonto sowie ein Gesellschafterverrechnungkonto geführt. Für die Holding werden ferner ein Einlagekonto-SVZ und ein Verlustvortragkonto-SVZ geführt.
4. Die Einlagen der Holding sind auf ihren Einlagekonten zu buchen. Von der Einlage der Holding in den Teilgeschäftsbetrieb gemäß Teil I Abschnitt B ist ein Teilbetrag in Höhe von DEM 200 Millionen auf das Einlagekonto-SVZ zu buchen. Auf den Einlagekonten der BWB ist jeweils der Betrag zu buchen, der der jeweiligen Differenz zwischen den der Stillen Gesellschaft gemäß Abschnitt A und der gemäß Abschnitt B zugeordneten Aktiva und Passiva in Höhe ihrer Buchwerte zum Stichtag bei der BWB entspricht. Weitere Einlagen der Holding und der BWB sind auf den Rücklagekonten zu buchen, soweit dieser Vertrag nicht etwas anderes vorsieht. Verlustanteile werden auf den Verlustvortragkonten gebucht. Eine Umbuchung von den Einlagekonten bedarf der Zustimmung beider Vertragsparteien und der Zustimmung der Gewährträgerversammlung der BWB.
5. Gewinnanteile sind am Tage nach der Feststellung des Jahresabschlusses der BWB mit Wirkung zum Abschlußstichtag zu verbuchen. Sie werden zunächst dem jeweiligen Verlustvortragkonto (mit Ausnahme des Verlustvortragkonto-SVZ)



gutgeschrieben, bis dieses ausgeglichen ist. Alle Gewinne aus der Beteiligung an der SVZ werden in Höhe der Beteiligungsquote auf dem Verlustvortragskonto-SVZ gebucht, bis dieses ausgeglichen ist. Die Holding kann verlangen, dass darüber hinaus auch andere auf sie entfallende Gewinnanteile auf das Verlustvortragskonto-SVZ gebucht werden. Aus den danach verbleibenden Gewinnanteilen sind Beträge auf die Rücklage- und Gesellschafterverrechnungskonten nach näherer Maßgabe des § 6 Abs. (3) zu buchen.

6. Die Guthaben auf den in Abs. (3) genannten Konten sind unverzinslich.

§ 6

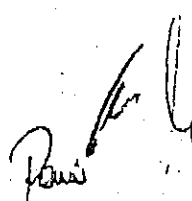
Gewinn- und Verlustermittlung, Entnahmen

1. Für die Gewinn- und Verlustbeteiligung der Holding ist die Jahresergebnisrechnung des Teilgeschäftsbetriebes maßgeblich. Hierbei sind Gewinn- und Verlustanteile aus der Umlandentwässerung und der Betriebsführung den Stillen Gesellschaften gemäß Abschnitt A und B gemäß den bislang vorgenommenen Aufteilungen zuzuordnen.
2. Bemessungsgrundlage für die Beteiligung der Holding am Gewinn und Verlust ist in einem ersten Schritt der Jahresüberschuß oder der Jahresfehlbetrag des Teilgeschäftsbetriebes vor Berücksichtigung (i) des aus oder im Zusammenhang mit der Beteiligung der BWB an der SVZ resultierenden Verlustes und (ii) des auf die Holding entfallenden Gewinn- oder Verlustanteils und vor Körperschaftsteuer sowie etwaiger Zuschlagsteuern zur Körperschaftsteuer, jedoch abzüglich der anrechenbaren Körperschaftsteuergutschriften, die auf die BWB als Beteiligungsertrag entfallen. In einem zweiten Schritt ist von den aus oder im Zusammenhang mit der Beteiligung der BWB an der SVZ entstehenden Verlusten ein Anteil von 49,9 %

auf das Verlustvortragskonto-SVZ der Holding und ein Anteil von 50,1 % auf das Verlustvortragskonto der BWB zu buchen.

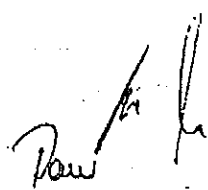
3. BWB und Holding sind sich darin einig, daß die zusammengefaßte Bilanz beider Stillen Gesellschaften eine Eigenkapitalquote (Verhältnis von Eigenkapital - so wie in der Anlage 1 zu diesem Vertrag definiert - zur Bilanzsumme) von mindestens 30% ausweisen soll. Wenn und soweit sich der technische Zustand der Unternehmensanlagen oder die tatsächlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen des Geschäftsbetriebs der BWB sowie die sich daraus ergebenden Investitionserfordernisse oder wenn und soweit sich die Rückstellungserfordernisse wesentlich verändern und als Folge dieser Änderung die Einhaltung der vorgenannten Eigenkapitalquote über einen längeren Zeitraum gefährdet erscheint, werden sich die Vertragsparteien über eine angemessene Anpassung der Eigenkapitalquote verständigen.

Sofern die oben genannte Mindesteigenkapitalquote länger als zwei Jahre unterschritten wird, wird bei der Aufstellung des Jahresabschlusses der BWB vom Jahresüberschuß ein Betrag den Rücklagekonten der BWB und der Holding (in Höhe der Beteiligungsquote) gutgeschrieben, der zur Erreichung der genannten Eigenkapitalquote erforderlich ist. Hierbei werden BWB und die Holding einvernehmlich festlegen, in welchem Verhältnis die Zuführung zu den Rücklagenkonten der beiden Stillen Gesellschaften vorzunehmen ist. Ist die vorgenannte Eigenkapitalquote bereits erreicht oder wird sie durch Gutschrift nach Maßgabe des vorangegangenen Satzes erreicht, so ist der (verbleibende) Jahresüberschuß den Gesellschafterverrechnungskonten der BWB und der Holding gutzuschreiben, soweit nicht BWB und Holding einstimmig mit Zustimmung der Gewährträgerversammlung der BWB etwas anderes beschließen. Eine Umbuchung vom Rücklagenkonto auf das Gesellschafterverrechnungskonto ist nur mit Zustimmung sowohl der BWB, die insoweit der Zustimmung der Gewährträgerversammlung der BWB bedarf, als auch der Holding zulässig. Den Vertragsparteien steht ein Umbuchungsanspruch zu, wenn und soweit die Eigenkapitalquote den in Satz 1 genannten Prozentsatz übersteigt.



Dieser Umbuchungsanspruch erstreckt sich jedoch nur auf solche Rücklagen, die nach dem Stichtag gebildet wurden.

4. Über die Verwendung des auf dem Gesellschafterverrechnungskonto der BWB gutgeschriebenen Gewinns beschließt die Gewährträgerversammlung der BWB nach Maßgabe des Art. II § 6 Abs. (2) BWBPrG und unter Beachtung der Regelungen in Abs. (3) und (7).
5. Die Holding ist unter Beachtung der Regelungen in Abs. (3) und (7) berechtigt, den für das vorangegangene Geschäftsjahr ausgewiesenen und auf ihrem Gesellschafterverrechnungskonto gutgeschriebenen Gewinn nach Ablauf eines Tages nach der Feststellung des Jahresabschlusses der BWB zu entnehmen.
6. Die Holding und die BWB sind berechtigt, zu den jeweiligen Steuerzahlungsterminen als Abschlagszahlung auf ihren künftigen Gewinnanspruch zu Lasten ihres Gesellschafterverrechnungskontos die Beträge zu entnehmen, die benötigt werden, um - im Falle der Holding - die auf die stille Beteiligung entfallenden Steuern und Steuervorauszahlungen, auch soweit sie bei der BB-AG als stiller Gesellschafter der Holding anfallen, und - im Falle der BWB - die auf die BWB entfallenden Steuern und Steuervorauszahlungen zu leisten. Beträge an anrechenbarer Kapitalertragsteuer, einschließlich Solidaritätszuschlag und sonstiger Zuschläge zur Kapitalertragsteuer für Beteiligungserträge gelten als durch die Holding bzw. die BWB entnommen, soweit sie auf deren Gewinnanteil entfallen. Weitere Abschlagszahlungen sind nur mit Einwilligung der BWB und der Holding zulässig.
7. Entnahmen sind nur vom Gesellschafterverrechnungskonto möglich und - soweit Abs. (6) nicht etwas anderes vorsieht - nur zulässig, falls und soweit der Saldo aus dem Gesellschafterverrechnungskonto der Stillen Gesellschaft gemäß Abschnitt A und dem Gesellschafterverrechnungskonto der Stillen Gesellschaft gemäß Abschnitt B des betroffenen Gesellschafters positiv ist. Sollte ein oder beide Gesellschafterverrechnungskonten nach Feststellung des Jahresabschlusses der BWB ne-



- gativ sein, ist der betroffene Gesellschafter verpflichtet, diese(s) wieder durch Leistung einer Einlage aufzufüllen. Dies gilt jedoch nicht, soweit der negative Saldo auf Entnahmen nach Abs. (6) zurückzuführen ist. Sind auf dem Verlust-Vortragskonto - mit Ausnahme des Verlustvortragskonto-SVZ - noch Verluste gebucht, so sind diese vor einer Entnahme durch Umbuchung vom Gesellschafterverrechnungskonto auszugleichen. Ein Ausgleich zwischen beiden Gesellschafterverrechnungskonten oder zwischen einem Gesellschafterverrechnungskonto der einen Stillen Gesellschaft mit dem Verlust-Vortragskonto der anderen Stillen Gesellschaft des betroffenen Gesellschafters ist zulässig. § 3 des Interessenwahrungsvertrages zwischen dem Land Berlin und der Holding vom heutigen Tag ("IWW") bleibt unberührt.
8. Sofern die der BWB zur Verfügung stehende Liquidität nicht ausreicht, um den auf dem Gesellschafterverrechnungskonto der Holding gebuchten entnahmefähigen Gewinn an diese auszukehren und/oder den Bilanzgewinn an das Land Berlin auszuschütten, kann die BWB zum Zwecke der Befriedigung dieser Gewinnansprüche Kredite zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen aufnehmen.
9. Wird ein festgestellter handelsrechtlicher Jahresabschluß der BWB nachträglich für die Vergangenheit geändert oder berichtigt, so sind die geänderten Ansätze für alle Zwecke dieses Gesellschaftsvertrages zu berücksichtigen; Ausgleichszahlungen, die sich aus der Änderung ergeben, sind innerhalb eines Monats nach Feststellung des geänderten Jahresabschlusses vorzunehmen.

- 14 -

§ 7

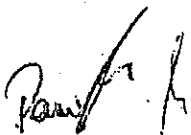
**Geschäftsführung, Kontroll- und Informationsrechte
des stillen Gesellschafters**

1. Die Geschäftsführung der Stillen Gesellschaft liegt allein bei der BWB. Die Rechte der Holding gemäß Teil II dieses Vertrages bleiben unberührt.
2. Die BWB hat der Holding auf Verlangen jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten des Teilgeschäftsbetriebes, der BWB und der Stillen Gesellschaft zu geben und ihr die Einsicht in ihre Bücher und Schriften zu gestatten. Die Ausübung dieser Rechte kann auch durch von der Holding beauftragte Wirtschaftsprüfer erfolgen.
3. Die Holding erhält auf Verlangen alle Informationen, die sie zur Erfüllung ihrer Unterrichtungspflichten gegenüber ihren Aktionären und Organen benötigt. Sie wird von der BWB ermächtigt, unter Wahrung der Geschäftsgeheimnisse der BWB den Aktionären der Holding die Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur aktienrechtlich gebotenen Information der Aktionäre der Holding erforderlich sind.

§ 8

**Verfügungen über die stille Beteiligung/Gesellschafterrechte
und über die Einlagen**

1. Die Holding ist vorbehaltlich des Abs. (2) ohne Einwilligung der BWB und der Gewährträgersammlung der BWB nicht berechtigt, die stille Beteiligung ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder hierüber in sonstiger Weise zu verfügen oder Dritten ein Recht oder eine Beteiligung hieran, gleich welcher Art einzuräumen. Gesellschafterrechte der Gesellschafter der Stillen Gesellschaft sind, auch soweit ihre Abtretung gesetzlich zulässig ist, ohne Zustimmung des anderen Ge-



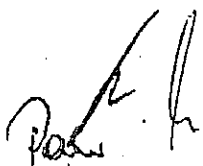
sellschafters, auf Dritte nicht übertragbar. Entsprechendes gilt für Ansprüche, die den Gesellschaftern aus diesem Gesellschaftsvertrag gegeneinander zustehen.

2. Die Holding ist berechtigt, an der stillen Beteiligung Sicherungsrechte (Pfandrechte, Sicherungsübereignungen) zu Zwecken (i) der Finanzierung des Erwerbs der stillen Beteiligungen an der Holding und der BWB und/oder (ii) der Finanzierung von weiteren Einlagen in die stillen Beteiligungen an der Holding und/oder der BWB zu bestellen. Diese Bestellung von Sicherungsrechten ist nur zulässig, sofern (i) sich der Sicherungsnehmer gegenüber dem Land Berlin verpflichtet, im Verwertungsfall dafür Sorge zu tragen, daß der Erwerber der stillen Beteiligung aus der Verwertung der Sicherheit diesem Vertrag beiträgt, und (ii) eine Verwertung der Sicherheiten der Zustimmung des Landes Berlin bedarf, wobei das Land Berlin seine Zustimmung nicht ohne wichtigen Grund verweigern wird.

§ 9

Maßnahmen der Kapitalbeschaffung; Aufnahme weiterer stiller Gesellschafter

Die BWB bedarf für alle Maßnahmen der Kapitalbeschaffung im Sinne von §§ 182 ff. AktG einschließlich der Aufnahme weiterer stiller Gesellschafter der Zustimmung der Holding, die diese nicht verweigern darf, soweit diese Maßnahmen zur Eigenkapitalausstattung der BWB dringend erforderlich sind, der Geschäftsentwicklung der BWB entsprechen und von der Holding nicht entsprechend der Höhe ihrer Beteiligung selbst erbracht werden. Führt die BWB eine dieser Maßnahmen ohne Beteiligung der Holding durch, so ist die Beteiligungsquote in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. (3) und (4) anzupassen. § 3 des IWV bleibt unberührt.



§ 10

Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages

1. Die Teilnahme der Holding am Verlust des Teilgeschäftsbetriebes kann nicht geändert, der Nachrang der stillen Beteiligung gegenüber den übrigen Gläubigern der BWB kann nicht beschränkt sowie die Laufzeit dieses Vertrages und die Kündigungsfristen (§ 17) können nicht verkürzt werden.
2. Wird das Land Berlin in seiner Eigenschaft als Anstaltsträger oder als Gewährträger der BWB in Anspruch genommen, hat die BWB der Holding unverzüglich durch Übersendung einer schriftlichen Aufforderung Gelegenheit zu geben, dem Land Berlin oder - nach Weisung des Landes Berlin - der BWB einen Betrag zu zahlen, der unter Zugrundelegung der Beteiligungsquote der Holding der Leistung des Landes Berlin entspricht. Nimmt die Holding diese Gelegenheit nicht wahr und übt die BWB das Kündigungsrecht gemäß Teil III § 17 Abs. (4) nicht aus, so sind die Parteien dieses Vertrages verpflichtet, die Beteiligungsquote der Holding mit Wirkung zu dem Tag, an dem das Land aufgrund der Inanspruchnahme geleistet hat, nach näherer Maßgabe des Abs. (3) und (4) anzupassen.
3. Zum Zwecke der Anpassung der Beteiligungsquote werden die BWB und die Holding gemeinsam eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Schiedsgutachter mit der Erstellung zweier Gutachten zur Ermittlung des Unternehmenswertes der BWB beauftragen. Können sich die BWB und die Holding nicht auf die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft innerhalb von drei Monaten, nachdem das Land Berlin in Anspruch genommen wurde, einigen, ist jede Partei berechtigt, den Hauptgeschäftsführer des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. um die Benennung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu ersuchen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft soll eines der Gutachten auf den Zeitpunkt erstellen, der unmittelbar vor Leistung des Landes Berlin in seiner Eigenschaft als Anstaltsträger oder als Gewährträger der BWB liegt und in dem der Unterneh-

- menswert-unter der Annahme ermittelt wird, daß das Land die Leistung nicht erbracht hat. Das zweite Gutachten soll auf den Zeitpunkt erstellt werden, der unmittelbar nach Bewirkung der Leistung des Landes liegt. Die Unternehmensbewertung soll in beiden Fällen unter Zugrundelegung der für Wirtschaftsprüfer berufssüblichen Methoden erfolgen. Die Parteien erkennen bereits jetzt das Ergebnis beider Unternehmensbewertungen als für sie verbindlich an. Die durch die Beauftragung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entstehenden Kosten tragen die BWB und die Holding je zur Hälfte.
4. Der sich aus dem ersten Gutachten ergebende Unternehmenswert wird in Höhe der zu dem Zeitpunkt, zu dem dieses Gutachten erstellt wurde, geltenden Beteiligungsquote der Holding, im übrigen der BWB zugewiesen. Soweit sich aus dem zweiten Gutachten ein höherer Unternehmenswert ergibt, wird die Differenz zwischen beiden Unternehmenswerten der BWB zugewiesen. Die neue Beteiligungsquote ergibt sich aus dem Verhältnis der der BWB und der Holding nach dem Vorstehenden zugewiesenen Werten.

Teil II

VERTRAG ZUR BEGRÜNDUNG EINER EINHEITLICHEN LEITUNG

Ferner schließen die Vertragsparteien zur Begründung einer einheitlichen Leitung den nachfolgenden Vertrag, durch den die BWB die Leitung ihres Unternehmens der Holding unterstellt.

Raw *ml*

§ 11

Weisungsrechte der Holding

1. Die Holding ist berechtigt, dem Vorstand der BWB Weisungen hinsichtlich der Leitung der BWB zu erteilen. Weisungen, die für die BWB nachteilig sind, dürfen nicht erteilt werden. Das Weisungsrecht darf nur im Einklang mit den von der BWB bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu beachtenden Rechtsvorschriften sowie den Bestimmungen des BerlBG, des BWBPrG und der Satzung der BWB (in der jeweils geltenden Fassung) ausgeübt werden.

Dem Vorstand der BWB obliegt weiterhin die Geschäftsführung und Vertretung der BWB. Er behält seine volle Entscheidungsbefugnis, soweit diese nicht durch zulässige Weisungen eingeschränkt ist.
2. Das Weisungsrecht der Holding gilt nicht für Angelegenheiten, die dem Anstalts- und Gewährträger zwingend vorbehalten sind und die er durch den Vorstand der BWB ausführen läßt.
3. Weisungen dürfen nur erteilt werden, wenn sie mit Zustimmung eines Aufsichtsratsausschusses der Holding erfolgen, in dem die vom Land Berlin entsandten Aufsichtsratsmitglieder die Mehrheit bilden.
4. Die Rechte und Pflichten der für die BWB zuständigen Aufsichtsbehörde des Landes Berlin bleiben unberührt.
5. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates und der Gewährträgersammlung der BWB bleiben unberührt. Für den Aufsichtsrat gilt § 308 Abs. (3) AktG sinngemäß.

- 19 -

§ 12


Einheitliche Leitung

Die Holding wird die einheitliche Leitung der BWB in dem mit ihr bestehenden Konzern im Einklang mit den von der BWB bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beachtenden Gesetzen sowie den Bestimmungen des BerlBG, des BWBPrG, der Satzung der BWB und den Anordnungen der für die BWB zuständigen Aufsichtsbehörden des Landes Berlin ausüben.

§ 13

Unternehmensvertragliche Pflichten der Holding

1. Die Holding wird in analoger Anwendung von § 302 AktG jeden während der Vertragsdauer im Jahresabschluß der BWB ausgewiesenen Jahresfehlbetrag ausgleichen, soweit dieser nicht aufgrund der Beteiligung der Holding am Verlust gemäß Teil I § 4 Abs. (4) dieses Vertrages oder dadurch ausgeglichen wird, daß den freien Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. (3) HGB und Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen nach § 272 Abs. (2) Nr. 4 HGB) Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
2. Die Vertragsparteien stimmen darüber überein, daß §§ 304 ff. AktG auf den vorliegenden Vertrag keine Anwendung finden.



- 20 -

§ 14

Mitbestimmung

Die Holding hat einen gemäß den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes zusammengesetzten Aufsichtsrat. Zwischen den Vertragschließenden besteht Einvernehmen, daß die Arbeitnehmer der BWB - einschließlich solcher, die inhaltlich die Voraussetzungen des § 5 Abs. (3) Satz 2 BetrVG erfüllen - zu diesem Aufsichtsrat wahlberechtigt sind.

Teil III

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 15.

Änderungen und Ergänzungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Zustimmung der Gewährträgerversammlung der BWB. § 10 bleibt unberührt. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, die sich auf Teil II beziehen, bedürfen außerdem der Zustimmung der Hauptversammlung der Holding.
2. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auch diese Schriftformklausel kann nur schriftlich geändert werden.

- 21 -

§ 16

Inkrafttreten dieses Vertrages; Veröffentlichung

1. Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der Gewährträgerversammlung und des Aufsichtsrates der BWB sowie der Hauptversammlung der Holding. Dieser Vertrag tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sämtliche zu seiner Wirksamkeit notwendigen Zustimmungen vorliegen und der Konsortialvertrag wirksam geworden ist. Sollte der Konsortialvertrag nicht bis zum 31. Dezember 1999 wirksam geworden sein, gilt dieser Vertrag über zwei Stille Gesellschaften und zur Begründung einer einheitlichen Leitung als nicht zustandegekommen.
2. Dieser Vertrag wird gleichzeitig mit dem Konsortialvertrag vollzogen.
3. Der Abschluß dieses Vertrages sowie seine Beendigung sind im Amtsblatt für Berlin bekanntzumachen, in denen auch auf Änderungen dieses Vertrages hinzuweisen ist.

§ 17

Vertragsdauer, Kündigung

1. Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Dieser Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von fünf Jahren zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2028, gekündigt werden.
3. Die BWB ist darüber hinaus berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen, wenn nach Feststellung des Jahresabschlusses der BWB die Summe der auf den Verlustvorkonten der Holding gebuchten Verlustanteile die Summe der zu diesem Zeitpunkt auf den Einlagenkonten, den Rücklagekonten und den Gesellschafterver-

BWB

rechnungskonten der Holding ausgewiesenen Beträge übersteigt und die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- (a) Die BWB hat der Holding schriftlich unter Übersendung des Jahresabschlusses mitgeteilt, daß (i) die Summe der auf die Holding entfallenden Verluste die Einlagen übersteigt und daß (ii) die BWB diesen Vertrag kündigen wird, wenn die Holding nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen, gerechnet ab Zugang des Schreibens bei der Holding, den Differenzbetrag zwischen Verlust und Einlage durch eine Einlage ausgleicht.
 - (b) Die Holding hat den unter lit. (a) genannten Differenzbetrag nicht innerhalb der genannten Frist von sechs Wochen durch eine Einlage ausgeglichen.
4. Die BWB ist ferner zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages berechtigt, wenn das Land Berlin in seiner Eigenschaft als Anstaltsträger oder Gewährträger der BWB in Anspruch genommen würde und entweder an die BWB oder an einen Dritten geleistet hat, es sei denn, die Holding hat unverzüglich nach Erhalt einer schriftlichen Aufforderung durch die BWB dem Land Berlin oder - nach Weisung des Landes Berlin - der BWB einen Betrag gezahlt, der unter Zugrundelegung der Beteiligungsquote der Leistung des Landes Berlin entspricht.
 5. Das Recht beider Vertragsparteien, diesen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere der Fall, daß der Konsortialvertrag gekündigt oder sonstwie beendet worden ist.
 6. Eine Kündigung des Vertrages durch die Holding ist nur mit Zustimmung ihrer Hauptversammlung, die Kündigung durch die BWB nur mit Zustimmung ihrer Gewährträgerversammlung zulässig.
 7. Jede Kündigung ist dem anderen Gesellschafter gegenüber schriftlich per Einschreiben/Rückschein zu erklären. Für die Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe des Kündigungsschreibens zur Post. Kündigt ein Gesellschafter nur Teil I

oder nur Teil II dieses Vertrages, so gilt dies als Kündigung des gesamten Vertrages.

8. Unverzüglich nach Ausspruch der Kündigung werden die Vertragsparteien Verhandlungen über eine einvernehmliche Beendigung des Vertragsverhältnisses aufnehmen. Die Verhandlungen sollen sich insbesondere auf die Möglichkeiten einer Fortsetzung der Stillen Gesellschaft - gegebenenfalls auch ohne fortbestehendes Weisungsrecht -, die Höhe des Auseinandersetzungsguthabens und die Übertragung der stillen Gesellschaftsbeteiligung auf einen Dritten beziehen.
9. Dieser Vertrag endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf, mit Beendigung des StG-Vertrages I.

§ 18

Auseinandersetzung

1. Nach Beendigung dieses Vertrages erhält die Holding ein Gesamtauseinandersetzungsguthaben in bar, dessen Betrag der Summe des Teilauseinandersetzungsguthabens hinsichtlich der Stillen Gesellschaft gemäß Teil I Abschnitt A zuzüglich des Teilauseinandersetzungsguthabens hinsichtlich der Stillen Gesellschaft gemäß Teil I Abschnitt B entspricht. Die vorgenannten Teilauseinandersetzungsguthaben werden nach den in Anlage 2 genannten Grundsätzen ermittelt.
2. Ist ein Teilauseinandersetzungsguthaben negativ, das andere positiv, so entspricht das Gesamtauseinandersetzungsguthaben dem Saldo beider Teilauseinandersetzungsguthaben. Ist das Gesamtauseinandersetzungsguthaben insgesamt negativ, so erhält die Holding kein Gesamtauseinandersetzungsguthaben. Es besteht keine Nachschußverpflichtung der Holding. § 13 Abs. (1) bleibt unberührt.

3. Das Gesamtauseinandersetzungsguthaben ist spätestens 60 Tage nach Beendigung des StG-Vertrag II zur Zahlung fällig. Falls das in Anlage 2 geregelte Verfahren zur Ermittlung des Auseinandersetzungsguthabens bis dahin noch nicht abgeschlossen ist, hat die BWB als vorläufiges Auseinandersetzungsguthaben den in Ziff. 9 der Anlage 2 definierten vorläufigen Verkehrswert der Stillen Gesellschaften gemäß Teil I Abschnitt A und B zu zahlen. Nach Abschluß des Verfahrens zur Ermittlung des Teilauseinandersetzungsguthabens hat die BWB den fehlenden Differenzbetrag binnen 30 Tagen auszugleichen. Das Auseinandersetzungsguthaben ist von dem Tag, der auf den Tag Beendigungsstichtag folgt, bis zu seiner vollständigen Zahlung zu verzinsen und zwar in Höhe des jeweils noch offenen Betrages. Der Zinssatz entspricht Euribor zuzüglich 2 %. Die Zinsen sind zusammen mit dem vorgenannten Differenzbetrag zur Zahlung fällig.

4. Anstelle der Vorgehensweise nach den vorstehenden Absätzen ist die Holding nach Wahl der BWB verpflichtet, die stillen Gesellschaftsbeteiligungen zum Beendigungsstichtag auf einen von der BWB benannten Dritten zu übertragen. Die Vorschriften der vorstehenden Absätze gelten dann entsprechend. Für die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens, die von dem Dritten zu erfolgen hat, haftet die BWB neben dem Dritten der Holding gegenüber als Gesamtschuldner.

§ 19

Auflösung der BWB

Mit der Auflösung der BWB endet dieser Vertrag, ohne daß es einer Kündigung bedarf, soweit nicht die Vertragsparteien vorher mit Zustimmung der Gewährträgerversammlung der BWB und der Hauptversammlung der Holding etwas anderes vereinbaren. Die Holding erhält den Saldo aus den folgenden für sie geführten Konten: Gesellschafterverrechnungskonto, und Verlustvortragskonto und Verlust-

vortragskonto SVZ. Sie ist ferner in Höhe ihrer Beteiligungsquote am Liquidationserlös beteiligt.

§ 20

Vertragsanpassung

1. Die Vertragsparteien können die Aufnahme von Verhandlungen zur Anpassung dieses Vertrages verlangen ("Vertragsanpassung"); falls nach Abschluss dieses Vertrages das Recht des Landes Berlin (einschließlich der Satzung und der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der BWB), der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union geändert worden ist und dadurch der durch diesen Vertrag der Holding eingeräumte unternehmerische Einfluß auf die BWB nicht nur vorübergehend wesentlich beschränkt wird. Entsprechendes gilt, falls das TPrG ganz oder teilweise für nichtig oder von einem Verfassungsgericht mit höherrangigem Recht für unvereinbar erklärt wird. Ein Anspruch auf Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile besteht nicht.
2. Die Vertragsparteien werden die Verhandlungen über eine Vertragsanpassung nach den Grundsätzen von Treu und Glauben mit dem Ziel führen, eine einvernehmliche Regelung zu finden. Können sich die Vertragsparteien nicht binnen sechs Monaten nach der Aufforderung zur Aufnahme von Verhandlungen über eine Vertragsanpassung einigen, kann jede Partei das in § 21 Abs. (3) dieses Vertrages vorgesehene Schiedsgericht anrufen. Das Schiedsgericht wird seine Entscheidung unter Anwendung der allgemeine Grundsätze zu den Rechtsfolgen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage treffen.

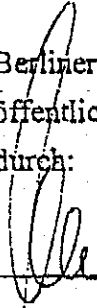
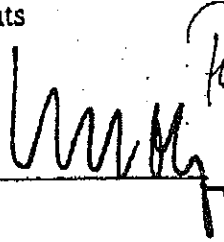
§ 21

Schlußbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke werden die Parteien eine angemessene Regelung vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden. Die Regelungen der vorstehenden Sätze gelten auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) an die Stelle des Vereinbarten.
2. Die Vertragsparteien sichern sich die loyale und kooperative Erfüllung dieses Vertrages zu.
3. Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit oder aus diesem Vertrag ergeben sowie einschließlich aller Streitigkeiten über die Gültigkeit dieses Vertrages und dieser Schiedsklausel, sollen zuerst durch das ernsthafte und nachhaltige Bemühen einer gütlichen Einigung zugeführt werden. Sollte der Versuch einer Einigung scheitern, sind die Streitigkeiten für alle Beteiligten aufgrund der in Anlage 3 beigefügten Schiedsvereinbarung unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges zu entscheiden. Die Unterwerfung unter die Schiedsvereinbarung läßt das Recht einer jeden Partei, einstweiligen Rechtsschutz vor den zuständigen staatlichen Gerichten zu suchen, unberührt.
4. Die Kosten für die Durchführung dieses Vertrages trägt diejenige Vertragspartei, bei der sie anfallen.

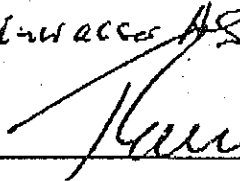
Berlin, den 8. September
~~Juni~~ 1999

Berliner Wasserbetriebe Anstalt des
öffentlichen Rechts
durch:

BWB Holding AG

durch:



Name: Dr. rer. pol. Ortwin Scholz

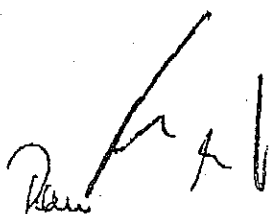
Name: Pohl

Dr. Beniam Wiczorek
Vorstandsvorsitzender der BWB
Neue Jüdenstraße 1
10179 Berlin

Kaufmännischer Vorstand
Berliner Wasserbetriebe
Hohenzollerndamm 45
10713 Berlin

Funktion: Vorstand

- Anlagen:
1. Definition des Eigenkapitals
 2. Grundsätze für die Ermittlung des Auseinandersetzungsguthabens
 3. Schiedsvereinbarung



Definition des Eigenkapitals
im Sinne des § 6 Abs. (3)

Eigenkapital = Stammkapital

zuzüglich:

- Kapitalrücklage
- Gewinnrücklage
- Gewinnvortrag
- nicht zur Ausschüttung kommende Jahresüberschüsse
- 50 % des Sonderpostens mit Rücklagenanteil
- Vermögenseinlage der Holding als stiller Gesellschafter
- 2/3 der passivierten Ertragszuschüsse/Baukostenzuschüsse

abzüglich:

- Verlustvortrag
- Jahresfehlbetrag

H
u

Raw

Grundsätze für die Ermittlung des Optionspreises und des Auseinandersetzungsguthabens

1. Die nachfolgenden Grundsätze gelten, soweit diese vom Konsortialvertrag oder von den darin genannten Verträgen für anwendbar erklärt werden, in den folgenden Fällen:
 - (a) bei Ausübung einer Call-Option oder Put-Option i.S.d. Konsortialvertrages ("Option") für die Berechnung des Kaufpreises
 - (i) der von der BB-AG an der Holding gehaltenen stillen Beteiligung aus dem StG-Vertrag I;
 - (ii) der von der BB-AG an der BWB-NEU gehaltenen Beteiligung (sofern die BB-AG gemäß § 35.6 des Konsortialvertrages Gesellschafterin der BWB-NEU geworden ist);
 - (b) bei einer Kündigung oder anderweitigen Beendigung ("Kündigung") des StG-Vertrages II für die Ermittlung des Auseinandersetzungsguthabens der von der Holding an der BWB gehaltenen stillen Beteiligungen gemäß StG-Vertrages II.
- Bei Ausübung einer Option hinsichtlich der von der BB-AG an der Holding gehaltenen Aktien gelten die nachstehenden Grundsätze, soweit diese vom Konsortialvertrag oder von den darin genannten Verträgen für anwendbar erklärt werden, für die Ermittlung des Kaufpreises für die Aktien nach näherer Maßgabe der Ziff. 8.
2. Der Kaufpreisanspruch bzw. das Auseinandersetzungsguthaben umfaßt, jeweils bezogen auf den Zeitpunkt der Ausübung der Option bzw. Kündigung
 - (a) den Saldo aus den folgenden für die Holding geführten Konten gemäß StG-Vertrag II: Gesellschafterverrechnungskonto, Verlustvortragkonto und Verlustvortragkonto-SVZ und

- 2 -

- (b) den anteiligen Gewinn bzw. Verlust (einschließlich des Gewinns und des Verlustes aus oder im Zusammenhang mit der Beteiligung der BWB an der SVZ) der Holding gemäß StG-Vertrag II für das laufende Geschäftsjahr und
- (c) den der Beteiligungsquote entsprechenden Anteil an dem gemäß den nachstehenden Ziff. 3 bis 7 zu berechnenden Verkehrswert der vom StG-Vertrag II umfaßten Teilgeschäftsbetriebe der BWB ("Verkehrswert-BWB").

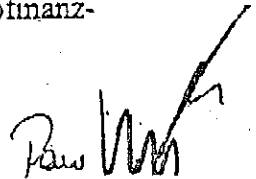
Sofern die BB-AG oder die Holding gemäß § 35.6 des Konsortialvertrages Gesellschafterin der BWB-NEU geworden ist, umfaßt der Kaufpreisanspruch (i) den anteiligen Gewinn bzw. Verlust der BB-AG bzw. der Holding für das laufende Geschäftsjahr der BWB-NEU und (ii) den der Beteiligungsquote entsprechenden Anteil der BB-AG bzw. Holding an dem gemäß den nachstehenden Ziff. 3 bis 7 zu berechnenden Verkehrswert der BWB-NEU ("Verkehrswert-BWB-NEU").

3. Der Verkehrswert-BWB bzw. Verkehrswert-BWB-NEU wird unverzüglich nach Ausübung der Option bzw. Kündigung durch eine vom Land Berlin und der BB-AG gemeinsam bestimmte unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Schiedsgutachter ermittelt. Können sich das Land Berlin und die BB-AG nicht innerhalb von einem Monat nach Ausübung der Option bzw. Kündigung auf die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einigen, ist sowohl das Land Berlin als auch die BB-AG berechtigt, den Hauptgeschäftsführer des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. um die Benennung einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu ersuchen.
4. Die Ermittlung des Verkehrswert-BWB bzw. Verkehrswert-BWB-NEU erfolgt unter Zugrundelegung der für Wirtschaftsprüfer berufsüblichen Methoden, einschließlich der DCF-Methode (Discounted Cashflow-Methode), sowie unter besonderer Berücksichtigung der Verwendung von EBITDA-Multiplikatoren. Für die Berechnung des Vielfachen des EBITDA (gemäß Ziffer 7 bereinigtes Ergebnis vor Zinsen, Ertragssteuern, Ab-

Raw

schreibungen und Wertberichtigungen) ist ein Faktor zu verwenden, der für die Unternehmensbewertung im Rahmen vergleichbarer Unternehmenskäufe oder anderer vergleichbarer Geschäfte oder für die Bewertung vergleichbarer börsennotierter Unternehmen marktüblich ist; dabei ist auch der für die Unternehmensbewertung im Rahmen dieser Teilprivatisierung der BWB vom Investor angewandte Faktor zu berücksichtigen.

5. Im Falle der Ausübung der Option bzw. Kündigung während der gesetzlichen Tarifbindungsperiode bis einschließlich 31.12.2003 ist als Verkehrswert-BWB bzw. Verkehrswert-BWB-NEU der Gesamtbetrag der von der Holding gemäß StG-Vertrag II geleisteten Einlagen jährlich aufgezinst um einen Betrag in Höhe des zwanzigjährigen Durchschnitts zehnjähriger deutscher Bundesanleihen zuzüglich 2 % p.a. anzusetzen.
6. Bei der Anwendung von EBITDA-Multiplikatoren sind für die in Abzug zu bringenden Nettofinanzverbindlichkeiten die Nettofinanzverbindlichkeiten der vom StG-Vertrag II umfaßten Teilgeschäftsbetriebe der BWB bzw. der BWB-NEU zum Ablauf des letzten vollständigen Geschäftsjahres vor Ausübung der Option bzw. Kündigung anzusetzen. Ferner sind für die Berechnung des EBITDA und der Nettofinanzverbindlichkeiten die Tarife der jeweiligen Tarifperiode - unabhängig von der tatsächlich beantragten Höhe - in der Höhe anzusetzen, die sich aus der Anwendung der für die Tarifberechnung maßgeblichen Rechtsvorschriften ergibt.
7. Bei der Anwendung von EBITDA-Multiplikatoren sind das EBITDA und die Nettofinanzverbindlichkeiten der vom StG-Vertrag II umfaßten Teilgeschäftsbetriebe der BWB bzw. der BWB-NEU außerdem um die nachstehend genannten externen Sondereinflüsse zu bereinigen:
 - (a) Falls die für die Genehmigung der Tarife für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung zuständige Behörde des Landes Berlin die von der BWB bzw. BWB-NEU für die laufende Tarifperiode beantragten Tarife nicht genehmigt hat, sind für die Berechnung des Verkehrswertes das EBITDA und die Nettofinanz-



- 4 -

verbindlichkeiten zum Ablauf der letzten Tarifperiode zugrunde zu legen, für welche (i) die Tarife wie von der BWB bzw. BWB-NEU beantragt genehmigt wurden oder (ii) die BWB bzw. BWB-NEU eine von dem Antrag abweichende Genehmigungsentscheidung nicht gerichtlich angefochten haben, je nachdem, welche Tarifperiode näher an der laufenden Tarifperiode liegt.

- (b) Falls das Land Berlin gemäß § 23 des Konsortialvertrages für die laufende Tarifperiode zur Abtretung seines Gewinnanspruchs und/oder zur Erstattung des Differenzbetrages gegenüber der BB-AG verpflichtet ist, sind das EBITDA und die Nettofinanzverbindlichkeiten so zu berechnen, als ob das Land Berlin der BWB bzw. BWB-NEU den vollen Umfang der zusätzlichen Kosten erstatten würde, die aus den in § 23.1 bis § 23.3 genannten Ereignissen resultieren.
8. Bei Ausübung einer Option hinsichtlich der von der BB-AG an der Holding gehaltenen Aktien gelten die vorstehenden Grundsätze unter Ziff. 3 bis 7 in der Weise, daß als EBITDA und Nettofinanzverbindlichkeiten die entsprechenden Beträge der Holding anzusetzen sind.
9. Soweit in dem Konsortialvertrag und in den darin genannten Verträgen auf den vorläufigen Verkehrswert der jeweiligen Beteiligung abgestellt wird, ist damit ein Betrag in Höhe von 75% deren jeweiligen Buchwertes zum Ablauf des letzten vollständigen Geschäftsjahres vor Ausübung der Option bzw. Kündigung gemeint.
10. Unabhängig von dem Ergebnis der Verkehrswertermittlung nach den vorstehend aufgeführten Grundsätzen ist ein negativer Kaufpreis in jedem Falle ausgeschlossen.
11. Sowohl das Land Berlin als auch die BB-AG erkennen bereits jetzt das Ergebnis der Verkehrswertermittlung als für sie verbindlich an. Die durch die Beauftragung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entstehenden Kosten tragen das Land Berlin und die BB-AG je zur Hälfte.

Raw
Wahl

Schiedsvereinbarung

zwischen

**der Berliner Wasserbetriebe
Anstalt des öffentlichen Rechts**

- nachfolgend "BWB" genannt -

und

**der BWB Holding Aktiengesellschaft (derzeit noch firmierend als "Berlinwasser Aktien-
gesellschaft")**

- nachfolgend "Holding" genannt -

Vorbemerkung

1. Am heutigen Tage haben die Holding und die BWB einen Vertrag über zwei Stille Gesellschaften und zur Begründung einer einheitlichen Leitung ("StG-Vertrag II") abgeschlossen.
2. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung haben vereinbart, alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit oder aus dem unter 1. genannten Vertrag ergeben, zuerst durch das ernsthafte und nachhaltige Bemühen einer gütlichen Einigung zuzuführen. Sollte der Versuch einer Einigung scheitern, haben die Parteien vereinbart, daß die Streitigkeiten für alle Beteiligten aufgrund einer Schiedsvereinbarung unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges zu entscheiden sind.

Dies vorausgeschickt schließen die Parteien die folgende

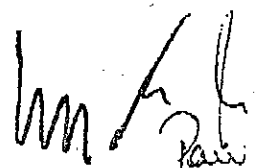
Schiedsvereinbarung

§ 1 Zuständigkeit des Schiedsgerichts

- (1) Soweit diese Vereinbarung nicht ausdrückliche abweichende Regelungen enthält, hat über sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in der Vorbemerkung genannten Verträgen und über die Wirksamkeit und Auslegung dieser Schiedsvereinbarung ein Schiedsgericht unter Ausschluß der staatlichen Gerichte zu entscheiden.
- (2) Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts gemäß § 1 (1) läßt das Recht einer jeden Partei, einstweiligen Rechtsschutz vor den zuständigen staatlichen Gerichten zu suchen, unberührt. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung vereinbaren hiermit für derartige Verfahren die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts Berlin.

§ 2 Zusammensetzung und Anrufung des Schiedsgerichts

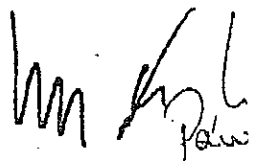
- (1) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Jede Partei eines Verfahrens benennt einen Schiedsrichter. Mehrere das Schiedsgericht anrufende Kläger oder mehrere Personen auf der Beklagtenseite gelten jeweils als eine Partei. Mehrere Kläger bzw. mehrere Beklagte können einen Schiedsrichter nur jeweils gemeinsam benennen. Die Benennung des Schiedsrichters hat gegenüber allen auf seiten der Gegenpartei beteiligten Personen zu erfolgen. Der dritte Schiedsrichter und zugleich Obmann wird von den Schiedsrichtern bestellt, die von den Parteien benannt wurden.
- (2) Sofern mehrere Kläger, die ihr Recht nur gemeinschaftlich geltend machen können, sich innerhalb angemessener Frist nicht auf die Person eines Schiedsrichters einigen, ist jeder Kläger berechtigt, den Präsidenten des Kammergerichts um Benennung eines gemeinsamen Schiedsrichters für die Klägerseite zu ersuchen. Gleiches gilt für den Fall, daß mehrere Parteien auf der Beklagtenseite sich nicht auf die Person eines Schiedsrichters einigen können.



- (3) Alle Schiedsrichter müssen über kaufmännische Erfahrung, zumindest der Obmann muß über die Befähigung zum Richteramt verfügen. Alle Schiedsrichter müssen die deutsche Sprache beherrschen.
- (4) Scheidet ein Schiedsrichter aus seinem Amt aus, so hat die Partei, die ihn benannt hat, innerhalb von drei Wochen einen neuen Schiedsrichter zu benennen. Benennt sie innerhalb der Frist keinen neuen Schiedsrichter, so ist dieser auf Antrag der Gegenpartei vom Präsidenten des Kammergerichts zu benennen. Scheidet der Obmann aus seinem Amt aus, so findet § 2 (1) entsprechende Anwendung.
- (5) Die Partei, die das Schiedsgericht anzurufen wünscht, hat dies der anderen Partei durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen. Die Anzeige hat die folgenden Angaben zu enthalten:
 - (a) die Bezeichnung der Parteien,
 - (b) Bezeichnung des Anspruchs und der Tatsachen, auf die sich dieser Anspruch stützt,
 - (c) einen Hinweis auf diese Schiedsvereinbarung,
 - (d) die Benennung eines zur Annahme des Amtes bereiten Schiedsrichters:
- (6) Der Beklagte hat innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Anzeige dem Kläger seine Verteidigungsbereitschaft anzuzeigen und einen weiteren Schiedsrichter zu benennen.
- (7) Benennt der Beklagte innerhalb der Frist nach § 2 (6) keinen Schiedsrichter, oder können sich die von den Parteien benannten Schiedsrichter nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen auf einen Obmann einigen, so soll auf Antrag jedes Klägers oder jedes Beklagten der Präsident des Kammergerichts den Schiedsrichter bzw. den Obmann benennen.
- (8) Der Beklagte hat innerhalb von acht Wochen nach Erhalt der Anzeige auf die Schiedsklage zu erwidern.

§ 3 Schiedsverfahren

- (1) Die Parteien sind vor dem Schiedsgericht mündlich zu hören, wenn nicht beide Parteien auf die mündliche Verhandlung verzichten. Das Schiedsgericht soll wäh-



rend des gesamten Verfahrens darauf hinwirken, daß die Parteien sich gütlich einigen.

- (2) Ändert sich die Zusammensetzung des Schiedsgerichts, beschließt das Schiedsgericht in seiner neuen Zusammensetzung nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und inwieweit das bisherige Verfahren ganz oder teilweise wiederholt werden soll. Den Parteien ist rechtliches Gehör zu gewähren.
- (3) Das Schiedsgericht darf vorläufige oder sichernde Maßnahmen nur nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung anordnen, zu der mit einer Frist von mindestens einer Woche geladen worden ist.
- (4) Für den Fall, daß sich aufgrund einer Weigerung eines Schiedsrichters, an der Abstimmung teilzunehmen, Stimmgleichheit unter den verbliebenen Schiedsrichtern ergibt, ist die Stimme des Obmannes entscheidend.
- (5) Ort des Schiedsverfahrens ist Berlin. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist deutsch.
- (6) Im übrigen sind die Vorschriften des 10. Buches der Zivilprozeßordnung anzuwenden.

§ 4 Verfahrenskosten

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet über die Kosten des Schiedsverfahrens. Die Kostenentscheidung des Schiedsgerichts hat entsprechend den Vorschriften der §§ 91 ff. ZPO zu erfolgen, jedoch sind von den außergerichtlichen Kosten ausschließlich die Anwaltsgebühren sowie die hierauf gegebenenfalls anfallende Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe zu erstatten. Das Schiedsgericht setzt den Streitwert nach freiem Ermessen fest. Dieser soll weder den Wert, der sich bei Zugrundelegung der Berechnungsgrundsätze der ZPO und des GKG ergäbe, noch einen Betrag von DM 30.000.000,- überschreiten.
- (2) Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind berechtigt, zur Deckung der voraussichtlich anfallenden Vergütungen und Auslagen einen Vorschuß anzufordern. Der Obmann ist zum Empfang der Vorschußzahlungen berechtigt. Er hat hierüber nach Abschluß des Schiedsverfahrens abzurechnen, den Schiedsrichtern die auf sie ent-

fallenden Beträge auszukehren und den Parteien eventuell überzahlte Beträge zurückzugewähren.

- (3) Die Schiedsrichter erhalten eine nach den Sätzen der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung zu berechnende pauschale Vergütung, wobei der Vorsitzende jeweils 13/10 Gebühren, die anderen Schiedsrichter jeweils 10/10 Gebühren erhalten. Die Prozeßgebühr entsteht nicht, bevor sich das Schiedsgericht konstituiert und Verfahrensordnungen getroffen hat.

§ 5 Gerichtliches Verfahren

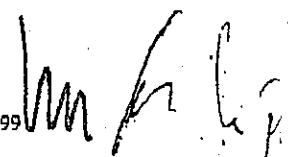
Für Entscheidungen gemäß § 1062 Absatz 1 ZPO ist das Kammergericht zuständig.

§ 6 Aufhebung des Schiedsspruchs

Falls der Schiedsspruch nach § 1059 ZPO aufgehoben werden sollte, ist die Schiedsvereinbarung nicht verbraucht; sie lebt vielmehr wegen des Streitgegenstandes wieder auf. In diesem Fall haben die Parteien ein Schiedsgericht nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung einzuberufen. Schiedsrichter, die an der aufgehobenen Entscheidung mitgewirkt haben, können nicht als Schiedsrichter an dem nach Satz 1 dieses § 6 durchzuführenden Schiedsverfahren mitwirken.

§ 7 Schriftformerfordernis

- (1) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich der Abänderung dieser Schriftformklausel selbst, bedürfen der Schriftform unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diesen Vertrag. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren,



soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, daß der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, soweit sie bei Abschluß dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme der Bestimmungen die betreffende Angelegenheit bedacht hätten. Entsprechendes gilt, falls die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa aus einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit als vereinbart gelten.

- (4) Die Überschriften in diesem Vertrag haben keinen Einfluß auf dessen Auslegung. Entsprechendes gilt für angefertigte Übersetzungen dieses Vertrages in andere Sprachen.

8. September

Berlin, den [] Juni 1999

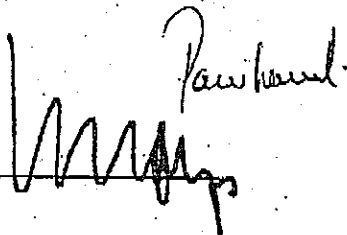
Berliner Wasserbetriebe
Anstalt des öffentlichen Rechts

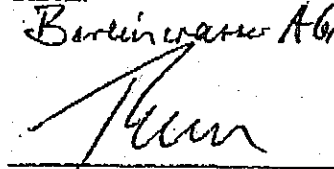
BWB Holding AG

durch:

durch:



Paulmann


Berlinwasser AG


Name:

Dr. rer. pol. Ortwin Scholz

Name:

Pohl

Dr. Bertram Wiczorek

Vorsitzender der GWS

Neue Jüdenstraße 1
10179 Berlin

Kaufmännischer Vorstand

Berliner Wasserbetriebe

Hohenzollerndamm 45

10713 Berlin

Funktion:

Vorsand

INTERESSENWAHRUNGSVERTRAG

zwischen

dem Land Berlin,

vertreten durch die Senatsverwaltung für Finanzen
und die Senatsverwaltung für Wirtschaft und Betriebe

- nachfolgend "**Land Berlin**" genannt -

und

der BWB Holding Aktiengesellschaft, Berlin

(derzeit noch firmierend als
"Berlinwasser Aktiengesellschaft")

- nachfolgend " **Holding**" genannt -



Vorbemerkungen:

1. Die Berliner Wasserbetriebe sind aufgrund des Berliner Betriebegesetzes vom 9. Juli 1993 (GVBl. S. 319 - "BerlBG") als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts ("BWB") errichtet worden. Die Aufgaben der BWB sind insbesondere die Wasserversorgung Berlins und die Ableitung und Reinigung des in Berlin anfallenden Abwassers einschließlich des Betriebes und der Unterhaltung von Oberflächenwasser-Aufbereitungsanlagen (§ 2 Abs. 6 BerlBG). Die BWB sind ferner im Bereich der Wasserver- und Abwasserentsorgung im Berliner Umland tätig ("Umlandgeschäft") und erbringen im gewissen Umfang Betriebsführungsleistungen für Dritte. Die BWB sollen einen angemessenen Gewinn erzielen (§ 2 Abs. 2 Satz 2 BerlBG).
2. Das Land Berlin ist Anstalts- und Gewährträger der BWB. Das Land Berlin beabsichtigt, die BWB teilweise zu privatisieren. Zu diesem Zweck hat das Abgeordnetenhaus von Berlin am 29. April 1999 das Gesetz zur Änderung des Berliner Betriebegesetzes, zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe und zur Änderung des Berliner Wassergesetzes beschlossen (GVBl. S.183 - "BWBPrG"). Das Land Berlin hat mit den Unternehmen, die sich an der Teilprivatisierung der BWB beteiligen, einen Konsortialvertrag abgeschlossen ("Konsortialvertrag").
3. Die Holding wird sich nach Maßgabe eines Vertrages über zwei stille Gesellschaften und zur Begründung einer einheitlichen Leitung zwischen der BWB und der Holding vom heutigen Tage ("StG-Vertrag II") am Unternehmen der BWB mit einer Quote von 49,9 % beteiligen. Ferner wird sich die BWB Beteiligungs Aktiengesellschaft, Berlin ("BB-AG"), als Stiller Gesellschafter an dem Teilgeschäftsbetrieb der Holding beteiligen, der aus den aufgrund des StG-Vertrages II errichteten beiden Stillen Gesellschaften besteht.

Dies vorausgeschickt, schließen das Land Berlin und die Holding den nachfolgenden

INTERESSENWAHRUNGSVERTRAG

§ 1

Stimmbindung des Landes Berlin

1. Vor jeder Bestellung der in § 9 Abs.1 Nr.2 BerlBG genannten Mitglieder des Aufsichtsrates der BWB wird die Holding dem Land Berlin eine Vorschlagsliste zuleiten, die mindestens drei Vorschläge für jedes dieser Aufsichtsratsmitglieder enthält. Die Holding kann nur solche Persönlichkeiten vorschlagen, die die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 BerlBG in Verbindung mit Art. II § 2 Abs. 1 Satz 2 BWBPrG erfüllen. Das Land Berlin ist verpflichtet, der Gewährträgersammlung der BWB die Bestellung nur von solchen Persönlichkeiten zu Mitgliedern des Aufsichtsrates vorzuschlagen, die in der Vorschlagsliste enthalten sind. Das Land Berlin hat das Recht, von der Holding eine vollständige oder teilweise Ergänzung der Vorschlagsliste zu verlangen, wenn es keine der Persönlichkeiten, die in der Vorschlagsliste für eine bestimmte Position im Aufsichtsrat benannt worden sind, bestellen lassen will.
2. Sofern die Holding Mitglieder des Aufsichtsrates der BWB, die von der Gewährträgersammlung der BWB bestellt worden sind, abzurufen wünscht, wird sie dies dem Land Berlin schriftlich mitteilen. Das Land Berlin ist

verpflichtet, das entsprechende Mitglied des Aufsichtsrates durch die Gewährträgersammlung unter Beachtung der für eine diesbezügliche Beschlußfassung zu beachtenden Vorschriften abberufen zu lassen, wenn die Holding dies mit Zustimmung eines Aufsichtsratsausschusses der Holding verlangt, in dem die vom Land Berlin entsandten Aufsichtsratsmitglieder die Mehrheit bilden.

3. Das Land Berlin wird durch die Gewährträgersammlung Maßnahmen der Kapitalbeschaffung im Sinne von §§ 182 ff. AktG einschließlich der Aufnahme weiterer stiller Gesellschafter nicht ohne vorherige Zustimmung der Holding beschließen. Die Holding wird ihre Zustimmung zu derartigen Kapitalbeschaffungsmaßnahmen nicht verweigern, soweit diese zur Eigenkapitalausstattung der BWB dringend erforderlich sind, der Geschäftsentwicklung der BWB entsprechen und von der Holding nicht entsprechend der Höhe ihrer Beteiligung selbst erbracht werden. Das Recht des Landes gemäß § 3 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 2

Einheitliche Leitung

Die Holding wird die einheitliche Leitung der BWB in dem mit ihr bestehenden Konzern im Einklang mit den von der BWB bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beachtenden Gesetzen sowie den Bestimmungen des BerlBG, des BWBPrG, der Satzung der BWB und den Anordnungen der für die BWB zuständigen Aufsichtsbehörden des Landes Berlin ausüben.

§ 3

Freistellungsverpflichtung des Landes Berlin



Das Land Berlin wird die Holding von der Verlustausgleichsverpflichtung gegenüber der BWB freistellen, die sich aus § 302 AktG analog in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des StG-Vertrag II ergibt. Ist das Land aufgrund dieser Freistellungsverpflichtung zur Zahlung an die BWB verpflichtet, so ist es berechtigt, aus dem Vermögen der BWB zu Lasten des Eigenkapitals der BWB einen Betrag in gleicher Höhe zu entnehmen und alle gegebenenfalls hierfür erforderlichen Maßnahmen (wie die Auflösung von Rücklagen oder die Herabsetzung des Stammkapitals) durchzuführen. Diese Entnahme ist auf dem Verlustvortragskonto der BWB i.S.d. § 5 Abs. (3) des StG-Vertrages II zu buchen. Die Beteiligungsquote (§ 4 Abs. (1) StG-Vertrag II) ändert sich dadurch nicht. Die Holding erteilt bereits hiermit ihre Zustimmung zu allen derartigen Maßnahmen.

§ 4

Inkrafttreten dieses Vertrages; Veröffentlichung

1. Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der Holding und des Abgeordnetenhauses von Berlin. Er tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem beide Zustimmungen vorliegen und der Konsortialvertrag wirksam geworden ist. Sollte der Konsortialvertrag nicht innerhalb der nach § 28.3 des Konsortialvertrages angegebenen Frist wirksam geworden sein, gilt dieser Interessenwahrungsvertrag als nicht zustande gekommen.
2. Der Abschluß dieses Vertrages sowie seine Beendigung sind im Amtsblatt für Berlin bekanntzumachen, in denen auch auf Änderungen dieses Vertrages hinzuweisen ist.

§ 5

Beendigung dieses Vertrages

1. Dieser Vertrag kann - vorbehaltlich der Regelung in Abs. ⁽²⁾~~(3)~~ - weder vom Land Berlin noch von der Holding gekündigt werden, solange die Holding als stiller Gesellschafter am Unternehmen der BWB beteiligt ist.

2. Unberührt bleibt das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund.

§ 6

Schriftform

Änderungen und Kündigungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für Änderungen dieser Schriftformklausel.

§ 7

Schlußbestimmungen

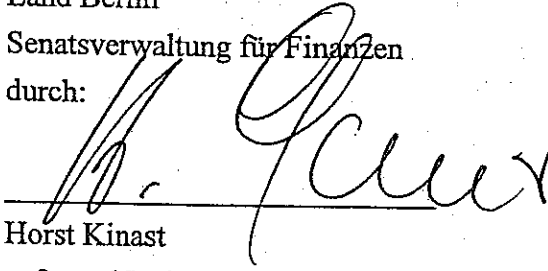
1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke werden die Parteien eine angemessene Regelung vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden. Die Regelungen der vorstehenden Sätze gelten auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) an die Stelle des Vereinbarten.
2. Die Vertragsparteien sichern sich die loyale und kooperative Erfüllung dieses Vertrages zu.
3. Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit oder aus diesem Vertrag ergeben sowie einschließlich aller Streitigkeiten über die Gültigkeit dieses Vertrages und dieser Schiedsklausel, sollen zuerst durch das ernsthafte und

nachhaltige Bemühen einer gütlichen Einigung zugeführt werden. Sollte der Versuch einer Einigung scheitern, sind die Streitigkeiten für alle Beteiligten aufgrund der in Anlage 1 beigefügten Schiedsvereinbarung unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges zu entscheiden. Die Unterwerfung unter die Schiedsvereinbarung läßt das Recht einer ^fjeden Partei, einstweiligen Rechtsschutz vor den zuständigen staatlichen Gerichten zu suchen, unberührt.

4. Die Kosten für die Durchführung dieses Vertrages trägt diejenige Vertragspartei, bei der sie anfallen.

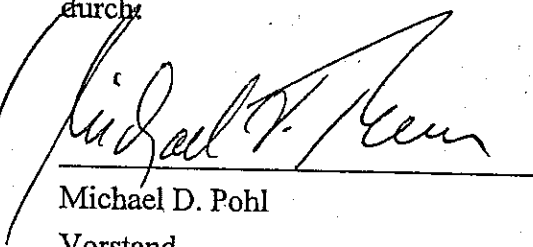
Berlin, den 29. Oktober 1999

Land Berlin
Senatsverwaltung für Finanzen
durch:



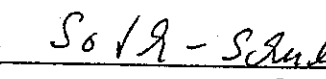
Horst Kinast
aufgrund Vollmacht vom
28. Oktober 1999

BWB Holding AG
durch:



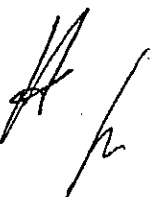
Michael D. Pohl
Vorstand

Senatsverwaltung für Wirtschaft
und Betriebe
durch:



Gabriele Soth-Schulz
aufgrund Vollmacht vom
29. Oktober 1999

Anlage: Schiedsvereinbarung



Schiedsvereinbarung

zwischen

dem Land Berlin

vertreten durch die Senatsverwaltung für Finanzen
und die Senatsverwaltung für Wirtschaft und Betriebe

- nachfolgend "**Land Berlin**" genannt -

und

der BWB Holding Aktiengesellschaft (derzeit noch firmierend als "Berlinwasser Aktiengesellschaft")

- nachfolgend " **Holding**" genannt -

Vorbemerkung

1. Am heutigen Tage haben das Land Berlin und die Holding einen Interessenwahrungsvertrag ("IW-Vertrag") abgeschlossen.
2. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung haben vereinbart, alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit oder aus dem unter 1. genannten Vertrag ergeben, zuerst durch das ernsthafte und nachhaltige Bemühen einer gütlichen Einigung zuzuführen. Sollte der Versuch einer Einigung scheitern, haben die Parteien vereinbart, daß die Streitigkeiten für alle Beteiligten aufgrund einer Schiedsvereinbarung unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges zu entscheiden sind.

Dies vorausgeschickt schließen die Parteien die folgende

Schiedsvereinbarung

§ 1 Zuständigkeit des Schiedsgerichts

- (1) Soweit diese Vereinbarung nicht ausdrückliche abweichende Regelungen enthält, hat über sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in der Vorbemerkung genannten Verträgen und über die Wirksamkeit und Auslegung dieser Schiedsvereinbarung ein Schiedsgericht unter Ausschluß der staatlichen Gerichte zu entscheiden.
- (2) Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts gemäß § 1 (1) läßt das Recht einer jeden Partei, einstweiligen Rechtsschutz vor den zuständigen staatlichen Gerichten zu suchen, unberührt. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung vereinbaren hiermit für derartige Verfahren die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts Berlin.

§ 2 Zusammensetzung und Anrufung des Schiedsgerichts

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Jede Partei eines Verfahrens benennt einen Schiedsrichter. Mehrere das Schiedsgericht anrufende Kläger oder mehrere Personen auf der Beklagtenseite gelten jeweils als eine Partei. Mehrere Kläger bzw. mehrere Beklagte können einen Schiedsrichter nur jeweils gemeinsam benennen. Die Benennung des Schiedsrichters hat gegenüber allen auf seiten der Gegenpartei beteiligten Personen zu erfolgen. Der dritte Schiedsrichter und zugleich Obmann wird von den Schiedsrichtern bestellt, die von den Parteien benannt wurden.
- (2) Sofern mehrere Kläger, die ihr Recht nur gemeinschaftlich geltend machen können, sich innerhalb angemessener Frist nicht auf die Person eines Schiedsrichters einigen, ist jeder Kläger berechtigt, den Präsidenten des Kammergerichts um Benennung eines gemeinsamen Schiedsrichters für die Klägerseite zu ersuchen. Gleiches gilt für den Fall, daß mehrere Parteien auf der Beklagtenseite sich nicht auf die Person eines Schiedsrichters einigen können.



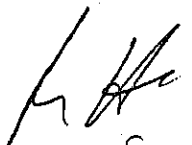
- (3) Alle Schiedsrichter müssen über kaufmännische Erfahrung, zumindest der Obmann muß über die Befähigung zum Richteramt verfügen. Alle Schiedsrichter müssen die deutsche Sprache beherrschen.
- (4) Scheidet ein Schiedsrichter aus seinem Amt aus, so hat die Partei, die ihn benannt hat, innerhalb von drei Wochen einen neuen Schiedsrichter zu benennen. Benennt sie innerhalb der Frist keinen neuen Schiedsrichter, so ist dieser auf Antrag der Gegenpartei vom Präsidenten des Kammergerichts zu benennen. Scheidet der Obmann aus seinem Amt aus, so findet § 2 (1) entsprechende Anwendung.
- (5) Die Partei, die das Schiedsgericht anzurufen wünscht, hat dies der anderen Partei durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen. Die Anzeige hat die folgenden Angaben zu enthalten:
 - (a) die Bezeichnung der Parteien,
 - (b) Bezeichnung des Anspruchs und der Tatsachen, auf die sich dieser Anspruch stützt,
 - (c) einen Hinweis auf diese Schiedsvereinbarung,
 - (d) die Benennung eines zur Annahme des Amtes bereiten Schiedsrichters.
- (6) Der Beklagte hat innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Anzeige dem Kläger seine Verteidigungsbereitschaft anzuzeigen und einen weiteren Schiedsrichter zu benennen.
- (7) Benennt der Beklagte innerhalb der Frist nach § 2 (6) keinen Schiedsrichter, oder können sich die von den Parteien benannten Schiedsrichter nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen auf einen Obmann einigen, so soll auf Antrag jedes Klägers oder jedes Beklagten der Präsident des Kammergerichts den Schiedsrichter bzw. den Obmann benennen.
- (8) Der Beklagte hat innerhalb von acht Wochen nach Erhalt der Anzeige auf die Schiedsklage zu erwidern.

§ 3 Schiedsverfahren

- (1) Die Parteien sind vor dem Schiedsgericht mündlich zu hören, wenn nicht beide Parteien auf die mündliche Verhandlung verzichten. Das Schiedsgericht soll während des gesamten Verfahrens darauf hinwirken, daß die Parteien sich gütlich einigen.
- (2) Ändert sich die Zusammensetzung des Schiedsgerichts, beschließt das Schiedsgericht in seiner neuen Zusammensetzung nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und inwieweit das bisherige Verfahren ganz oder teilweise wiederholt werden soll. Den Parteien ist rechtliches Gehör zu gewähren.
- (3) Das Schiedsgericht darf vorläufige oder sichernde Maßnahmen nur nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung anordnen, zu der mit einer Frist von mindestens einer Woche geladen worden ist.
- (4) Für den Fall, daß sich aufgrund einer Weigerung eines Schiedsrichters, an der Abstimmung teilzunehmen, Stimmgleichheit unter den verbliebenen Schiedsrichtern ergibt, ist die Stimme des Obmannes entscheidend.
- (5) Ort des Schiedsverfahrens ist Berlin. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist deutsch.
- (6) Im übrigen sind die Vorschriften des 10. Buches der Zivilprozeßordnung anzuwenden.

§ 4 Verfahrenskosten

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet über die Kosten des Schiedsverfahrens. Die Kostenentscheidung des Schiedsgerichts hat entsprechend den Vorschriften der §§ 91 ZPO zu erfolgen, jedoch sind von den außergerichtlichen Kosten ausschließlich die Anwaltsgebühren sowie die hierauf gegebenenfalls anfallende Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe zu erstatten. Das Schiedsgericht setzt den Streitwert nach freiem Ermessen fest. Dieser soll weder den Wert, der sich bei Zugrundelegung der Berechnungsgrundsätze der ZPO und des GKG ergäbe, noch einen Betrag von DM 30.000.000,- überschreiten.



- (2) Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind berechtigt, zur Deckung der voraussichtlich anfallenden Vergütungen und Auslagen einen Vorschuß anzufordern. Der Obmann ist zum Empfang der Vorschußzahlungen berechtigt. Er hat hierüber nach Abschluß des Schiedsverfahrens abzurechnen, den Schiedsrichtern die auf sie entfallenden Beträge auszukehren und den Parteien eventuell überzahlte Beträge zurückzugewähren.
- (3) Die Schiedsrichter erhalten eine nach dem Satzes der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung zu berechnende pauschale Vergütung, wobei der Vorsitzende jeweils 13/10 Gebühren, die anderen Schiedsrichter jeweils 10/10 Gebühren erhalten. Die Prozeßgebühr entsteht nicht, bevor sich das Schiedsgericht konstituiert und Verfahrensarrangements getroffen hat.

§ 5 Gerichtliches Verfahren

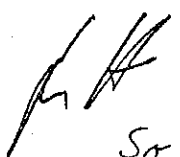
Für Entscheidungen gemäß § 1062 Absatz 1 ZPO ist das Kammergericht zuständig.

§ 6 Aufhebung des Schiedsspruchs

Falls der Schiedsspruch nach § 1059 ZPO aufgehoben werden sollte, ist die Schiedsvereinbarung nicht verbraucht; sie lebt vielmehr wegen des Streitgegenstandes wieder auf. In diesem Fall haben die Parteien ein Schiedsgericht nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung einzuberufen. Schiedsrichter, die an der aufgehobenen Entscheidung mitgewirkt haben, können nicht als Schiedsrichter an dem nach Satz 1 dieses § 6 durchzuführenden Schiedsverfahren mitwirken.

§ 7 Schriftformerfordernis

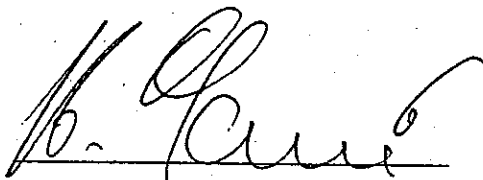
- (1) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich der Abänderung dieser Schriftformklausel selbst, bedürfen der Schriftform unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diesen Vertrag. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.



- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, daß der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, soweit sie bei Abschluß dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme der Bestimmungen die betreffende Angelegenheit bedacht hätten. Entsprechendes gilt, falls die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa aus einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit als vereinbart gelten.
- (4) Die Überschriften in diesem Vertrag haben keinen Einfluß auf dessen Auslegung. Entsprechendes gilt für angefertigte Übersetzungen dieses Vertrages in andere Sprachen.

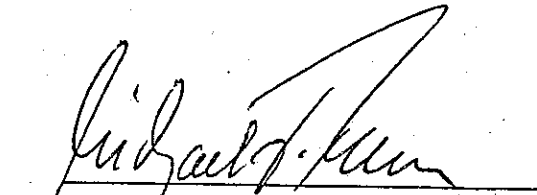
Berlin, den 29. Oktober 1999

Land Berlin
Senatsverwaltung für Finanzen
durch:

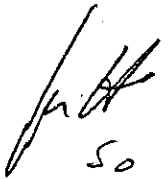


Horst Kinast
aufgrund Vollmacht vom
28. Oktober 1999

BWB Holding AG
durch:



Michael D. Pohl
Vorstand



Senatsverwaltung für Wirtschaft
und Betriebe
durch:

Soth-Schulz

Gabriele Soth-Schulz
aufgrund Vollmacht vom
29. Oktober 1999



Beglaubigte Abschrift

Urkundenrolle H 496/ 1999

Diese Urkunde ist stets einseitig beschrieben



Geschehen zu Berlin am 29. Oktober 1999

Der unterzeichnende

Notar Helmut F. G. Happe

mit dem Amtssitz in 10789 Berlin, Rankestraße 23,

hat sich auf Ersuchen der Erschienenen in Kurfürstendamm 185, 10707 Berlin, begeben, um dort die

Niederschrift

über die Verhandlungen und Beschlüsse der

außerordentlichen Hauptversammlung

der Berlinwasser Aktiengesellschaft

mit dem Sitz in Berlin

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 68305

- nachfolgend auch „Gesellschaft“ genannt -

aufzunehmen.

Der Notar traf dort an:

1. das alleinige Mitglied des Vorstands der Gesellschaft,
Herrn Michael D. Pohl;
2. den Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Gesellschaft,
Herrn Dieter Ernst,
3. die alleinigen Aktionäre, nämlich
 - a) das Land Berlin, vertreten durch Frau Gabriele Soth-Schulz; aufgrund Vollmacht vom 28.10.1999 und Untervollmacht vom 29.10.1999,
 - b) die RWE/Vivendi Beteiligungs AG mit dem Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg zu HRB 71 083, vertreten durch Christopher Schäfer aufgrund Vollmachten vom 15.06.1999 und 11.06.1999

Von den Vollmachten wurden jeweils beglaubigte Abschriften als Anlage zu Protokoll genommen.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt DM 100,0 Mio. (in Worten: Deutsche Mark hundert Millionen) und ist eingeteilt in 20.000.000 Stückaktien, die auf den Inhaber lauten.

Am Grundkapital der Gesellschaft ist als Aktionär das Land Berlin mit 50,1 % (10.020.000 Stückaktien) und die RWE/Vivendi Beteiligungs AG mit 49,9 % (9.980.000) beteiligt.

Der Notar fragte nach einer Vorbefassung i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG (Mitwirkungsverbot des Notars). Sie wurde von den Erschienenen verneint.

Herr Ernst übernahm den Vorsitz und eröffnete die Hauptversammlung um 13.50 Uhr. Er stellte das Teilnehmerverzeichnis, das von den Anwesenden eingesehen werden konnte, als richtig fest und unterzeichnete es. Das Teilnehmerverzeichnis ist dieser Niederschrift als **Anlage A 1** beigelegt. Der Versammlungsleiter stellte weiter fest, daß entsprechend dem Teilnehmerverzeichnis in der Hauptversammlung das gesamte Aktienkapital vertreten ist und daß es daher einer förmlichen Einberufung für die Beschlußfähigkeit der Versammlung nicht bedurfte (Vollversammlung).

Die Vertreter der Aktionäre verzichteten auf die Einhaltung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Form- und Fristvorschriften für die Einberufung und Durchführung der Hauptversammlung und erkannten die Beschlußfähigkeit dieser Versammlung ausdrücklich an.

Danach erledigte die Hauptversammlung die Tagesordnung wie folgt:

Neufassung der Satzung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgendes zu beschließen:

Die Satzung der Gesellschaft wird neu gefaßt entsprechend dem anliegenden Entwurf, der den Aktionären bekannt gemacht wurde. Der Entwurf wurde als **Anlage A 2** zu Protokoll genommen.

Der Versammlungsleiter stellte den Vorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats zur Abstimmung. Durch Handaufheben stimmte die Hauptversammlung einstimmig der Neufassung zu.

sung der Satzung zu. Der Vorsitzende stellte das Beschlußergebnis, einstimmige Zustimmung zu dem Beschlußvorschlag, fest.

Der Vorsitzende schloß die Hauptversammlung um 14.06 Uhr.

gez. Happe, Notar

L. S.

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, D-10179 Berlin (Postanschrift)

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)

IB 1

Bearbeiter(in)

Dienstgebäude: Klosterstraße 59,
Berlin-Mitte

Zimmer Teilzeitkraft: erreichbar

☎ (0 30) 9020-

9020-0, intern 920

Fax 9020 - 26 03

E-Mail: Poststelle@senfin.verwalt-berlin.de

Internet <http://www.berlin.de/senfin>

Datum

28. Oktober 1999

Vollmacht

Das Land Berlin ist Aktionär der


Berlinwasser Aktiengesellschaft
(demnächst firmierend als BWB Holding Aktiengesellschaft).

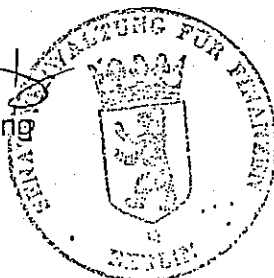
Hiermit wird

Herr Staatssekretär Dieter Ernst
mit Dienstsitz in 10820 Berlin, Martin-Luther-Str. 105,

bevollmächtigt, in der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 29. Oktober 1999 die Rechte Berlins aus dieser Beteiligung zu vertreten und das Stimmrecht für Berlin auszuüben.

Herr Staatssekretär Ernst ist berechtigt, Untervollmacht zu erteilen.


Dr. Fugmann-Heesing



Die wörtliche Übereinstimmung
der vorstehenden Abschrift mit der
Urschrift beglaube ich hiermit.

Berlin, den 29.10.1999.....

gez. Happe
Notar

L.S.

Verkehrsverbindungen
U-Bahn Klosterstraße
S-Bahn Jannowitzbrücke
Autobus 142, 240, 257

Sprechzeiten
Montag, Dienstag, Freitag
von 9 bis 12 Uhr
und nach Vereinbarung

Zahlungen bitte unbar
nur an die
Landesnautokasse Berlin
Klosterstraße 59
Berlin-Mitte

Kontonummer
58100
0990007600
9919260800
10001520

Geldinstitut
Postbank Berlin
LBB
Berliner Bank
LZ9 Berlin

Bankleitzahl
100 100 10
100 500 00
100 200 00
100 000 00

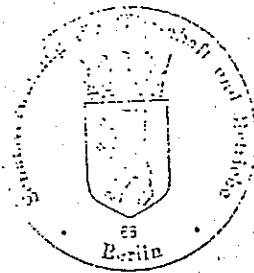
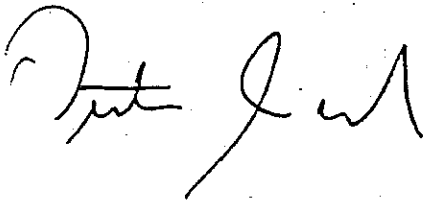
Beglaubigte Abschrift

UNTERVOLLMACHT

Hiermit erteile ich, Dieter Ernst, aufgrund der mir von der Senatsverwaltung für Finanzen erteilten Vollmacht vom 28. Oktober 1999

Frau Gabriele Soth-Schulz,
mit Dienstsitz in 10820 Berlin, Martin-Luther-Straße 105,

Untervollmacht zur Vertretung des Landes Berlin in der außerordentlichen Hauptversammlung der Berlinwasser AG am 29. Oktober 1999.



Die wörtliche Übereinstimmung
der vorstehenden Abschrift mit der
Urschrift beglaube ich hiermit.

Berlin, den 29.10.1999

gez. Happe
Notar

L.S.

Vollmacht

Hiermit bevollmächtigt die RWE/VIVENDI Beteiligungs AG mit dem Sitz in Berlin

Herrn Christopher Schäfer, geb. am 18.04.1967, wohnhaft Bochum,
Herrn Henry Werner, geb. am 15.05.1958, wohnhaft in Leipzig,

und zwar jeden allein, für die Gesellschaft alle Rechtshandlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die im Zusammenhang stehen mit der Privatisierung der Berliner Wasserbetriebe und deren Tochtergesellschaften sowie sonstigen Beteiligungen.

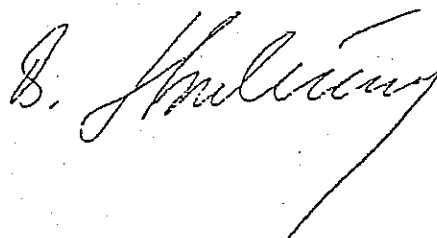
Die Bevollmächtigten haben das Recht, Untervollmacht zu erteilen.

Essen, den 15. Juni 1999

RWE/VIVENDI Beteiligungs AG

Christophe Hug

Bernd Hesselring



Nummer 302 der Urkundenrolle für 1999

Die vorstehende, heute von mir im Hause Opernplatz 1, Essen, gefertigte Namensunterschrift des Herrn

Dipl.-Kaufmann Bernd Hesseling

beglaubige ich hiermit.

Herr Hesseling wurde mir vorgestellt durch den von Person und als zuverlässig bekannten Herrn Dr. Andreas Lotze, dienstansässig Opernplatz 1, 45128 Essen.

Herr Hesseling erklärte auf Befragen, daß weder der Notar noch eine mit ihm zur gemeinsamen Berufsausübung verbundene Person außerhalb ihrer Amtstätigkeit als Notar bereits in derselben Angelegenheit für ihn (bei Vertretern auch für diese) tätig war oder ist.

~~Essen, 15. Juni 1999~~

L.S.

ba
(Dr. Ising)
~~Notar~~

Die wörtliche Übereinstimmung der vorstehenden Abschrift mit der Urschrift beglaubige ich hiermit.

Berlin, den 29.10.1999

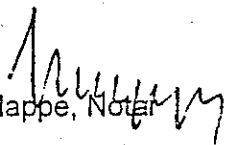
Gez. Happe
Notar

L.S.

Handelsregisterbescheinigung

Die RWE/Vivendi Beteiligungs AG ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg zu HRB 71083. Sie wird vertreten durch Herrn Bernd Hesseling, geb. am 17.08.1947, Essen, als deren Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen. Ich bestätige dies nach Einsicht in das Handelsregister am 15.06.1999.

Berlin, den 16. Juni 1999


Happe, Notar



Die wörtliche Übereinstimmung
der vorstehenden Abschrift mit der
Urschrift beglaube ich hiermit.

Berlin, den 29.10.1999

gez. Happe
Notar

L.S.

Beglaubigte Abschrift

Urkundenrolle Nr. H 279 /1999

Vollmacht

Hiermit bevollmächtigt die RWE/VIVENDI Beteiligungs AG mit dem Sitz in Berlin

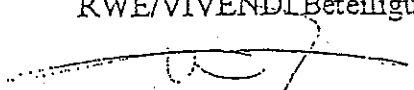
Herrn Christopher Schäfer, geb. am 18.04.1967, wohnhaft Bochum,
Herrn Henry Werner, geb. am 15.05.1958, wohnhaft in Leipzig,

und zwar jeden allein, für die Gesellschaft alle Rechtshandlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die im Zusammenhang stehen mit der Privatisierung der Berliner Wasserbetriebe und deren Tochtergesellschaften sowie sonstigen Beteiligungen.

Die Bevollmächtigten haben das Recht, Untervollmacht zu erteilen.

_____, den

RWE/VIVENDI Beteiligungs AG


Christophe Hug

Bernd Hesselring

Hiermit beglaube ich die heute vor mir geleistete Unterschrift

des Herrn Christophe Pierre Hug, geb. am 07.08.1972, geschäftsansässig Unter den Linden 21, 10117 Berlin, von Person bekannt.

Die RWE/Vivendi Beteiligungs AG ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg zu HRB 71083. Sie wird vertreten durch Herrn Hug als deren Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen. Ich bestätige dies nach Einsicht in das Handelsregister am 15.06.1999.

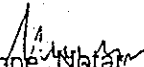
Berlin, den 11.06.1999


Happe, Notar

L.S.

Kostenberechnung gem. §§ 141,154 KostO

Geschäftswert:		Höchstbetrag
Beurkundungsgeb. §§ 32, 45 I	1/4	250,00 DM
Gebühr gem. § 58 I		60,00 DM
Gebühr gem. § 58 III		60,00 DM
Vertretungsbescheinigung gem. § 150 Nr. 2		50,00 DM
Zwischensumme		420,00 DM
16 % Mehrwertsteuer		67,20 DM
gesamt		487,20 DM


Happe, Notar

Die wörtliche Übereinstimmung
der vorstehenden Abschrift mit der
Urschrift beglaube ich hiermit.

Berlin, den 29.10.1999
gez Happe
Notar

L.S.

**Teilnehmerverzeichnis
zur Hauptversammlung der
Berlinwasser Aktiengesellschaft
vom 29. Oktober 1999**

Land Berlin, vertreten durch Frau Gabriele Soth-Schulz aufgrund Vollmacht vom 28.10.1999 und Untervollmacht vom 29.10.1999		10.200.000 Stückaktien
RWE/Vivendi Beteiligungs AG, Berlin, vertreten durch Herrn Christopher Schäfer aufgrund Vollmachten vom 15.06.1999 und 11.06.1999 .	Unter den Linden 21, 10117 Berlin	9.980.000 Stückaktien

gez. Ernst

.....
Versammlungsleiter

Satzung

der

Berlinwasser Aktiengesellschaft

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma und Sitz

1. Die Gesellschaft führt die Firma:

Berlinwasser Aktiengesellschaft.

2. Sie hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Tätigkeit als Holding, die insbesondere konzernleitende und geschäftsfeldübergreifende Aufgaben im Zusammenhang mit den von ihr gehaltenen stillen Beteiligungen an den Berliner Wasserbetrieben Anstalt öffentlichen Rechts, Berlin sowie an anderen Unternehmen im In- und Ausland, die auf den folgenden Gebieten tätig sind, erfüllt:
- Wasserversorgung und Abwasserentsorgung;
 - Erzeugung von und Versorgung mit elektrischer Energie, Gas, Wärme sowie Verwertung von Reststoffen und Entsorgung von Abfall;
 - Erzeugung, Verarbeitung und Vertrieb von chemischen Produkten aller Art;

- Handel mit und Bearbeitung von Waren aller Art, vornehmlich Baumaterialien, technischen wie elektronischen Produkten und Erzeugnissen der chemischen Industrie;
- Transport, Umschlag und Lagerung von Waren aller Art;
- Dienstleistungen aller Art, vornehmlich auf den Gebieten Technik und Consulting;
- Errichtung und Betrieb von Telekommunikationsnetzen und -diensten;
- Wahrnehmung aller Aufgaben der Immobilienwirtschaft.

Die Gesellschaft kann in den vorgenannten Geschäftsbereichen Anlagen aller Art errichten, erwerben und betreiben sowie Dienstleistungen und Kooperationen aller Art vornehmen.

2. Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen und Maßnahmen berechtigt, die mit dem Unternehmensgegenstand zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.
3. Die Gesellschaft kann in- oder ausländische Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen, insbesondere an solchen, deren Unternehmensgegenstände sich ganz oder teilweise auf die in Absatz 1 genannten Geschäftsbereiche erstrecken. Die Gesellschaft kann sich ferner zur Anlage von Finanzmitteln an Unternehmen jeder Art beteiligen. Sie kann Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, strukturell verändern, unter einheitlicher Leitung zusammenfassen oder sich auf deren Verwaltung beschränken sowie über die von ihr gehaltenen Beteiligungen verfügen. Die Gesellschaft kann ferner Niederlassungen errichten.

§ 3

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

§ 4
Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten der Gesellschaft und ihrer Organe mit ihren Aktionären ist Berlin.

§ 5
Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

1. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht beschränkt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II.
Grundkapital und Aktien

§ 6
Höhe und Einteilung des Grundkapitals

1. Das Grundkapital beträgt DM 100.000.000 (Deutsche Mark einhundert Millionen).
2. Das Grundkapital ist eingeteilt in 20.000.000 (zwanzig Millionen) Stückaktien.

§ 7
Aktien

1. Die Aktien lauten auf den Inhaber.

2. Die Form der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand. Über mehrere Aktien eines Aktionärs kann eine Urkunde ausgestellt werden. Jeder Aktionär hat lediglich einen Anspruch auf Ausstellung einer Globalurkunde über alle von ihm gehaltenen Aktien. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien besteht nicht.
3. Bei Ausgabe neuer Aktien kann der Beginn der Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 Abs. 2 AktG festgesetzt werden.

III.

Der Vorstand

§ 8

Zusammensetzung, Beschlüsse, Geschäftsordnung

1. Der Vorstand besteht mindestens aus vier Mitgliedern. Der Aufsichtsrat bestimmt die Anzahl der Vorstandsmitglieder. Er kann ein Vorstandsmitglied zum Vorstandsvorsitzenden und ein Vorstandsmitglied zum stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden bestellen.
2. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit entweder in ordnungsmäßig einzuberufenden Sitzungen oder im Umlaufwege (schriftlich, fernmündlich, telegraphisch oder über Telefax) gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.
3. Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die sich aus dieser Satzung ergeben.
4. Falls nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung erläßt, gibt sich der Vorstand durch einstimmigen Beschluß aller Vorstandsmitglieder eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.

§ 9

Vertretung

Die Gesellschaft wird durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. § 112 AktG bleibt unberührt.

IV.

Der Aufsichtsrat

§ 10

Zusammensetzung, Wahlen und Amtsdauer

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 20 Mitgliedern. Er setzt sich aus je zehn Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammen. Die zehn Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer werden nach dem Mitbestimmungsgesetz 1976 (MitbestG 1976) gewählt. Das Land Berlin hat das Recht, drei Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden. Die restlichen Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner werden von der Hauptversammlung gewählt.
2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann für die Mitglieder der Anteilseigner bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen.
3. Für Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner können Ersatzmitglieder gewählt werden, die nach bei der Wahl festgelegten Maßgaben an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner treten.

Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt, falls in der nächsten oder übernächsten Hauptversammlung nach Eintritt des Ersatzfalles eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet, mit Beendigung dieser Hauptversammlung, anderenfalls mit Ablauf der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen.

4. Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen niederlegen. Der Einhaltung der Frist bedarf es nicht, wenn ein wichtiger Grund für die Amtsniederlegung vorliegt.
5. Ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied des Aufsichtsrates kann von seinem Amt vor Ablauf der Zeit, für die es gewählt worden ist, durch einen mit einfacher Mehrheit gefaßten Beschluß der Hauptversammlung abberufen werden. Ein Aufsichtsratsmitglied, das auf Grund der Satzung vom Land Berlin in den Aufsichtsrat entsandt ist, kann von dem Land Berlin jederzeit abberufen und durch ein anderes ersetzt werden.

§ 11

Vorsitzender und Stellvertreter

1. Der Aufsichtsrat wählt nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 und 2 MitbestG 1976 im Anschluß an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters entspricht, soweit bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrates.

2. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
3. Der Stellvertreter hat die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist, mit Ausnahme des Zweitstimmrechts gemäß § 29 Abs. 2 MitbestG 1976. Ist auch dieser verhindert, so nimmt das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden (mit Ausnahme des Zweitstimmrechts gemäß § 29 Abs. 2 MitbestG 1976) wahr.

§ 12

Einberufung

1. Aufsichtsratssitzungen sollen einmal im Kalendervierteljahr und müssen mindestens einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden. Der Aufsichtsrat ist außerdem einzuberufen, wenn ein Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangen.
2. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist verkürzen und mündlich, fernmündlich, per Telefax oder telegrafisch einberufen.
3. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt und die Ergänzung vor Ablauf der Einberufungsfrist mitgeteilt werden kann. Beschlüßanträge zu Gegenständen der Tagesordnung sollen so rechtzeitig vor der Sitzung mitgeteilt werden, daß eine schriftliche Stimmabgabe durch abwesende Mitglieder des Aufsichtsrates möglich ist.

4. Der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung aus erheblichen Gründen aufheben oder verlegen.

§ 13

Beschlußfassung

1. Der Aufsichtsrat ist nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlußfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlußfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.
2. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefaßt. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an einer Beschlußfassung in einer Sitzung teilnehmen, daß sie schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Die nachträgliche Stimmabgabe des abwesenden Mitgliedes ist nur möglich, wenn sie von allen anwesenden Mitgliedern zugelassen wurde.
3. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Geheime Abstimmungen sind unzulässig. Der Vorsitzende kann die Beratung und Beschlußfassung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung auf Antrag eines Mitgliedes oder sonst aus erheblichem Grund vertagen, insbesondere wenn an der Beschlußfassung nicht dieselbe Zahl von Anteilseignervertretern und Arbeitnehmervertretern teilnehmen würden. Eine wiederholte Vertagung desselben Gegenstandes ist unzulässig.
4. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Dies gilt auch für Wahlen.

5. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so findet eine neue Aussprache nur statt, wenn die Mehrheit des Aufsichtsrats dies beschließt. Anderenfalls muß unverzüglich neu abgestimmt werden. Bei dieser erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, zwei Stimmen.
6. Zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht rechtzeitig mitgeteilt worden sind, kann ein Beschluß nur gefaßt werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, der Beschlußfassung zu widersprechen; der Beschluß wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb der Frist widersprochen hat.
7. Außerhalb von Sitzungen sind Beschlußfassungen durch schriftliche, telegrafische oder per Telefax übermittelte Stimmabgaben zulässig, wenn sich alle Mitglieder mit der vom Vorsitzenden vorgeschlagenen Art der Abstimmung einverstanden erklären, sich an ihr beteiligen oder nicht innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist von längstens einer Woche widersprechen.
8. Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben. Nur der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter sind befugt, Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.

§ 14

Geschäftsordnung und Änderung der Satzung

1. Im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung kann sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung geben.

2. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

§ 15

Zustimmungspflichtige Geschäfte

1. Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates zur Vornahme der nachfolgend aufgeführten Geschäfte der Gesellschaft:
- a) Abschluß, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Verträgen mit den Berliner Wasserbetrieben Anstalt des öffentlichen Rechts, Berlin; sowie die Erteilung von Weisungen an diese;
 - b) Abschluß, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Verträgen mit dem Land Berlin oder der BWB Beteiligungs Aktiengesellschaft, Berlin;
 - c) Aufnahme neuer und Aufgabe vorhandener, für die Gesellschaft oder die Unternehmensgruppe wesentlicher Geschäftsbereiche; Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen;
 - d) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Beteiligungen einschließlich der Änderung der Beteiligungsquote der Gesellschaft, der Teilnahme an Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen oder sonstigen Veränderungen der Einlageverpflichtungen der Gesellschaft, soweit diese Vorgänge hinsichtlich der Beteiligungen eine vom Aufsichtsrat festzulegende Grenze überschreiten;
 - e) Grundsätzliche Änderungen der Organisation des Unternehmens oder der Unternehmensgruppe;
 - f) Abschluß, wesentliche Änderungen oder Aufhebung von Unternehmensverträgen;

- g) Anschaffung von und Investitionen in Sach- oder Finanzanlagen sowie die Veräußerung von Sach- und Finanzanlagen, soweit ein vom Aufsichtsrat zu bestimmender Wert überschritten wird;
- h) Aufnahme von Darlehen außerhalb des laufenden Geschäfts, soweit eine vom Aufsichtsrat festzulegende Grenze überschritten wird;
- i) Übernahme von Bürgschaften und Garantieverpflichtungen oder ähnlichen Haftungen, die eine vom Aufsichtsrat für den Einzelfall festzulegende Grenze übersteigen;
- j) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten, soweit eine vom Aufsichtsrat für den Einzelfall festzulegende Grenze überschritten wird;
- k) Bestellung von Prokuristen;
- l) Abschluß, Änderung oder Beendigung von Tarifverträgen sowie Abschluß, wesentliche Änderung oder Aufhebung von Betriebsvereinbarungen.

Der Aufsichtsrat kann generell oder in Einzelfällen weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.

2. Absatz 1 gilt entsprechend für die Ausübung von Gesellschafterrechten (Stimm- und Weisungsrechten) oder sonstiger Rechte gegenüber abhängigen Unternehmen, falls sich die Ausübung dieser Rechte unmittelbar oder mittelbar auf die Vornahme von Geschäften der in Absatz 1 genannten Art durch diese Unternehmen bezieht.
3. Der Aufsichtsrat kann die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften oder Projekten allgemein oder für den Fall, daß einzelne Geschäfte bestimmten Bestimmungen genügen, im voraus erteilen.

§ 16
Ausschüsse

1. Unmittelbar nach der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters bildet der Aufsichtsrat zur Wahrnehmung der in § 31 Absatz 3 Satz 1 MitbestG 1976 bezeichneten Aufgaben einen Ausschuß, dem der Aufsichtsratsvorsitzende, sein Stellvertreter sowie je ein von den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer und von den Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewähltes Mitglied angehören.
2. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte weitere Ausschüsse bestellen. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrates übertragen werden. Dies gilt auch soweit gesetzlich zulässig für die Wahrnehmung der Aufgaben des Aufsichtsrates aus § 15 dieser Satzung.

§ 17
Vertraulichkeit

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben - auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt - über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.
2. Will ein Mitglied des Aufsichtsrates Informationen an Dritte weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, daß sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so ist es verpflichtet, den Vorsitzenden des Aufsichtsrates vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 18

Vergütung

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten außer dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung, deren Höhe von der Hauptversammlung bewilligt wird. Der Vorsitzende erhält das Fünffache, der Stellvertreter das Eineinhalbfache dieses Betrages.

Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten eine im Verhältnis der Zeit geringere Vergütung.

2. Die auf die Vergütung zu zahlende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet.

V.

Hauptversammlung

§ 19

Ort und Einberufung

1. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.
2. Sie wird durch den Vorstand einberufen.

§ 20

Vorsitz der Hauptversammlung

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn sowohl der Vorsitzende des Aufsichtsrates als auch sein Stellvertreter verhindert sind, wird der

Versammlungsleiter durch die Hauptversammlung gewählt. Die Wahl zum Versammlungsleiter wird vom ältesten Mitglied der Hauptversammlung geleitet.

2. Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er kann eine von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Er regelt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Ablauf der Hauptversammlung, insbesondere Art, Form und Reihenfolge der Abstimmung.

§ 21

Beschlußfassung und Wahl

1. Eine Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
2. Vorbehaltlich Absatz 3 bedürfen die Beschlüsse der Hauptversammlung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht das Gesetz zwingend eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt. Soweit das Gesetz außerdem eine Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt vorbehaltlich Absatz 3, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals.
3. Die in Anlage 21.3 genannten Beschlußgegenstände bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Soweit das Gesetz hinsichtlich der in Anlage 21.3 genannten Beschlußgegenstände außerdem eine Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, ist eine Mehrheit von 75 % des vertretenen Grundkapitals erforderlich.
4. Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich und ausreichend.

VI.

Jahresabschluß und Gewinnverteilung

§ 22

Jahresabschluß

1. Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluß und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen, und dem Abschlußprüfer vorzulegen. Der Abschlußprüfer ist zu beauftragen, seine Prüfung auch nach den Vorschriften des § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzgesetzes vom 19. August 1969 (HGrG) in der jeweils geltenden Fassung vorzunehmen. Gegebenenfalls nach Eingang des Prüfungsberichts sind der Jahresabschluß, der Lagebericht, der Prüfungsbericht und der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.
2. Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden hat. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie über die Verwendung des Bilanzgewinns und wählt den Abschlußprüfer.
3. Vorstand und Aufsichtsrat sind ermächtigt, bei der Feststellung des Jahresabschlusses den Jahresüberschuß, der nach Abzug der in die gesetzlichen Rücklagen einzustellenden Beträge und eines Verlustvortrages verbleibt, zum Teil oder ganz in andere Gewinnrücklagen einzustellen. Eine Einstellung in andere Gewinnrücklagen ist jedoch nicht zulässig, soweit die anderen Gewinnrücklagen nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals übersteigen würden.

§ 23

Haushaltsrechtliche Prüfungen

1. Der Rechnungshof von Berlin hat die Befugnisse aus § 54 HGrG.

2. Die Auswahl des Abschlußprüfers und die Formulierung des Prüfauftrages erfolgen im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen des Landes Berlin.

§ 24

Gründungskosten

Die Kosten der Gründung trägt die Gesellschaft bis zu einer Höhe eines Betrages von DM 45.000-.

Anlage 21.3 zur Satzung der Berlinwasser AG

1. Feststellung des Jahresabschlusses
2. Verwendung des Bilanzgewinns
3. Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates
4. Satzungsänderungen
5. Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen
6. Ausgabe von Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen und von Genußrechten
7. Geschäftsführungsmaßnahmen, die der Vorstand der Hauptversammlung notwendigerweise zur Zustimmung vorlegen muß
8. Zustimmung zur Kündigung oder Änderung des StG-Vertrages II durch die Holding

Die wörtliche Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit der mir vorliegenden
Urschrift beglaubige ich hiermit.

Berlin, den 29.10.1999


Happe, M. J.

Amtsgericht Charlottenburg
Handelsregister –
Amtsgerichtsplatz 1

14046 Berlin

In der Handelsregistersache der
Berlinwasser Aktiengesellschaft
HRB 68 305

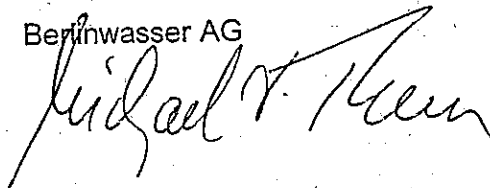
wird zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet:

Die Satzung der Gesellschaft wurde vollständig neu gefaßt. Insbesondere wurden geändert

- § 2 Gegenstand des Unternehmens
- §§ 6, 7 Höhe und Einteilung des Grundkapitals
- §§ 8, 9 Zusammensetzung, Beschlüsse, Geschäftsordnung des Vorstands
- §§ 10 bis 18 Aufsichtsrat
- §§ 19 bis 21 Hauptversammlung
- §§ 22 bis 24 Jahresabschluß und Gewinnverteilung

Berlin, den 20. 10. 1999

Berlinwasser AG



Hiermit beglaubige ich die heute vor mir vollzogene Unterschrift des

Herrn Michael Pohl, geb. am 23.05.1942,
geschäftsansässig Neue Jüdenstraße 1, 10179 Berlin, von Person bekannt.

Berlin, den 29. Oktober 1999

L. S.

gez. Happe
Happe, Notar

Die wörtliche Übereinstimmung
der vorstehenden Abschrift mit der
Urschrift beglaubige ich hiermit.

Berlin, den 29.10.1999

Happe
Notar



Landesbank Berlin – Girozentrale – Bundesallee 171, 10715 Berlin-Wilmersdorf · Postadresse: 10889 Berlin · Telefon: (030) 869-801
Bankleitzahl 100 500 01 · Internet: <http://www.lbb.de> · SWIFT: BELA DE BE · T-Online: *55 050# · Telex 183 844 · Telefax (030) 869 830 74

Berlinwasser AG und die Berliner Wasserbetriebe
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
c/o Feddersen Laule Ewerwahn Scherzberg Finkelnburg Clemm
zu Hd. Frau Dr. Margarete Mühl-Jäckel

Fax-Nr.: 030/8857 1650

Berlin, 29.10.99

BWB-Closing

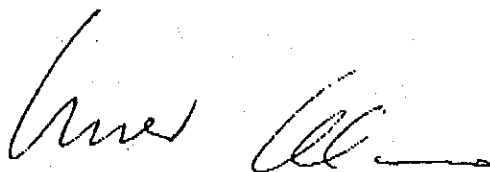
Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätigen wir den Empfang des Betrages von DEM 3.050.000.000,-- auf dem bei uns geführten Konto-Nr. 660 001 1007 der Berlinwasser AG, Verwendungszweck "Stille Einlage". Diesen Betrag haben wir anschließend mit Wertstellung zum heutigen Tage in der nachfolgend beschriebenen Weise, jeweils ohne Abzug von Spesen, Kosten, o.ä. weitergeleitet:

	Betrag	Von Konto	An Konto
1.	DEM 3.050.000.000,--	Kontoinhaber: Berlinwasser AG Konto-Nr.: 660 001 1007 Bank: Landesbank Berlin Bankleitzahl: 100 500 000	Kontoinhaber: Berliner Wasserbetriebe - Anstalt des öffentl. Rechts Konto-Nr.: 099 000 7200 Bank: Landesbank Berlin Bankleitzahl: 100 500 00 Verw.-zweck: "Stille Einlage"
2.	DEM 2.850.000.000,--	Kontoinhaber: Berliner Wasserbetriebe - Anstalt des öffentlichen Rechts Konto-Nr.: 099 000 7200 Bank: Landesbank Berlin Bankleitzahl: 100 500 00	Kontoinhaber: Land Berlin Konto-Nr.: 100 015 20 Bank: LZB Berlin-Brandenburg Bankleitzahl: 100 000 00 Verw.-zweck: Kapitel 2990 Titel 133 77

Die Weiterleitung des Betrages von DEM 3.050.000.000,-- an das Land Berlin erfolgt abredgemäß unter Abzug eines Betrages von DEM 200.000.000,-- der zunächst auf dem o.a. Konto der Berliner Wasserbetriebe - Anstalt des öffentlichen Rechts - verbleibt

Mit freundlichen Grüßen



LANDESZENTRALBANK IN BERLIN UND BRANDENBURG

Hauptstelle Berlin der Deutschen Bundesbank

Landeszentralbank, Postfach 12 01 85, 10591 Berlin

An das
Land Berlin, Senatsverwaltung für Finanzen
c/o Feddersen Laue Ewerwahn Scherzberg Finkelnburg Clemm
z.Hd. Frau Dr. Margarete Mühl-Jäckel
Fax-Nr.: 030 8857 1650

☎ (0 30) 3475-0 Berlin
3475- 2760 29. Oktober 1999

BWB - Closing

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hiermit bestätigen wir soeben die folgenden Beträge mit Wertstellung zum heutigen Tage, ohne Abzug von Spesen, Kosten, o.ä., empfangen zu haben:

	Betrag	Von Konto	Auf Konto
1.	DEM 2.850.000.000,--	Kontoinhaber: Berliner Wasserbetriebe - Anstalt öffentlichen Rechts Konto-Nr: 099 000 7200 Bank: Landesbank Berlin Bankleitzahl: 100 500 00	Kontoinhaber: Land Berlin Konto-Nr: 100 015 20 Bank: LZB Berlin-Brandenburg Bankleitzahl: 100 000 00 Verw.-zweck: "Kapitel 2990 Titel 133 77"
2.	DEM 250.000.000,--	Kontoinhaber: RWE/Vivendi Beteiligungs AG Konto-Nr: 439 111 8800 Bank: Berliner Bank Bankleitzahl: 100 200 00	Kontoinhaber: Land Berlin Konto-Nr: 100 015 20 Bank: LZB Berlin-Brandenburg Bankleitzahl: 100 000 00 Verw.-zweck: "Kapitel 2990 Titel 133 77"

Mit freundlichen Grüßen,

LANDESZENTRALBANK
Hauptstelle Berlin

Wuhlert

Anders



BHF-BANK

Aktiengesellschaft

Niederlassung Frankfurt

Postanschrift:
60302 Frankfurt am Main

PB NL Frankfurt I
lag

Tel.: 069/718- - 3152

Fax: 069/718- - 3311

Hengeler Mueller Weitzel Wirtz
z. Hd. Dr. Martin Heidenhain oder
Dr. Cord-Georg Hasselmann
c/o Feddersen Laule Ewerwahn Scherzberg
Finkelnburg Clemm

Fax-Nr.: 030/8857 1650

29.10.1999


BWB-Closing

Sehr geehrte Herren,

hiermit bestätigen wir Ihnen den spesenfreien Empfang des Betrages von DEM 16.000.000,00 (sechzehn Millionen) auf dem bei uns geführten Konto-Nr. 126 369 694 von Hengeler Mueller Weitzel Wirtz, Verwendungszweck „Saturn“.

Mit freundlichen Grüßen

BHF-BANK Aktiengesellschaft
Niederlassung Frankfurt


Langkamm


Schmid

Neue Mainzer Straße 74
60311 Frankfurt am Main
Tx 411026
Kabelbank
SWIFT Code: BHF1333
Bankleitzahl 500 202 00

Vorstand:
Karl Hartmut Huchen, Ernst Michel Kesse,
Alfred Mockel, Van Porduch,
Rudolf Scharf, Dietmar Schmid,
Egon Graf von Zech

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Ryszard Suljowski
Aktiengesellschaft mit Sitz in
Frankfurt am Main und Berlin

Registergericht
und Handelsregister-Nummer:
Amtsgericht Frankfurt am Main
HRB 40492

Vereinbarung

zwischen

Berliner Wasserbetriebe Anstalt des öffentlichen Rechts

- nachfolgend "BWB" -

und

Sekundärrohstoff-Verwertungszentrum Schwarze Pumpe GmbH

- nachfolgend "SVZ" -

Die Vertragsparteien des Konsortialvertrages vom 16. Juni 1999 (UR H 286/99 des Notars Helmut F.G. Happe zu Berlin - "KonsV") haben in Anlage 6.6 zum KonsV folgendes vereinbart: (a) Das Land Berlin wird dafür Sorge tragen, daß die BWB auf die Rückzahlung der von ihr an die SVZ gewährten Gesellschafterdarlehen, soweit die Darlehen am Stichtag noch nicht zurückbezahlt sind, verzichtet, Ziffer 2 aaO. (b) Der Betrag von DM 200 Mio., der von der BWB zur Deckung des Liquiditätsbedarfs der SVZ zur Verfügung gestellt wird, soll vorrangig zur Erfüllung der am Stichtag noch bestehenden Einlageforderungen der SVZ gegen die BWB verwandt werden, Ziffer 4 aaO.

Die von der BWB an die SVZ gewährten Gesellschafterdarlehen (einschließlich Zinsen) betragen bei Abschluß dieser Vereinbarung insgesamt DM 165 Mio. Die BWB beabsichtigt nicht, der SVZ bis zu dem Tag, an dem der KonsV vollzogen wird, weitere Gesellschafterdarlehen zu gewähren.

Das Stammkapital der SVZ ist durch Beschluß vom 30.04.1996 um DM 99 Mio. auf DM 100 Mio. und durch Beschluß vom 06.12.1996 um DM 100 Mio. auf DM 200 Mio. erhöht worden. Die Stammeinlagen waren in bar zu erbringen. Die BWB hat an den vorgenannten Tagen entsprechende Zahlungen an die SVZ geleistet. Die SVZ hat am 30.04.1996 einen Betrag von DM 99 Mio. und am 06.12.1996 einen Betrag von DM 59,5 Mio. zur Rückzahlung von Gesellschafterdarlehen, die ihr von der BWB gewährt worden waren, bezahlt. Ferner hat die SVZ in der Zeit zwischen dem 30.04.1996 und dem 06.12.1996 einen Betrag von insgesamt DM 42 Mio. und am 12.05.1997 einen Betrag von DM 27 Mio. zur Rückzahlung der ihr von der BWB gewährten Darlehen bezahlt. Die Parteien gehen davon aus, daß die von der BWB geleisteten Bareinlagen von insgesamt DM 199 Mio. in vollem Umfang als verdeckte Sacheinlagen anzusehen sind.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien folgendes:

§ 1

Verzicht auf Gesellschafterdarlehen

Die BWB verzichtet gegenüber der SVZ auf die Rückzahlung sämtlicher der SVZ gewährten Gesellschafterdarlehen, die beim Vollzug des KonsV noch nicht zurückbezahlt sind. Die SVZ nimmt den Verzicht an. Der Verzicht umfaßt sämtliche mit den Gesellschafterdarlehen verbundenen Zinsen und Nebenleistungen.

§ 2

Erfüllung von Einlageansprüchen

- (1) Der von der BWB an die SVZ nach Anlage 6.6 Ziffer 4 des KonsV zu bezahlende Betrag von insgesamt DM 200 Mio. (zweihundert Millionen) wird unverzüglich nach Vollzug des KonsV
 - (a) in Höhe von DM 99 Mio. zur Erfüllung der Einlageforderung der SVZ aus der Kapitalerhöhung vom 30.04.1996 (UR 166/1996 der Notarin Dr. Jutta Hoffmann zu Berlin vom 30. April 1996),
 - (b) in Höhe von DM 100 Mio. zur Erfüllung der Einlageforderung der SVZ aus der Kapitalerhöhung vom 06.12.1996 (UR 452/1996 der Notarin Dr. Jutta Hoffmann zu Berlin vom 06. Dezember 1996),geleistet.
- (2) Die Parteien werden dafür Sorge tragen, daß die von der BWB an die SVZ nach Absatz 1 bezahlten Beträge auf ein nicht debitorisch geführtes Konto der SVZ mit dem schriftlichen Vermerk "Zahlung zur Erfüllung der Einlageforderungen der Gesellschaft aus den Kapitalerhöhungen vom 03.04./06.12.1996" erfolgen.
- (3) Soweit die von der BWB an die SVZ nach Absatz 1 geleisteten Beträge den Betrag der noch nicht erfüllten Einlageforderungen der SVZ aus den Kapitalerhöhungen vom 30.04./06.12.1996 übersteigen, sind die Beträge in die Kapitalrücklage einzustellen, § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB.

§ 3

Erledigung gegenseitiger Ansprüche

Mit dem Verzicht auf die Gesellschafterdarlehen nach § 1 und der vollständigen Erfüllung der Einlageforderungen nach § 2 sind sämtliche gegenseitigen Ansprüche der Parteien aus den zwischen ihnen abgeschlossenen Darlehensvereinbarungen sowie sämtliche Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit den Kapitalerhöhungen vom 30.04./06.12.1996 erledigt. Dies gilt insbesondere für mögliche Bereicherungsansprüche der BWB gegen die SVZ aufgrund der von ihr an die SVZ geleisteten Bareinlagen sowie für mögliche Bereicherungsansprüche der SVZ gegen die BWB aufgrund der von ihr an die BWB zurückgezahlten Darlehen und bezahlten Zinsen.

§ 4

Wirksamwerden

Diese Vereinbarung wird mit Vollzug des KonsV wirksam (aufschiebende Bedingung).

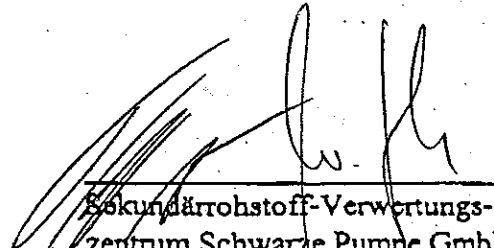
§ 5

Schlußbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (2) Soweit zulässig, vereinbaren die Parteien als nicht ausschließlichen Gerichtsstand Berlin.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem von den Parteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung ursprünglich verfolgten wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für die Schließung eventueller Vertragslücken.

Berlin, den 29. Oktober 1999


Berliner Wasserbetriebe AöR


Sekundärrohstoff-Verwertungszentrum Schwarze Pumpe GmbH

Erklärung

zur Vereinbarung zwischen BWB AöR und SVZ GmbH

Ich, Dr. Bertram Wiczorek, erkläre in meiner Eigenschaft als Vorsitzender des Aufsichtsrates der SVZ GmbH, daß, wie ich nach heutiger Rücksprache mit der Geschäftsführung der SVZ GmbH festgestellt habe, die SVZ GmbH vor der Eröffnung des Kontos Nr. 1418181, BLZ 180 200 86, die am 22.10.1999 vorgenommen wurde, mit der Hypo-Vereinsbank keine Geschäftsbeziehungen unterhalten hatte.

Ferner erkläre ich als Vorsitzender des Vorstandes der BWB AöR, daß die BWB AöR den in der Vereinbarung genannten Betrag auf ein Konto der vorgenannten Bank heute überweisen wird.

Berlin, den 29. Oktober 1999



Dr. Bertram Wiczorek

Landesbank Berlin Girozentrale - Bundesallee 171, 10715 Berlin-Wilmersdorf - Postadresse: 10889 Berlin - Telefon: (030) 869-801
Bankleitzahl 100 500 01 - Internet: http://www.lbb.de - SWIFT: BELA DE BE - T-Online: * 55 050 # - Telex 183 844 - Telefax (030) 869 830 74

Berlinwasser AG und die Berliner Wasserbetriebe
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
c/o Michael E. Pohl
Neue Jüdenstraße 1

10179 Berlin-Mitte

Fax: 86 44 66 03
Fax: 86 44 66 04 c/o Frau Sieglinde Jacob
Fax: 86 44 66 04 c/o Herrn Jürgen Kleinert-Grünow

Berlin,

29. 10. 99

BWB-Closing

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätigen wir den Empfang des Betrages von DEM 3.050.000.000,- auf dem bei uns geführten Konto-Nr. 660 001 1007 der Berlinwasser AG, Verwendungszweck "Stille Einlage". Diesen Betrag haben wir anschließend mit Wertstellung zum heutigen Tage in der nachfolgend beschriebenen Weise, jeweils ohne Abzug von Spesen, Kosten, o.ä. weitergeleitet:

	Betrag	Von Konto	An Konto
1.	DEM 3.050.000.000,-	Kontoinhaber: Berlinwasser AG Konto-Nr.: 660 001 1007 Bank: Landesbank Berlin Bankleitzahl: 100 500 000	Kontoinhaber: Berliner Wasserbetriebe - Anstalt des öffentl. Rechts Konto-Nr.: 099 000 7200 Bank: Landesbank Berlin Bankleitzahl: 100 500 00 Verw.-zweck: "Stille Einlage"
2.	DEM 2.850.000.000,-	Kontoinhaber: Berliner Wasserbetriebe - Anstalt des öffentlichen Rechts Konto-Nr.: 099 000 7200 Bank: Landesbank Berlin Bankleitzahl: 100 500 00	Kontoinhaber: Land Berlin Konto-Nr.: 100 015 20 Bank: LZB Berlin-Brandenburg Bankleitzahl: 100 000 00 Verw.-zweck: Kapitel 2990 Titel 133 77
3.	DEM 200.000.000,-	Kontoinhaber: Berliner Wasserbetriebe - Anstalt des öffentlichen Rechts Konto-Nr.: 099 000 7200 Bank: Landesbank Berlin Bankleitzahl: 100 500 00	Kontoinhaber: SVZ Konto-Nr.: 1418181 Bank: Hypo-Vereinsbank Hoyerswerda Bankleitzahl: 180 200 86 Verw.-zweck: "Zahlung zur Erfüllung der Einlageforderungen der Gesellschaft aus den Kapitalerhöhungen vom 30.04./06.12.1996"

Mit freundlichen Grüßen


Beier


Lehmann

Vorsitzender des Aufsichtsrates, Dr. Wolfgang Hupf, Vorstand: Ulf-Wilhelm Decken (Sprecher),
Hans Leukers, Bernd-Peter Morgenroth, Jochem Zeelen

Übertragungsvertrag für Nutzungsrechte

zwischen

den Berliner Wasserbetrieben
- Anstalt des öffentlichen Rechts -,
Neue Jüdenstraße 1, 10179 Berlin

- nachfolgend BWB genannt -

und

der BerliKomm Telekommunikationsgesellschaft mbH,
Hohenzollerndamm 44, 10713 Berlin

- nachfolgend BerliKomm genannt -

Präambel

Mit Nutzungsvertrag vom 10./15.07.1997 haben die BWB mit dem Land Berlin einen Vertrag über die umfassende Nutzung von Leerrohrkapazitäten in den Kabelführungssystemen der Berliner Feuerwehr und der Senatsverwaltung für Bauen, Wohnen und Verkehr durch die BWB geschlossen (nachfolgend „LIT-Vertrag“ genannt - Anlage 1).

Bereits während der Vertragsverhandlungen zu diesem Vertrag war vorgesehen, daß eine Nutzung dieser Leerrohrkapazitäten für eigene Telekommunikationsdienstleistungen ausschließlich durch die BerliKomm erfolgen sollte.

Nachdem nunmehr das Land Berlin, vertreten durch den Landesbetrieb für Informationstechnik (LIT), einer Übertragung der Nutzungsrechte auf die BerliKomm zugestimmt und auch das Abgeordnetenhaus von Berlin diese Übertragung zustimmend zur Kenntnis genommen hat, schließen die Parteien folgenden Vertrag:

- 2 -

*

1. Vertragsgegenstand

Die BWB übertragen die gesamten Nutzungsrechte gemäß § 2 des LIT-Vertrages - ausgenommen das in § 2 Abs. 2 lit. g) eingeräumte Recht zur Übertragung des Nutzungsrechts - auf die BerliKomm und treten die Nutzungsrechte insoweit an die BerliKomm ab. Die BerliKomm nimmt diese Abtretung an.

Die BWB treten weiterhin die Gewährleistungsrechte aus § 14 sowie die Rechte aus § 10 Abs. 2 (Einsichtsrechte) und § 11 des LIT-Vertrages (Instandhaltung und -setzung) an die BerliKomm ab. Die BerliKomm nimmt auch diese Abtretung an.

2. Vergütung

Die BerliKomm stellt die BWB von den finanziellen Verpflichtungen gemäß §§ 11 Abs. 4 und 12 des LIT-Vertrages frei.

Die Erstattung der Kosten zuzüglich Umsatzsteuer nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften an die BWB für die Überlassung der Nutzungsrechte erfolgt gemäß dem als Anlage 2 beigefügten Zahlungsplan.

Die BerliKomm erstattet ferner den BWB die Verwaltungskosten, die im Zusammenhang mit der Rechnungslegung für die Nutzung des LIT-Netzes bei den BWB anfallen. Diese Kosten betragen z. Z. 104,00 DM pro Rechnung. Die BWB sind berechtigt, diese Kosten neu zu kalkulieren, falls sich deren Berechnungsgrundlagen geändert haben.

3. Zukünftige Abwicklung des LIT-Vertrages

Die BerliKomm stellt die BWB von allen sonstigen Pflichten gegenüber dem Land Berlin aus dem LIT-Vertrag frei. Die BerliKomm ist insoweit im Innenverhältnis verpflichtet, allein für die vertragsgerechte Erfüllung des LIT-Vertrages gegenüber dem Land Berlin Sorge zu tragen. Dies gilt insbesondere auch für die Beachtung der Zugangsregelung in § 9 LIT-Vertrag, sowie für die Beachtung des vereinbarten Aktionschemas für die Ausführung von Baumaßnahmen/Kabelbezug an Kabelführungssystemen des LIT/LSA (Anlage 3) soweit BerliKomm dafür entsprechend der nachfolgenden Regelung verantwortlich ist.

Im Hinblick auf den Umstand, daß die BWB weiterhin gegenüber dem Land Berlin für die Erfüllung und Abwicklung des LIT-Vertrages verantwortlich sind, ist die BerliKomm

ferner verpflichtet, die BWB über sämtliche geplanten Maßnahmen im Zusammenhang mit der Nutzung der Kabelführungssysteme vorab zu informieren und die BWB mit der Durchführung sämtlicher Baumaßnahmen gemäß § 7 des LIT-Vertrages zu beauftragen, soweit dies unter Beachtung der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften zulässig ist. Im Rahmen dieser Beauftragungen bleiben die BWB gegenüber dem LIT für die Einhaltung der Bestimmungen des LIT-Vertrages verantwortlich. Insoweit besteht demnach keine Freistellungsverpflichtung der BerliKomm gegenüber den BWB.

Die BWB verpflichten sich ihrerseits, auf Anforderung durch die BerliKomm sämtliche sonstigen vertraglichen Rechte, sofern diese nur durch die BWB ausgeübt werden können, gegenüber dem Land Berlin geltend zu machen. Die BerliKomm wird in diesem Fall die hierfür bei den BWB entstehenden Kosten erstatten.

Aus der Nichteinhaltung der Kapazitätsszusage durch das Land Berlin (§ 3 des LIT-Vertrages) kann die BerliKomm gegen die BWB keinerlei Ansprüche - gleich welcher Art - herleiten. Die BWB werden jedoch Minderungen der Vergütung des Landes Berlin bei der Vergütung gemäß Ziffer 2. berücksichtigen.

Die Parteien werden sich rechtzeitig über die Ausübung der Option gemäß § 19 Abs. 3 des LIT-Vertrages verständigen. Wünscht die BerliKomm die Ausübung der Option, so werden die BWB die Option wahrnehmen. Die BerliKomm stellt die BWB von allen dadurch entstehenden Kosten frei.

4. Haftung

Die BerliKomm stellt die BWB von allen Haftungs- und Schadensersatzansprüchen des Landes Berlin aus dem LIT-Vertrag frei, soweit die BWB nicht aus Eigenverschulden haften. Als Eigenverschulden gilt auch ein Mitverschulden der BWB.

5. Kooperation

Soweit nicht bereits an anderer Stelle dieses Vertrages spezielle Verpflichtungen der Parteien geregelt sind, verpflichten sich die Parteien allgemein, nach besten Kräften, soweit dies billigerweise zumutbar ist, alle für die Durchführung dieses Übertragungsvertrages notwendigen und sachdienlichen rechtsgeschäftlichen Handlungen vorzunehmen und Maßnahmen zu ergreifen.

Die Parteien werden weiterhin alles unterlassen, was der Durchführung dieses Vertrages hinderlich sein könnte.

Die Parteien verpflichten sich insbesondere, soweit dies billigerweise zumutbar ist, dem jeweiligen Vertragspartner alle notwendigen Informationen zu erteilen und

Unterlagen zur Verfügung zu stellen, sofern diese Rechte und Pflichten gegenüber dem Land Berlin aus dem LIT-Vertrag betreffen.

Die Parteien haben sich nach besten Kräften bemüht, die für die faktische und wirtschaftliche Übertragung des Vertrages zwischen den BWB und dem Land Berlin durch die BWB auf die BerliKomm notwendigen Maßnahmen in dieser Vereinbarung zu vollziehen. Die Parteien sind sich bewusst, daß möglicherweise nicht alle Rechte und Pflichten vollständig erfaßt wurden. Die Parteien verpflichten sich daher wechselseitig, mit allen sachdienlichen Regelungen und Maßnahmen daran mitzuwirken, daß der Sinn und Zweck des Vertrages erfüllt wird, wie er in der Präambel dieses Vertrages beschrieben ist.

6. Außerordentliche Kündigung

Unter den in § 20 des LIT-Vertrages genannten Voraussetzungen kann auch eine außerordentliche Kündigung dieses Vertrages erfolgen.

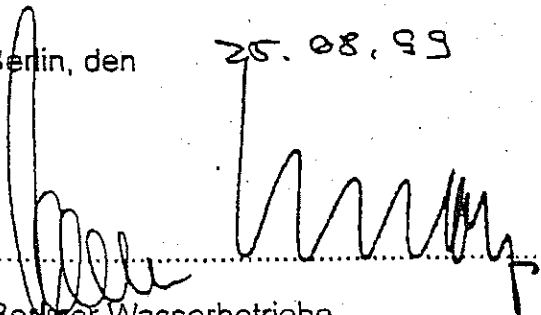
7. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien sind in einem solchen Falle verpflichtet, die weggefallene Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der weggefallenen Bestimmung von beiden Vertragsparteien angestrebten wirtschaftlichen Ziel so nahe wie möglich kommt.

Berlin, den

25. 08. 99

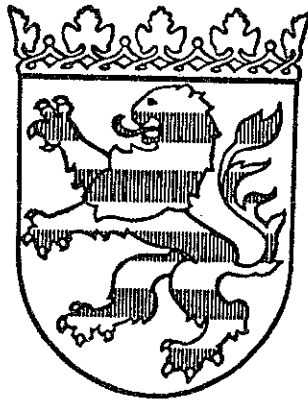
Berlin, den 29. 8. 99


Berliner Wasserbetriebe
- Anstalt des öffentlichen Rechts -


BerliKomm
Telekommunikationsgesellschaft mbH

Beglaubigte Fotokopie

Urkundenrolle Nr. 318/1999



Verhandelt

zu Frankfurt am Main, am 07. Dezember 1999

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar

Dr. Ekkehard Moeser

mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main

erschieden heute:

1. Frau Annegret Mathioszek,
dienstansässig Stiftstraße 9-17,
60313 Frankfurt am Main,
von Person bekannt,
2. Frau Claudia Leinweber,
geschäftsansässig Stiftstraße 9-17,
60313 Frankfurt,
von Person bekannt.

I.

Vertretungsverhältnisse

1. Die Erschienene zu 1. erklärte, nachstehend nicht im eigenen Namen zu handeln, sondern aufgrund Vollmacht vom 06.12.1999 für Herrn Karl-Heinz Ihlo in seiner Eigenschaft als:
 - a) einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer der GBM Gesellschaft für Beteiligungs - Management mbH, Frankfurt am Main (nachstehend "GBM"), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Frankfurt am Main unter HRB 23435;
 - b) als alleiniger und damit einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer der Hapela Beteiligungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main (nachstehend "HAPELA"), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 23139;
 - c) als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer der DORANA Fünfundneunzigste Verwaltungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 48241.

Der Notar bescheinigt die Richtigkeit vorstehender Angaben aufgrund heutiger Einsicht in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main.

2. Der Erschienene zu 2. erklärte, nachstehend nicht im eigenen Namen zu handeln, sondern aufgrund Vollmacht vom 3. Dezember 1999, die als Anlage zur dieser Urkunde genommen wird, für die

Berlinwasser Holding AG,
Neue Jüdenstraße 1,
10179 Berlin.

Die Erschienenen verneinten die Frage des Notars nach einer Vorbefassung i.S.v. § 3 Abs. 1 Ziffer 7 BeurkG.

Dies vorausgeschickt erklärten die Erschienenen folgendes:

II.

Verkauf und Abtretung von Geschäftsanteilen

Die Erschienenene zu 1. erklärte:

HAPELA und GBM halten je einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von jeweils EUR 12.500,00 an der DORANA Fünfundneunzigste Verwaltungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 48241 (nachstehend die "Gesellschaft"), deren Stammkapital EUR 25.000,00 beträgt. Die Geschäftsanteile sind jeweils in Höhe von EUR 6.250,00 eingezahlt und sollen voll eingezahlt werden.

§ 1

Kauf und Abtretung

GBM und Hapela verkaufen hiermit jeweils den von ihnen gehaltenen Geschäftsanteil im Nennwert von EUR 12.500,00 an die Berlinwasser Holding AG und treten den jeweiligen Geschäftsanteil an diese ab.

Die Berlinwasser Holding AG kauft die Geschäftsanteile und nimmt die an sie erfolgten Abtretungen hiermit an.

Die von der Erschienenen zu 1. vertretenen GBM und HAPELA stimmen der Abtretung von vorbezeichneten Geschäftsanteilen hiermit gemäß § 5 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft zu.

§ 2

Kaufpreis

Verkauf und Abtretung gemäß § 1 erfolgen gegen Zahlung eines Kaufpreises an die Verkäufer GBM und HAPELA in Höhe von je EUR 14.250,00, der sich jeweils aus dem Nennbetrag der abgetretenen Geschäftsanteile von je EUR 12.500,00 und einer Vergütung des entstanden Gründungsaufwandes von je EUR 1.750,00 zusammensetzt.

Der Kaufpreis ist sofort fällig und unverzüglich auf ein von der jeweiligen Verkäuferin noch anzugebendes Konto bei der Bethmann Bank, Frankfurt am Main, zu zahlen.

Unverzüglich nach Erhalt des Kaufpreises werden GBM und HAPELA jeweils einen Teilbetrag von EUR 6.250,00 des erhaltenen Kaufpreises, d.h. insgesamt EUR 12.500,00, für die Volleinzahlung der Geschäftsanteile durch Überweisung des Gesamtbetrages vom EUR 12.500,00 auf das Bankkonto der Gesellschaft verwenden, so daß jeder der verkauften Geschäftsanteile in voller Höhe einbezahlt ist.

§ 3

Gewährleistung

HAPELA und GBM versichern und gewährleisten, daß im Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft ein Betrag von EUR 6.250,00 auf jeden der abgetretenen Geschäftsanteile eingezahlt wurde, daß die abgetretenen Geschäftsanteile bestehen, jeweils nicht ihr ganzes oder nahezu ganzes Vermögen darstellen und nicht mit Rechten Dritter belastet sind. Ferner versichern sie, daß die Gesellschaft seit ihrer Gründung mit Ausnahme der Verwaltung ihres Vermögens keine andere Geschäftstätigkeit ausgeübt hat.

§ 4

Sonstiges

Der Erschienene zu 1. erklärte, daß die Gesellschaft keinen Grundbesitz hat.

III.

Gesellschafterversammlung

Der Erschienene zu 2. für die von ihm Vertretene und vorsorglich der Erschienene zu 1. erklären daraufhin folgendes:

Hiermit halten wir eine Gesellschafterversammlung der

DORANA Fünfundneunzigste Verwaltungsgesellschaft mbH

ab und fassen einstimmig folgende Beschlüsse:

1. Herr Karl-Heinz Ihlo wird mit sofortiger Wirkung als Geschäftsführer abberufen.
2. Zum neuen Geschäftsführer bestellen wir
Herrn Dr. Thomas Mecke, geb. 2. Januar 1957,
wohnhaft Schubertstraße 31, 44575 Castrop-Rauxel.
Er hat Alleinvertretungsrecht.
3. Die Firma der Gesellschaft wird geändert in

Berlinwasser International GmbH.

und der Sitz von Frankfurt am Main verlegt nach Berlin.

§ 1 des Gesellschaftsvertrages lautet nunmehr wie folgt:

„§ 1

Die Firma der Gesellschaft lautet:

Berlinwasser International GmbH.

Sitz der Gesellschaft ist Berlin.“

4. Der Gegenstand des Unternehmens wird geändert. § 3 lautet jetzt wie folgt:

„§ 3

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens sind die Planung, der Bau und der Betrieb von Anlagen und Einrichtungen im Bereich der Wasserver- und Abwasserentsorgung sowie alle damit verbundenen Dienstleistungen.
 2. Die Gesellschaft ist zur Erbringung von Dienstleistungen aller Art für die Berlinwasser Holding AG und deren Beteiligungsunternehmen berechtigt.
 3. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen.
 4. Die Gesellschaft kann Gesellschaften gründen, erwerben, sich an Unternehmen beteiligen und Zweigniederlassungen errichten.“
5. Die Satzung der Gesellschaft wird außerdem in § 4 entsprechend den neuen Beteiligungsverhältnissen geändert und lautet nunmehr wie folgt:

„§ 4

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00.“

6. Der Gesellschaftsvertrag wird, wie aus der **Anlage** ersichtlich insgesamt neu gefaßt.

IV.

Vollmacht

Hiermit werden die Notariatsangestellten

Frau Annegret Mathioszek

Frau Claudia Leinweber

Frau Christiana Klein und

Frau Ilse Syrucek,

sämtliche dienstansässig Stiftstraße 9-17, 60313 Frankfurt am Main,

und zwar jede für sich allein, sämtliche Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, die erforderlich sein sollten, um die in dieser Urkunde enthaltenen Vereinbarungen und Beschlüsse durchzuführen einschließlich der Vornahme notwendiger oder sachdienlich erscheinender Änderungen und Ergänzungen. Die Vollmacht berechtigt auch zur Ergänzung des Gesellschaftsvertrages, Vornahme von ändernden bzw. ergänzenden Registeranmeldungen und sonstigen Erklärungen gegenüber dem Registergericht, soweit solche seitens der Erschienenen bzw. der von ihnen Vertretenen erforderlich sind. Die Bevollmächtigten sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und können ihrerseits entsprechende Untervollmacht erteilen. Die Vollmachten erlöschen mit Durchführung bzw. Handelsregistereintragung der hier gefaßten Beschlüsse.

V.

Kosten

Die Kosten der Beurkundung der Beschlüsse zu III. der Urkunde und der Durchführung trägt die Gesellschaft. Die Kosten der Beurkundung zu II. der Urkunde trägt die Berlinwasser Holding AG.

Das Protokoll einschließlich Anlage wurde den Erschienenen vom Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und von ihnen und dem Notar eigenhändig wie folgt unterschrieben:

Aurepet Nathi Sodek

Clandia Kimmwe Se

Uwes, Notar

Vollmacht

In meiner Eigenschaft als

1. einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer der GBM Gesellschaft für Beteiligungs-Management mbH, Frankfurt am Main (AG Frankfurt am Main, HRB 23435),
2. als alleiniger und somit alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der Hapela Beteiligungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main (AG Frankfurt am Main, HRB 23139),
3. als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer der DORANA Fünfundneunzigste Verwaltungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main (AG Frankfurt am Main, HRB 48241),

erteile ich hiermit

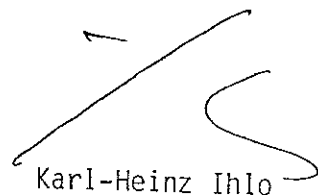
Frau Annegret Mathioszek,
geschäftsansässig Stiftstraße 9-17, 60313 Frankfurt am Main,

- unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB - Vollmacht mit der Befugnis, in meinem Namen und namens der oben genannten Gesellschaften alle Erklärungen abzugeben und alle Handlungen vorzunehmen, die erforderlich sind zur Verfügung über Beteiligungen der oben genannten Gesellschaften an anderen Gesellschaften, insbesondere zum Verkauf und zur Abtretung an Dritte.

Die Vollmacht berechtigt ferner zur Ausübung von Stimmrechten aus Beteiligungen der oben genannten Gesellschaften, insbesondere zwecks jeglicher Änderung von Gesellschaftsverträgen und Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern.

Diese Vollmacht berechtigt zur Erteilung von Untervollmachten im gleichen Umfang unter Befreiung von den einschränkenden Vorschriften des § 181 BGB.

Frankfurt am Main, den 06. Dezember 1999


Karl-Heinz Ihlo

Vollmacht

Hiermit erteilen wir

Frau Annegret Mathioszek,
Frau Claudia Leinweber,
Frau Elfriede Sperber,
sämtliche dienstansässig Stiftstraße 9-17, 60313 Frankfurt am Main,

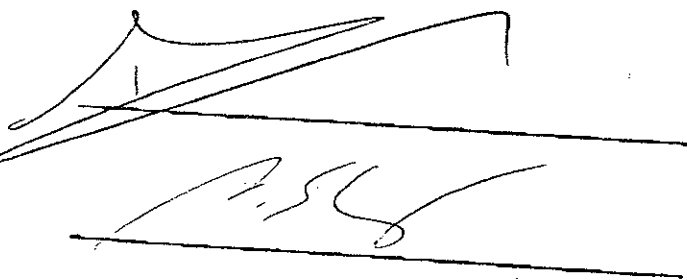
- und zwar jede für sich allein und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB - Vollmacht mit der Befugnis, in Namen der Berlinwasser Holding AG alle Erklärungen abzugeben und alle Handlungen vorzunehmen, die erforderlich sind zum Erwerb der Geschäftsanteile der DORANA Fünfundneunzigste Verwaltungsgesellschaft mbH.

Die Vollmacht berechtigt ferner zur Ausübung von Stimmrechten bei der Gesellschafterversammlung der DORANA Fünfundneunzigste Verwaltungsgesellschaft mbH, insbesondere zwecks jeglicher Änderung von Gesellschaftsverträgen und Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern.

Diese Vollmacht berechtigt zur Erteilung von Untervollmachten im gleichen Umfang unter Befreiung von den einschränkenden Vorschriften des § 181 BGB und erlischt am 1. Januar 2000.

Berlin, den 3/12/89

Berlinwasser Holding AG



A handwritten signature, possibly 'A. S. G.', is written above a horizontal line. The signature is in black ink and appears to be a stylized representation of the initials or name of the signatory.

Gesellschaftsvertrag
der
Berlinwasser International GmbH

§ 1

Firma

Die Firma der Gesellschaft lautet:

Berlinwasser International GmbH

§ 2

Sitz

Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

§ 3

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind die Planung, der Bau und der Betrieb von Anlagen und Einrichtungen im Bereich der Wasserver- und Abwasserentsorgung sowie alle damit verbundenen Dienstleistungen.
- (2) Die Gesellschaft ist zur Erbringung von Dienstleistungen aller Art für die Berlinwasser Holding AG und deren Beteiligungsunternehmen berechtigt.
- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen.
- (4) Die Gesellschaft kann Gesellschaften gründen, erwerben, sich an Unternehmen beteiligen und Zweigniederlassungen errichten.

§ 4

Stammkapital und Stammeinlage

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Gesellschafterversammlung.

§ 7

Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die durch die Gesellschafterversammlung bestellt bzw. abberufen werden.
- (2) Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer allein vertreten, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist oder wenn die Gesellschafterversammlung ihn zur Alleinvertretung ermächtigt hat. Im übrigen wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

- (4) Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag, ihren Dienstverträgen und gegebenenfalls aus einer vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung.

§ 8

Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat hat mindestens drei Mitglieder. Die Mitglieder werden vom Gesellschafter in einer Gesellschafterversammlung gewählt. Die Wahl aller Aufsichtsratsmitglieder erfolgt vorbehaltlich einer anderweitigen Festlegung der Amtszeit bei der Wahl für die Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlassung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt nicht mitgerechnet. Eine Ersatzwahl für ein vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidendes oder durch Wahlanfechtung fortgefallenes Mitglied erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen oder fortgefallenen Mitglieds. Wird die Entlassung auf schriftlichem Wege beschlossen, so tritt an die Stelle der Beendigung der Gesellschafterversammlung der Zeitpunkt, zu dem der Gesellschafterbeschluss wirksam wird. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Aufsichtsrat entscheidet in Sitzungen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats können Sitzungen auch ohne Versammlung abhalten (bspw. per Telefon- oder Videokonferenz), vorausgesetzt, dass alle Mitglieder sich gleichzeitig hören sowie an einer Diskussion teilnehmen können und kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (3) Der Aufsichtsrat soll mindestens dreimal im Geschäftsjahr tagen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder von dem Vorsitzenden (bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden) oder von der Geschäftsführung unter Angabe der Tagesordnung sowie Beifügung etwaiger entscheidungserheblicher schriftlicher Vorlagen unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vierzehn Tagen eingeladen wurden und zumindest die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend bzw. vertreten sind. Stellvertretung ist nur aufgrund schriftlicher Vollmacht zulässig. Ist die Einberufung nicht ordnungsgemäß erfolgt, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn

die von den Mängeln betroffenen Aufsichtsratsmitglieder anwesend oder vertreten sind und der Beschlussfassung nicht widersprechen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats oder die Geschäftsführung kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft.

- (5) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende und der Protokollführer unterzeichnen. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Beschlüsse und die Beschlüsse des Aufsichtsrats wiederzugeben. Ein Exemplar der Niederschrift wird jedem Aufsichtsratsmitglied und den Gesellschaftern unverzüglich zugeleitet. Die Niederschrift ist von den Aufsichtsratsmitgliedern schriftlich zu genehmigen. Sie gilt auch als genehmigt, wenn die Aufsichtsratsmitglieder nicht innerhalb von zwei Wochen nach Übersendung (Zugang) widersprechen.
- (6) Alle Beschlüsse des Aufsichtsrats, die gemäss diesem Gesellschaftsvertrag oder aufgrund Gesetzes verlangt werden, können auch im Schriftwege außerhalb von Aufsichtsratssitzungen gefasst werden (einschließlich Telex oder Telefax), vorausgesetzt, dass der Beschluss der Aufsichtsratssitzung von jedem Mitglied des Aufsichtsrats oder einer dritten Person, die aufgrund einer Vollmacht für das betreffende Mitglied des Aufsichtsrats handelt, unterzeichnet ist. Jeder so gefasste Beschluss des Aufsichtsrats ist wirksam, als wäre er zur Zeit der letzten Unterschriftsleistung in einer Aufsichtsratssitzung gefasst worden. Ein solchermaßen gefasster Beschluss des Aufsichtsrats kann aus verschiedenen Dokumenten gleicher Form bestehen, jedes von einem oder mehreren Mitgliedern des Aufsichtsrats unterzeichnet.
- (7) Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, bedürfen die Beschlüsse des Aufsichtsrats der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (8) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit stehen. Eine darüber hinausgehende Vergütung setzt die Gesellschafterversammlung fest.

§ 9

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich. Der Aufsichtsrat beschließt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (2) Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab.
- (3) Der Aufsichtsrat beschließt weiterhin über:
 1. die Erteilung und den Widerruf von Prokuren,
 2. die Gewährung von Darlehen an die Geschäftsführer, die Prokuristen die Handlungsbevollmächtigten und deren Angehörige,
 3. den Wirtschaftsplan, den Finanzplan sowie den Investitionsplan
- (4) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen:
 1. Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
 2. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen,
 3. Aufnahme von Darlehen, soweit dies nicht im Finanzplan vorgesehen ist,
 4. Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährleistungsverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie der Verzicht bzw. die Niederschlagung von Ansprüchen,
 5. Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Änderung und Aufhebung von Rechten an Grundstücken,
 6. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungsverträgen.
- (5) Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss bestimmen, dass Rechtsgeschäfte und Maßnahmen nach Abs. (4), Nummern 3. bis 6., bis zu einer bestimmten Wertgrenze von dem Zustimmungsvorbehalt befreit werden. Er kann weiterhin durch Beschluss bestimmen, dass weitere

Arten von Geschäften oder Einzelgeschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

- (6) Die Zustimmung des Aufsichtsrats nach Abs. (4) kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

§ 10

Gesellschafterversammlung

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft notwendig ist. Die Gesellschafterversammlung ist auch einzuberufen, wenn ein Gesellschafter dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt und die Gesellschafterversammlung für die Beschlussfassung über den Gegenstand des Verlangens zuständig ist.
- (3) Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats als Versammlungsleiter.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung alle Gesellschafter vertreten sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
- (5) Beschlüsse der Gesellschafter werden in einer Gesellschafterversammlung oder gemäss § 48 Abs. 2 GmbH-Gesetz gefasst. Gesellschafterversammlungen können einberufen werden, ohne dass die Gesellschafter sich treffen (bspw. per Telefon- oder Videokonferenz), vorausgesetzt dass alle Gesellschafter oder ihre Vertreter sich gleichzeitig hören sowie an einer Diskussion teilnehmen können und kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht.

- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende und der Protokollführer unterzeichnen. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Beschlüsse und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung wiederzugeben. Ein Exemplar der Niederschrift wird jedem Aufsichtsratsmitglied und den Gesellschaftern unverzüglich zugeleitet. Die Niederschrift ist von den Gesellschaftern schriftlich zu genehmigen. Sie gilt auch als genehmigt, wenn die Gesellschafter nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Übersendung (Zugang) widersprechen. Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen.
- (7) Jeder Gesellschafter kann jederzeit die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände, einschließlich die Gesellschaftskonten, die Gesellschaftskassen und die Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen. Er kann auch für das Einsehen und Prüfen besondere Sachverständige beauftragen, vorausgesetzt, solche Sachverständige sind aufgrund Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der betreffende Gesellschafter trägt seine eigenen Kosten sowie diejenigen der von ihm beauftragten Sachverständigen im Hinblick auf das Einsehen und die Prüfung. Eine Kopie des endgültigen Prüfberichts ist den anderen Gesellschaftern zur Verfügung zu stellen, ohne dass dafür Kosten berechnet werden dürfen.
- (8) Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, bedürfen die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (9) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von acht Wochen seit der Beschlussfassung angefochten werden. Die Anfechtungsfrist ist nur gewahrt, wenn innerhalb dieser Frist Klage erhoben ist.

§ 11

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:

1. Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,

2. Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung der Gesellschaft,
3. Übernahme neuer und Aufgabe bisheriger Unternehmensgegenstände,
4. Bestellung bzw. Abberufung der Gesellschafter,
5. Wahl des Abschlussprüfers,
5. Feststellung des Jahresabschlusses und Gewinnverwendung,
6. Entlastung der Geschäftsführung und der Aufsichtsratsmitglieder,
7. Festsetzung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder.

Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen:

1. Abschluss, Kündigung, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen,
2. Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile,
3. Veräußerung des Unternehmens im ganzen oder in wesentlichen Teilen.

§ 12

Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr und einen Lagebericht aufzustellen. Dieser Jahresabschluss ist innerhalb einer dem ordentlichen Geschäftsgang angemessenen Zeit dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Unverzüglich nach Fertigstellung des Jahresabschlusses und des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung diesen - zusammen mit ihrem Vorschlag zur Gewinnverwendung - den Gesellschaftern zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss hat in seiner Gliederung und Bewertung den Grundsätzen ordnungsgemäßer Bilanzierung unter Berücksichtigung steuerlicher Vorschriften zu entsprechen.
- (3) Der Jahresabschluss wird von der Gesellschafterversammlung festgestellt. Das gilt auch für einen geänderten oder berichtigten Jahresabschluss.

§ 13

Gewinnverwendung

- (1) Die Gesellschaft darf den Gesellschaftern oder diesen nahestehenden Dritten geldwerte Vorteile nur nach Maßgabe satzungsmäßiger Gewinnverteilungsbeschlüsse gewähren.
- (2) Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Abs. (1), so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm zugewendeten Vorteils zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen den Gesellschaftern nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den dem Dritten nahestehenden Gesellschafter.
- (3) Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung des Abs. (1) gewährt worden ist, wird mit den Rechtsfolgen des Abs. (2) durch rechtskräftige Feststellung eines von den Parteien zu bestimmenden Sachverständigen festgelegt, die nicht im Klageweg angegriffen werden kann. Sollten sich die Parteien auf keinen Sachverständigen einigen, wird auf Antrag einer Partei, die Industrie- und Handelskammer Berlin einen Sachverständigen bestimmen. Die Kosten des Sachverständigen tragen die Parteien im Verhältnis ihres Obsiegens bzw. Verlierens.
- (4) Im übrigen richtet sich die Gewinnverwendung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14

Vorabausschüttung

- (1) Die Gesellschafter können beschließen, einen Abschlag auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn zu zahlen.
- (2) Der Abschlag darf auch ohne einen vorläufigen Abschluss oder einen Zwischenabschluss gezahlt werden.

§ 15
Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 16
Abtretung von Geschäftsanteilen

Die Abtretung eines Geschäftsanteils oder eines Teiles eines Geschäftsanteils bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung aller übrigen Gesellschafter.

§ 17
Einziehung

(1) Einziehung/ Amortisation

1. Die Einziehung/ Amortisation von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betreffenden Gesellschafters ist zulässig.
2. Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
 - a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird, oder
 - b) über das Vermögen des Gesellschafters das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird.
3. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses erklärt. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu.

(2) Einziehungsvergütung

1. Die Einziehung erfolgt gegen Vergütung. Die Vergütung bemisst sich nach dem anteiligen Verkehrswert der Gesellschaft abzüglich der Kosten der Feststellung des Verkehrswertes gemäss Abs. 4.
2. Mit der Bestimmung des Verkehrswertes wird eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt, die den Verkehrswert nach anerkannten Grundsätzen der Bewertung von Unternehmen zu bewerten hat. Können sich die Gesellschafter nicht auf eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einigen, so wird diese durch das Institut der Wirtschaftsprüfer in Düsseldorf bestimmt.
3. Sobald die Bewertung der unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorliegt, haben die Gesellschaft und der nicht betroffene Gesellschafter dem betroffenen Gesellschafter innerhalb von zwei Wochen zu erklären, ob sie an der Einziehung festhalten oder nicht. Geben weder die Gesellschaft noch der nicht betroffene Gesellschafter diese Erklärung ab, gilt die Einziehung mit dem Ablauf der Zweiwochenfrist als erfolgt. Lehnen die Gesellschaft und der nicht betroffene Gesellschafter die Einziehung innerhalb der zwei Wochenfrist ab, gilt die Einziehung als nicht erfolgt.
4. Die Kosten der Feststellung des Verkehrswertes werden von der Gesellschaft getragen, aber im Falle der Einziehung von der Einziehungsvergütung abgezogen.

(3) Zahlbarkeit der Einziehungsvergütung in Raten, Sicherheitsleistung

1. Die Einziehungsvergütung ist in drei gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Der erste Teilbetrag ist sechs Monate nach Erklärung der Einziehung durch die Geschäftsführung der Gesellschaft zahlbar. Die folgenden Teilbeträge sind jeweils ein Jahr nach Fälligkeit des vorausgehenden Teilbetrages zur Zahlung fällig. Zinsen fallen nicht an.
2. Falls, soweit und solange Zahlungen gegen § 30 Abs. 1 GmbHG verstoßen würden, gelten Zahlungen als gestundet.

(4) Abtretungsverlangen statt Einziehung

Soweit die Einziehung eines Geschäftsanteils zulässig ist, kann die Gesellschaft statt dessen verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder einen Gesellschafter abgetreten wird, und zwar auch dergestalt, dass der Geschäftsanteil teilweise eingezogen und im übrigen an die Gesellschaft oder einen Gesellschafter abgetreten wird. § 17 GmbHG bleibt unberührt.

(5) **Name der Gesellschaft**

Der ausscheidende Gesellschafter kann verlangen, dass der Name der GmbH insofern geändert wird, als der Name des ausscheidenden Gesellschafters künftig entfällt.

§ 18

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Gesellschaftsvertrages rechtsunwirksam sein oder werden, oder sollte sich herausstellen, dass der Gesellschaftsvertrag Lücken enthält, so ist hiervon die Gesamtwirksamkeit des Gesellschaftsvertrages nicht betroffen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der wirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

§ 19

Schlussbestimmung

Alle das Geschäftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht durch das Gesetz notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist.

Dienstleistungsvertrag

zwischen der

Berlinwasser AG

vertreten durch den Vorstand

- im folgenden Auftraggeber genannt -

und den

Berliner Wasserbetrieben

- Anstalt des öffentlichen Rechts -

vertreten durch den Vorstand

- im folgenden BWB AöR oder Auftragnehmer genannt -

Präambel

Die BWB AöR haben im Zusammenhang mit der Teilprivatisierung der BWB AöR durch Nachgründungsvertrag vom 31. August 1999 (UR-Nr. H 407/1999 des Notars Helmut F.G. Happe, Berlin) am 09.09.1999 eingetragen im Handelsregister der Berlinwasser AG (HRB 68305), sämtliche Geschäftsanteile an der SHW Hölter Wassertechnik GmbH, Essen, sämtliche Geschäftsanteile an der UCB Umweltconsult Berlin GmbH, Berlin, sowie sämtliche Geschäftsanteile an der BerliKomm Telekommunikationsgesellschaft mbH, Berlin, in die Berlinwasser AG eingebracht. Durch einen weiteren Vertrag vom 31. August 1999 (UR-Nr. H 408/1999 des Notars Helmut F.G. Happe, Berlin) haben die BWB AöR mehrere inländische und ausländische Beteiligungen im Wettbewerbsgeschäft in die Berlinwasser AG eingebracht. Gemäß § 1 Absatz 3 dieses Vertrages werden die BWB AöR dafür Sorge tragen, daß sämtliche Voraussetzungen für eine wirksame Übertragung – soweit rechtlich zulässig und möglich – unverzüglich erfüllt werden. Die Geschäftsanteile werden von der BWB AöR treuhänderisch für die Berlinwasser AG gehalten, soweit und solange eine Übertragung nicht wirksam erfolgt ist.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien, daß die BWB AöR für die Berlinwasser AG Dienstleistungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erbringt.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Aufbereitung folgender Aufgaben und Zielsetzungen:
1. **Strategisches Teilnehmungsmanagement**
 - 1.1 Fortentwicklung der Teilnehmungsstrategie/Unternehmensziele für Teilnehmungen
 - 1.2 Entwurf einer Konzernrichtlinie für Teilnehmungen im In- und Ausland
 - 1.3 Entwicklung und Unterstützung bei der Realisierung eines Risikomanagements
 2. **Portfoliomanagement**

Ständige Überprüfung und Anpassung des Teilnehmungsportfolios an die Teilnehmungsstrategie
 3. **Projekt und Geschäftsfeldentwicklung**
 - 3.1 Firmenbewertung
 - 3.2 Entwicklung einer Strategie zur Integration möglicher Teilnehmungen in das Portfolio
 - 3.3 Unterstützung bei der sachlichen und personellen Steuerung der Repräsentanzen
 - 3.4 Geschäftsfeldentwicklung
 - Vorschläge für Geschäftsplanung/-strategie
 - Vorbereitung von Vertragsabschlüssen
 - Durchführung von Präqualifikationen und Ausschreibungen
 - Koordination der Zusammenarbeit mit den Tochterunternehmen regional und projektbezogen

- Sicherstellung des Mitarbeiterereinsatzes für In- und Auslandseinsätze durch Schulungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit den BWB AoR
- Koordination der Zusammenarbeit mit deutschen und internationalen Finanzierungsinstituten; Erarbeitung von Projektfinanzierung
- Zusammenarbeit mit den zuständigen Bundesministerien, deutschen und ausländischen Botschaften sowie Gesellschaften und Verbänden im In- und Ausland

4. Operatives Beteiligungsmanagement

- 4.1 Controlling der Beteiligungsgesellschaften auf Grundlage der Konzernrichtlinien
- 4.2 Fachliche und personelle Begleitung von Projekten im In- und Ausland einschließlich Projektcontrolling
- 4.3 Budgetcontrolling für die Repräsentanzen
- 4.4 Steuerung des Informationsflusses

5. Administrative Unterstützung

- 5.1 Sekretariatsarbeiten im Bereich des Vorstandes
- 5.2 Rechnungswesen und Jahresabschluss

(2) Der Auftragnehmer nimmt die in Abs. 1 genannten Aufgaben in Abstimmung mit dem Vorstand des Auftraggebers wahr. Er berichtet mindestens einmal monatlich über den Stand der Angelegenheiten, soweit nicht die Aufgabenwahrnehmung einen früheren Bericht erfordert.

(3) Der Auftraggeber kann den Auftragnehmer über die in Absatz 1 genannten Aufgaben hinaus mit folgenden Tätigkeiten betrauen:

1. Vorbereitung und Nachbereitung von Aufsichtsratssitzungen und Gesellschafterversammlungen der 100 %igen Tochtergesellschaften und weiteren Beteiligungsgesellschaften.

2. Erarbeitung von Vorschlägen zur weiteren Geschäftsplanung.
3. Erarbeitung von Vorschlägen zur Auswahl von Kooperationspartnern.

Der Auftraggeber teilt dies dem vom Auftragnehmer benannten Ansprechpartner jeweils rechtzeitig unter Angabe der erforderlichen Informationen mit. Der Auftragnehmer hat über den Stand der Angelegenheiten entsprechend den sachlichen Erfordernissen regelmäßig zu berichten.

- (4) Zur Vertretung gegenüber Dritten ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, sofern es nicht im Einzelfall gesondert vereinbart wird.
- (5) Die aktienrechtliche Verantwortung des Vorstands des Auftraggebers bleibt unberührt.

§ 2

Personal des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer erfüllt seine Aufgaben mit eigenem Personal; er geht davon aus, daß hierfür 12 Mitarbeiter pro Jahr erforderlich sind.
- (2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, soweit wirtschaftlich sinnvoll, mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers, die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf, sich zur Erfüllung von Teilaufgaben aus diesem Vertrag Dritter zu bedienen. Der Auftragnehmer hat in einem Vertrag mit einem Dritten sicherzustellen, daß ihm und dem Auftraggeber die erforderlichen Weisungs- und Kontrollrechte zustehen. Die Verpflichtung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber aus diesem Vertrag bleibt bei Einschaltung eines Dritten unberührt.

5

§ 3**Entgelte**

1. Die Berliner Wasserbetriebe erhalten für die Wahrnehmung der im § 1 genannten Aufgaben eine Vergütung von 1.500 TDM jährlich. Auf die Pauschalvergütung zahlt der Auftraggeber an den Auftragnehmer quartalsweise jeweils zum 1. des Quartals $\frac{1}{4}$ des Betrages als Abschlagzahlung im voraus. Die Rechnungslegung erfolgt zum Ende des Jahres. „Für 1999 erhält der Auftragnehmer pauschal 280 TDM. Dabei gehen die Parteien davon aus, daß die in- und ausländischen Beteiligungen gemäß Einbringungsvertrag vom 31. August 1999 schrittweise bis zum 31.12.1999 in die Berlinwasser AG eingebracht werden.“
2. Beiden Vertragspartnern bleibt vorbehalten, eine Neufestsetzung der Vergütung zu beantragen, wenn sich die vereinbarte Regelung als unangemessen erweist.
3. Die Umsatzsteuer, die dem Auftragnehmer durch Leistungen für den Auftraggeber entsteht, wird gesondert ausgewiesen.

§ 4**Haftung**

Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Haftung ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

§ 5**Vertragsbeginn, -dauer, Kündigung**

- (1) Dieser Vertrag tritt am 16. September 1999 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 1999 befristet. Innerhalb des Befristungszeitraums kann eine Kündigung unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen erfolgen, wenn der Konsortialvertrag über die Teilprivatisierung des Auftragnehmers vorher vollzogen ist.

- (2) Der Vertrag verlängert sich jeweils um 3 Monate, wenn er nicht unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen vor Ablauf des Befristungszeitraums von einer der Parteien gekündigt wird. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß Absatz 1 Satz 2 bleibt für den Fall des Vollzugs der Teilprivatisierung nach dem 1. Januar 2000 bestehen.

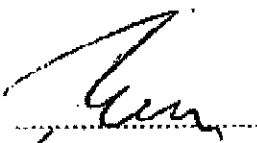
§ 6

Vertragsänderungen, Teilunwirksamkeit

1. Mündliche Vereinbarungen zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt; vielmehr verpflichten sich die Vertragspartner, die rechtsunwirksame Bestimmung rückwirkend zum Zeitpunkt der Unwirksamkeit durch eine andere, im wirtschaftlichen Erfolg nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Ebenso werden die Vertragspartner unklare oder verschiedener Auslegung fähige Bestimmungen dieses Vertrages berichtigen bzw. solche, die fehlen sollten, in diesem Sinne aufnehmen.

Berlin, den 6.10.99

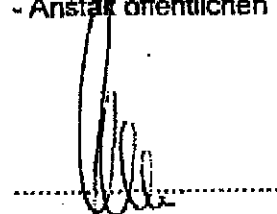
Berlinwasser AG



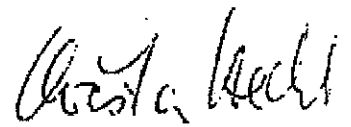
Michael D. Pohl

Berlin, den 6.10.99

Berliner Wasserbetriebe
- Anstalt öffentlichen Rechts -



Dr. Bertram Wiczorek



Christa Hecht